2° Ded. 476,6.

Baden c. Speyer

(Ad Rel. vom 13. Aug. 1788. N. 64.)

Carl Friedrich
Von Gottes Gnaden
Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Röteln, Badenweiler Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Unſern günſtig und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch = und Wohlwürdige, Hochwohl = und Wohlgebohrne Edle, Veſte, und Hochgelehrte, ſonders liebe Herren, auch liebe Beſondere!

Die Herren und dieſelbe werden ſich erinnern, welche angebliche gemeine Beſchwerden von des Herren Fürſt Biſchofs zu Speier Liebden, mittelſt des am 14ten December 1787. durch die Reichsdiktatur bekannt wordenen Anſuchens, auf die beigefügte ſogenannte „kurze Aktenmäſige Vorſtellung ꝛc. ſich beziehend, gegen das Kaiſerliche und Reichskammergericht und Uns angebracht werden wollen.

Der

An
Die hohe Reichsverſammlung zu Regenſpurg.

Der Gegenſtand des Streits trifft nicht Unſer Privatintereſſe, und Unſer Fürſtlicher Fiſkus iſt hiebey kein handlender Theil. Zwar haben Wir, ſo bald Uns von Rom, wegen geſchehener päbſtlicher Vernichtung des Jeſuiterordens, die zuverläßige Nachricht zugekommen war, ehe und bevor des Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Speier Liebden einen Eingriff in einen Theil der Gefälle des Badiſchen Ettlinger Jeſuiterhauſes unternahmen, die Fortſetzung der der Adminiſtration deſſelben in- und ausländiſchen Güter und ſeines geſammten Einkommens, ohne jemands Widerſpruch und mit gutem Willen des damaligen Ettlinger Jeſuiten-Perſonalis veranſtaltet, dabey aber auch öffentlich erklärt, daß Wir ſämtliches Vermögen und alle Einkünfte dieſes Jeſuiterhauſes bey der Beſtimmung belaſſen und handhaben würden, wozu es geſtifftet und bis hieher verwendet worden iſt, nemlich zu Lehr- und Prediger-Anſtalten, und überhaupt *ad pios uſus* vor den katholiſchen Theil Unſerer Unterthanen. Des Herrn Biſchoffen Liebden ſuchten nachher circa temporalia der beiden Badiſchen ehemaligen Jeſuiter-Collegiorum quâ Dioeceſanus in den Mitbeſitz zu gelangen; als Sie aber den Endzweck nicht erreichen konnten, ſo entzogen Sie doch etwas dem Ettlinger Jeſuiterhauſe, nemlich die in dem Biſtum Speier liegende Güter und Gefälle, mittelſt denen Beſtändern auferlegten Landesherrlichen Zwangs, haben auch denen Innhabern ſtreng verboten, etwas an die von Uns angeordnete Adminiſtration zu liefern. Lange Zeit bemüheten Wir Uns durch freundnachbarliche Vorſtellungen und Beantwortung der jenſeitigen irrigen Gründen, wodurch jenes factum injuſtificabile gerechtfertiget werden wollen, eine Nachgiebigkeit in Güte zu bewirken, allein es fruchtete nichts, und ſahen Wir Uns endlich, zum Schutz jenes pii corporis, gedrungen, gegen ſolches Spolium bey einem der Höchſten Reichsgerichten um ein Mandatum S. C. nachzuſuchen. Dieſes erfolgte bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht, welches des Herrn Biſchoffen Liebden, deren deklinatoriſchen Einwendungen ohngeachtet, zur Herausgabe cum fructibus perceptis et percipiendis und in Erſatz der Koſten und Schaden verurtheilte, auch endlich zur Vollſtreckung der Obriſt-Richterlichen Hülfe, der eingelegten Reviſion ohnerachtet, ein Mandatum de exequendo S. C. auf das Oberrheiniſche-Kreißausſchreibamt erkannte.

Die

Die Herren und Dieſelbe werden in dieſem Verfahren nichts, was der Ordnung nicht gemäs iſt, finden. Der Herr Gegentheil aber nennet die Güter und Gefälle quæſt: eine Kirchen- und Geiſtliche Sache, worauf Er durch die in dieſem proceſſu ſummariiſſimo eingelegte Reviſion Kraft des §phi 124. R. I. N. das Recht erlangt hätte, dieſelbige ſo lang der Badiſchen Stiftung vorzuenthalten, bis die durch jenen Reichs-Abſchied von 1654. erforderte Reviſions-Gerichte zu ihrer Würklichkeit gelangen; Und weil das Kayſerliche Reichskammergericht das Reſtitutions-Geſuch der ſpoliirten Stiftung nicht einsweilen *ad auſtrægas* verwieſen hat; So ſollen hieraus zwey *gravamina Statuum communia* unverkennbar in das Aug fallen.

Wir glauben nicht, daß eine von dieſen beiden Beſchwerden eine Beantwortung nöthig habe.

Weil jedoch jenſeits die Geſchichte nicht ganz richtig und vollſtändig iſt vorgetragen worden; ſo haben Wir nicht unſchicklich befunden, denen Herren und denenſelben den wahren Vorgang durch beyfolgende Beleuchtung in gefliſſener Kürze zu entdecken, ſomit überzeugend darzuthun, daß der von des Herrn Biſchoffen zu Speier Liebden, zum unwiederbringlichen Nachtheil der Stiftung beendzweckte Rekurs unſtatthaft ſeye.

Wir halten Uns alſo verſichert, daß das jenſeitige Geſuch keinen Beyfall finden, und noch weniger eine Veranlaſſung zur Behinderung der nun in dem Vollzug der Reichsſatzungsmäſigen Execution begriffenen hohen Commiſſion geben werde.

Zu denen Herren und deroſelben Einſicht hegen Wir das rechtliche Zutrauen, Dieſelbe werden ſolche Unſere Aufklärung der Sache wahrer Beſchaffenheit, an Ihre Höchſte und hohe Herren Prinzipalen, auch Obere- und Committenten einzuberichten und dahin ſich zu verwenden geneigt ſeyn, daß auf den Biſchöflich Speieriſchen Rekurs, ſeiner offenbaren Unſtatthaftigkeit halber, ganz und gar nicht reflecktirt, ſondern der Kayſerlichen Obriſtrichterlichen Erkanntniß der ſtracke Juſtiz-Lauf unaufhaltlich gelaſſen werde.

Wir

Bayerische Staatsbibliothek München

Wir verbleiben übrigens denen Herren und denenſelben mit vorzüglicher Wohlmeinung und Achtung wohl zugethan. Karlsruhe, den 17. July 1788.

Derer Herren und Dererſelben

freund- und geneigtwilliger
Carl Friedrich,
Markgraf zu Baden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Beleuchtung

der von

Sr. Hochfürſtl. Gnaden

Herrn Biſchoff zu Speyer

bey der höchſten Reichs-Verſammlung

übergebenen ſogenannten

kurzen Actenmäſigen-Vorſtellung und Beweis

daß

in Sachen

des regierenden

Herrn Marggrafen zu Baden

Hochfürſtl. Durchlaucht

wider

den obenbenannten Herrn Biſchoff

Von dem Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht weder die Auſträgal-Inſtanz abgeſchnitten, noch auch der eingelegten Reviſion der Effectus ſuſpenſivus habe benommen werden können, u. ſ. w.

Mandati S. C. &c.

Mit Anlagen von
Nr. I. bis XXXVI.

Karlsruhe,
Gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey
1788.

§. 1. Veranlaſſung dieſer Schrift.

Es ſeind die in der Beylage unter Nro. I. begriffene Kaiſerliche und Reichskammergerichtliche Erkänntniſſe in rubrizirter Sache, wogegen ſeine Hochfürſtl. Gnaden zu Speier ſich nothgedrungen zu ſeyn verſicheren, die Zahl der Rekurſe an die hohe Reichs-Verſammlung zu vermehren. Nro. 1.

Die angebliche Bewegungsgründe ſind vorgetragen, in dem zu Regensburg diſtribuirten Impreſſo unter der unrichtigen Benennung: Kurze Aktenmäſige-Vorſtellung und geſetzmäſiger Beweiß, daß in dieſer Sache weder die Auſträgal-Inſtanz abgeſchnitten, noch auch der eingelegten Reviſion der *Effectus ſuſpenſivus* habe benommen werden können, folglich hiedurch nicht nur Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speyer, ſondern auch allen Höchſt- und Hohen Herren Reichsſtänden eine gemeinſame Beſchwerde zugefüget worden ſeye.

Da man auf Marggräflich Badiſcher Seite ſich gänzlich überzeugt haltet, daß bey dieſer Sache in dem Verfahren des Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, bey Erblickung der wahren Geſchichte, aller Schein einer gemeinen Beſchwerde verſchwindet; So iſt dieſe Schrift dazu geeignet, den unverkennbaren Ungrund des jenſeitigen Vorbildens in das Licht zu ſtellen.

§. 2.

Marggraf Wilhelm zu Baden ſtifftete im Jahr 1663. auf Rath des damaligen Biſchoffen zu Speier Lotharius Friedrich, in der Badiſchen Stadt Ettlingen ein Jeſuiter-Hauß, der dritten Probation genannt, zur Beförderung der Urſprung des Ettlinger Jeſuiter-Hauſes.

vorgehabten Reformation, (a) und dotirte es theils mit Anweiſung auf ältere Badiſche fromme Stifftungen, und theils mit beſonderen Gefällen, welche in folgender Zeit, durch Landesherrliche auch Privatgeſchenke und Vermächtniſſe vermehrt worden ſind.

§. 3.

Die Stifftungs Gefälle wurden beſtimmt, vorderiſt zu Lehr- und Prediger-Anſtalten, und

Dieſe Stifftung hatte zwar vorzüglich die Lehr- und Prediger-Anſtalten zum Endzweck, in ſo weit aber etwas künftig an Einkünfften, nach Unterhaltung des Hauſes übrig bleiben würde, erſtreckte ſie ſich auch zu anderen frommen Verwendungen in dem Badiſchen.

was übrig bleibt ad pias cauſas.

„ Damit alles dieſes um ſo mehr ſeine Richtigkeit und Vollziehung gewinne; Als wollen und befehlen Wir, auf daß alle dieſe jährlich von Uns ausgeworſene dem Hauß der dritten Probatition vereinigte und einverleibte Einkünfte zu erſt und vor allen andern gedachtem Haus gereichet, bezahlt und alle Jahr verzeichnet werden, und nachdeme das offtbemelte Hauß völlig wird befriedigt ſeyn; So ſollen gedachte Einkünfte zum Verbrauch und frommen Verwenden, zu welchen ſie in Krafft anderer von Uns gemachten Verordnungen beſtimmt ſeyn, getreulich ausgetheilt und angewendet werden. “

§. 4.

(a) In dem Stifftungsbrief drücket ſich derſelbe auf folgende Art aus: „ Alldieweilen an denen weltlichen Geiſtlichen, welche der Seelenſorg abwarten ſollten, ein ſolcher Mangel iſt, daß in dem ganzen, wiewohlen weiten Umkreiß, mehr nicht, als ein einziger Pfarrer gezehlt werde, auch keine Hoffnung, dieſem ſo groſſen Uebel ein Mittel zu erſchaffen, durch viele folgende Jahre anſcheinen will; Als haben Wir zu gröſſerer Ehre Gottes, Zunahm des Catholiſchen Glaubens, Unſerer Unterthanen Heyl und zu Abwendung gröſſerer Uebeln, für nothwendig erachtet, daß Wir mit dem Hochwürdigen Pater Johann Paul Oliva, General-Vikar der Sozietät Jeſu zu Rom, uns berathſchlagten, damit Uns erlaubt ſeyn mögte, in vorgeſagter Unſerer Stadt Ettlingen zu Aufrichtung eines Hauſes der dritten Probation der Sozietät, als welches bis hieher in der Oberrheiniſchen Provinz ſich nicht befindet, und durch deren Fleis und Heiligen Geiſtsvollen Eifer, gleichwie wir ſonſt in Fortpflanzung des catholiſchen Glaubens erfahren haben, die unwiſſende und irrige Seelen zu dem wahren Weg und Frömmigkeit zuruckgeführt werden mögen, den Anfang zu machen, welches Wir auch mit gutem Willen erhalten haben. “

§. 4.

Demnächſt nahme der Herr Stiffter zur ſichern und dauerhafften Adminiſtration den landesherrlichen Bedacht, und erlaubte dem Obern dieſes Hauſes bey Abſtattung der Rechnungen gegenwärtig zu ſeyn, immaſſen der, in §. 3. abgebrochenen Diſpoſition, in dem Stifftungs-Brief folgendes angehänget iſt; „Zu welchem Ende ordnen und ſetzen Wir, alles nach landesherrlicher Anordnung,
„damit der Obere des Hauß der dritten Probation, oder derjeni-
„ge, welchen er ſtatt ſeiner ſetzen wird, mit denen Bedienten Un- und unter Badiſcher Adminiſtration.
„ſerer Kammer bey Abſtattung der Rechnungen gegenwärtig ſeyn,
„und die Rechnungen über Einnahm und Ausgab deren obgedach-
„ten Güthern der Kirchen St. Martini, des Siegen-Hauſes und
„Spitals abnehmen und zuſehen ſollen, wie das Patrimonium
„Chriſti ſowohl vor ſich, als vor andere fromme Verwendungen
„verwaltet und ausgetheilt werde. (b) Und dafern die Wirt-
„ſchafter, Schaffner oder Beamte die Renthen nicht getreulich ver-
„walten, oder aber denen Patribus der Sozietät nicht fleiſſig rei-
„chen ſollten; So ſollen dergleichen ſaumſelige und ſtrafbare
„Wirtſchafter und Bediente zum erſten mal ermahnet, und da keine
„Beſſerung erfolget, nach Gutdünken deren Patrum des Dienſts
„beraubt, und andere tauglichere und getreue mit Unſerer und
„Unſerer

(b) Um in Anſehung dieſer und anderer dem Ettlinger Jeſuiten-Hauß zugewendete Stifftungen ad pias cauſas allen fremden Einfluß abzuſchneiden, wird in dem Eingang des Stifftungs-Briefs gemeldet:
„Haben Wir mit dem Hochwürdigſten Fürſten Herrn
„Lothario Friderico Biſchoffen zu Speier, Unſern mit Ausſchluß des Dioecesani.
„Freund, unter weſſen Diözes die Stadt Ettlingen gele-
„gen iſt, gehandelt und verglichen, damit mit deſſen Wiſ-
„ſen und Bewilligung dieſem Hauß von denen Geiſtlichen
„Güthern und anderen in Unſerem Fürſtenthum liegenden,
„und von vielen Jahren her unnutzbar geſtandenen
„piis cauſis, als von welchen das Schirm-Recht, das
„Jus patronatus und die völlige Macht in alle pias
„cauſas oder fromme Verwendungen, von mehr als
„hundert Jahren und von unvordenklicher Zeit, oh-
„ne einigen Nachtheil und Widerſprechen mit voll-
„kommenen und befugtem Recht Uns als Stifftern
„zugehöret, alſo daß Niemand dieſes wegen ſothaner
„Verordnung, Macht und Stifftung, unter was
„Fürwand es immer ſeye, anfechten oder umwerfen
„kan, welches Wir bey aller Gelegenheit und Entſte-
„hungs-Fall zu beſchützen, zu erhalten Uns und Un-
„ſeren Erben und Nachkommen deſſen Beſchirmung
„vorbehalten, vorgeſehen werde; So Wir ebenfalls
„zu mehrer und kräftiger Beveſtigung erhalten.“

„ Unſerer Erben und Nachkommen Verwilligung in deren ſtatt
„ geſetzt werden.

Dieſe Stifftung erhielte in der folgenden Zeit, teils durch landesfürſtliche, und teils durch andere von Privat-Perſonen (c) derſelben zugewendete Schenkungen einen Zuwachs, welche insgeſamt nach gleichen Geſetzen ſind behandelt worden.

Geſchichte, nach zu Rom geſchehener Aufhebung des Jeſuiter-ordens, zwiſchen Baden und Speier.

Der regierende Herr Marggraf zu Baden belaſſen ſämtliche Jeſuiter-Gefälle bey ihrer Beſtimmung zum Beſten ihrer katholiſchen Unterthanen, und veranſtalteten die Fortſetzung der Adminiſtration und Uebernahme des Beſitzes,

§. 5.

Nachdeme der ganze Jeſuiter-Orden durch den Pabſt Clemens XIV. im Jahr 1773. aufgehoben worden war, haben des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht ſo bald als Sie hievon Nachricht erhalten hatten, den Entſchluß gefaßt, von denen Einkünften des Jeſuiter-Hauſes ſo wenig, als von dem Vermögen des Jeſuiter-Collegii zu Baden, etwas zu Ihrer Fürſtlichen Rent-Kammer zu ziehen, noch ſie als bona vacantia zu betrachten, ſondern dieſelbe bey ihrer Beſtimmung zum Beſten Höchſt Ihro katholiſchen Unterthanen zu belaſſen und zu erhalten, zu dem Ende veranſtalteten Höchſtdieſelbe unverweilt das dienliche, indeme Sie zu Fortſetzung der niemals unterbrochenen Adminiſtration, mittelſt eines unter dem 6ten Septemper 1773. an das Amt Ettlingen erlaſſenen auch ſogleich abgegangenen Befehls, die Vorkehrung haben treffen laſſen, damit Sr. Hochfürſtlichen Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speier qua Ordinario weder eine Obſignation noch Inventariſation verſtattet werde. (d)

wodurch ſie der dem Herrn Biſchoffen zu Speier zugetrauten Abſicht zuvorgekommen ſind.

§. 6.

Erſt den 13ten nemlichen Monats, als ſchon die Obſignation und Beſitznehmung vorgegangen war, iſt ein vom 9ten

---

(c) Dahin gehören z. E. die Schenkungen und Stiftungen der Untervogt Meieriſchen Eheleuthe zu Ettlingen von den Jahren 1665. und 1671. Desgleichen einer Amalia verwittibten von Heinrucourt vom Jahr 1687. über Güter und Gefälle, welche in dem Bißtum Speier liegen. Ferner die Schenkungen verſchiedener Güter und Gefälleu in dem Gräflich Leyiſchen, auch auswärtiger Kapitalien u. ſ. w.

Nro. II. (d) S. Beilage unter Nro. II. Hier iſt der Beweiß der landesherrlich-Badiſchen ruhigen Fortſetzung der Adminiſtration, ehe noch Sr. Hochfürſtliche Gnaden zu Speier Ihre Neigung zum Eingriff in die Temporalien in Vollzug zu ſetzen, oder ſich etwas von denen Gefällen in dem Speieriſchen anzumaßen unternahmen.

9ten nemlichen Monats datirtes Schreiben von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speier eingeloffen, wodurch Sie von der dem Hochfürſtlichen Hauß ſchon vorhin bekannt geweſenen päbſtlichen Bulle und von dem Vorhaben zu deren Bekanntmachung Commiſſarios ſchicken zu wollen, mit folgendem Beyfügen, Nachricht gaben:

Erſt nachher gab der Herr Biſchoff zu verſtehen, daß er wegen anderweitern Verordnung der Gefälle quæſt. an den päbſtl. Stuhl Anträge wolle gelangen laſſen.

„ Uebrigens aber, ſo viel die hinkünftige Beſtimmung derer zu „ mehrberührten Collegiis “ (nemlich zu Baden und Ettlingen) „ gehörigen Gütern, Renten und Gefällen zu anderweiteren dem „ ehevorigen gleich oder ähnlich anzumeſſenden frommen und nütz„ lichen Abſichten betrifft, halten Wir Uns annoch nähere freund„ ſchaftliche Kommunikation mit Euer Liebden bevor, ehe Wir „ desfalls Unſere Anträge an den päbſtlichen Stuhl gelangen „ laſſen. “ (e)

§. 7.

Baden verbittet ſich dieſe vorhabende Biſchöffliche Einmiſchung.

Da man aber Badiſcher Seits ſo wenig dem Stuhl zu Rom als dem Herrn Biſchoffen zu Speier einige Diſpoſition, über die ad pias cauſas bereits beſtimmt geweſene Gefälle, einräumen mögen: So erhielten Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier unter dem nemlichen Dato des Empfangs, folgende Antwort:

„ Uebrigens dörfen Wir verhoffen, Euer Liebden werden nicht „ ungemäs finden, daß Wir Uns nach dem Vorgang anderer „ Reichsſtände die Diſpoſition über die zeitliche Güter der ſuppri„ mirten Collegien zu Ettlingen und Baden, von Landes Herrſchafts „ wegen, um ſo mehr zueignen, als Wir Unſers Orts nicht ge„ ſonnen ſind, von ſothanen Gütern und Habſeeligkeiten das „ mindeſte zu Unſerm Camerali zu ziehen, ſondern ſolche ad pias cau„ ſas in Unſern katholiſchen Staaten zu verwenden gedenken ꝛc. “ (f) Zu gleicher Zeit haben des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht Dero Geheimen Rath Krieg (einem ehemaligen Baden-Badiſchen Diener) den Auftrag gegeben, der Speieriſchen wiederholten Verkündung der päbſtlichen Bulle beyzuwohnen, und in Höchſtdero Nahmen von Landes Herrſchafts wegen das nöthige vorzunehmen. (g)

§. 8.

(e) Beilage unter Nro III. Nro. III.

(f) Beilage Nro. IV. Nro. IV.

(g) S. Beilage V. Nro. V.

§. 8.

und überträget die Administration der Temporalien dem Ettlinger Spital-Verwalter.

Ferner haben des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchl. durch ein Dekret vom 14ten gedachten Monats September den Spitalverwalter Prinz zum weltlichen Adminiſtrator der ſämtlichen in- und ausländiſchen Ettlinger Jeſuiten-Gefällen angeſtellt, deſſen Verpflichtung, auch die Obſignation der dem Collegio zuſtehenden Sachen und Scripturen durch das Amt Ettlingen veranſtaltet. (h) Die Bekanntmachung in dem Collegio zu Ettlingen und die Obſignation geſchahe den 14ten und 15ten ſolchen Monats ohne mindeſten Widerſpruch, auch wurde denen Speieriſchen wie anderen ausländiſchen Kloſter-Güter-Beſitzern, und denen die Gefälle zu geben haben, durch expreſſe Botten die Weiſung erteilet, daß ſie ſolche künftig an niemand anders, als an den angeordneten Adminiſtrator Prinz einliefern ſollen. (i)

Auf den hierüber von dem Amt Ettlingen erſtatteten Bericht wurde demſelben den 20ten September weiters befohlen, die dem Jeſuiter-Hauß zuſtehende noch unobſignirt gebliebene Fahrnißſtücke und Geräthſchafften in eine Conſignation zu bringen; (k)

Dieſes

Nro. VI. (h) S. Beilage VI.

(i) Den 13ten September 1773. wurden die Ettlinger Ex-Jeſuiten durch ein Schreiben von Bruchſal beditten, ſich mit klerikaliſcher Kleidung zu verſehen. Gleichwie aber dieſelbige über die Gefälle nichts mehr diſponiren konnten, „ weil, (wie in dem §. 1. der Speiriſchen kurzen Aktenmäſigen Vorſtellung bemerkt werden wollen) “ nach der päbſt„lichen Anordnung, **von wegen und im Nahmen** „ dieſer **ehemaligen** Ordensleuten, keine Güter, Renten, „ Gefälle und anders dergleichen mehr beſeſſen, genutzt „ und bezogen werden ſollen“ eigentlich aber weil Baden nicht **von wegen und im Namen** dieſer ehemaligen Ordensleute, ſondern aus andern guten Gründen die Adminiſtration bereits fortgeſetzt hatte; ſo beſorgte der Badiſche Adminiſtrator die neue Kleidung, wie auch ohne jene Speiriſche Erinnerung geſchehen ſeyn würde.

Nro. VII. VIII. S. Beilage VII. VIII. Die gleichzeitige Bekanntmachung ſolcher Adminiſtrations-Anordnung an die ausländiſche Pachter und Rebleute, beſtättiget die Beilage IX.
Nro. IX.

Nro. X. (k) S. Beilage Nro. X.

Dieſes alles geſchahe vorher, ehe Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, zu Folge der Beilagen, der ſogenannten Aktenmäſigen Vorſtellung unter Zifer 2. 3. und 4. unter dem 20ten September 1773. zu Bruchſal, Heinfeld und Deides in die Badiſche ordnungsmäſige Fortſezzung der Adminiſtration eingriffen, in der Abſicht, daß wann es bey der Abſendung eines Speieriſchen Commiſſarii nach Ettlingen nicht gelingen ſollte den Mitbeſitz der Temporalien zu erlangen, doch wenigſtens die in dem Speieriſchen liegende Güter und Gefälle von dem Ettlinger Jeſuiter-Hauß abgeriſſen, und denen Badiſchen katholiſchen Unterthanen, durch ſolche biſchöffliche Schmälerung der milden Stifftung entzogen würden. Baden wußte von dieſem Verſuch nichts.

§. 9.

Nicht einmal in dem weitern Anſchreiben vom 23ten gedachten Monats meldeten Se. Hochfürſtl. Gnaden etwas von ſolcher in denen Reichsgeſetzen verpönten eigenmächtigen Pfandung und vermeinten Beſitz-Entſetzung. (l) Durch jenes Schreiben haben der Herr Biſchoff nur die vorhabende Abordnung eines Commiſſarii in der Perſon des Geheimen Raths und Weyh-Biſchoffs Seelmann zur Anordnung circa ſpiritualia, und zur vorhabenden Einmiſchung in die Temporalia, nicht aber das der Biſchöfflichen Verkündung der päbſtlichen Bulle vorhergegangene Spolium zu verſtehen gegeben, und in Anſehung der Temporalien auf die Badiſche deutliche Erklärung vom 13ten Sept. (S. Beilag ſub Nro. IV.) folgende unerwartete Aeuſſerung angehängt:

Fruchtloſe Biſchöfflich-Speieriſche Verſuche in den Mit-Beſitz der Temporalien zu kommen.

„ Was aber die Diſpoſition über die zeitliche Güter der in die „ Suppreſſion verfallen ſollenden (m) zwey Collegien Baden und „ Ettlingen betrifft, hierüber ſind Wir von der Geſinnung weit „ entfernt, einigermaſſen jene Rechten zu beeinträchtigen, „ die Euer Liebden als Landes-Schutz- und Schrim-Herrn „ Dero Catholiſchen Unterthanen in Wahrheit zuſtehen.

Wir

(l) S. Beilage Nro. XI. Nro. XI.

(m) Nach dieſer Sprache ſcheinet, daß nach der ſpeieriſchen Meinung den 20ten Sept. 1773. als die verſuchte Depoſſedirung geſchehen iſt, (S. §. 8.) der Jeſuiter-Orden durch den Stuhl zu Rom noch nicht ſeye ſupprimirt geweſen, ſondern deſſen Suppreſſion erſt noch zu Ettlingen den 2ten October, und zwar durch Speier geſchehen ſollen. Dieſemnach hat dann der Herr Biſchoff den 20ten Sept. 1773. an denen Ettlinger Jeſuiten, denen er und ſeine Vorfahrer niemalen etwas zu befehlen hatte, und an dem Jeſuiter-Hauß ein vorſetzliches Spolium begangen.

„ Wir finden Uns vielmehr verpflichtet, jenes huldreiche Abſte„ben, die in der Frage ſeyende Güther und Habſeeligkeiten in Dero „ catholiſchen Staaten lediglich ad cauſas pias zu verwenden, nicht „ nur vollkommen zu begnehmigen (n) ſondern von Biſchöflichen „ Amtswegen ſomit zu befördern, daß hierunter die Gottſeelige „ Zwecke, welche die nunmehr in Gott ruhende Stifftere urſprüng„ lich bezielet haben, ſo viel als nur immer nach Umſtänden thun„ lich iſt, noch erreicht werden, und eben deswegen ſehen Wir auch „ von Zeit zu Zeit der gefälligen Communication eben ſo ſehnlich „ als gerecht entgegen, daraus Wir Dero gutbefundenes Vor„ haben über die Verwendungsart beſagter Güter noch näher ent„ nehmen können.

„ Immittelſt iſt eine jede Kirchenſache ſchon ihrer Natur nach „ und vorderſamſt nach Unſerer teutſchen Reichs - und Kirchenver„ faſſung, ſo geartet, daß hievon das Eigenthum keinem andern, „ als der Kirche ſelbſt zuſtehet. Euer Liebden werden dahero nicht „ ungleich finden, wann Wir im Namen der katholiſchen Kirche „ und reſpective deſſen allgemeinen Oberhaupts durch Un„ ſern Commiſſarium unter der bereits vorausgegangnen Verſiche„ rung, in Gefolg dieſer Eigenthums - Rechten, den Beſitz quä„ ſtionirter Habſchaften ergreiffen, fort ſolche in ſo weit es thunlich, „ unter Unſer biſchöfliches Siegel ſetzen und Uns hiernächſt von „ denen bisherigen Vorſtehern beyder Collegien ein vollſtändiges „ Verzeichnus ihres Vermögens - Stands einbefördern laſſen ꝛc.“

§. 10.

Der Innhalt dieſer Forderung und die ſonderbare Wendung des Vortrags, hatte auf Badiſcher Seite die natürliche Folge, daß man die vermeinte Belehrung von dem Eigenthums - Recht der katholiſchen Kirche und deſſen ſie repräſentirenden allgemeinen Oberhaupts, und was dieſem anhängig ſeyn ſolle, nicht verdanken können, ſondern den Entſchlus faßte, quoad temporalia dem Herrn Biſchoffen weder das Recht nomine Eccleſiæ ſeu Papæ von denen Jeſuiter - Gütern, Beſitz zu nehmen, noch das Jus obſignandi, noch das Jus inventariſandi einzugeſtehen, noch zu geſtatten, dagegen die bereits angeordnete Adminiſtration in ihrem Beſitz - Stand zu ſchützen.

§. 11.

Weiterer Speieriſcher Ver- Hierauf erſchien der Biſchöffliche Commiſſarius Herr Weyh - Biſchoff Seelmann den 1ſten October 1773. in Karlsruhe,

(n) Wann es eine neue landsherrliche Stifftung wäre; ſo würde es doch dieſer Hochſtift Speieriſchen Begnehmigung nicht bedürfen.

Karlsruhe, deme man in Conferentia allen Vorſchub bey ſeiner Verrichtung quoad ſpiritualia zuſicherte, quoad temporalia hingegen rund heraus erklärte, daß diesfalls dem Anſinnen ſeines Herrn Kommittenten ſchlechterdings nicht könne gewillfahret werden. ſuch in den Mit-Beſitz der Temporalien zu gelangen,

Da man aber vernommen, daß Se. Hochfürſtliche Gnaden denen Beſtändern, der in dem Bißtum liegenden Güter und Gefällen, verboten habe, dem von des Herrn Marggrafen von Baden Hochfürſtl. Durchl. zur Kontinuation der Adminiſtration angeordneten Schaffner in Zukunft etwas zu liefern noch deſſen Weiſſungen zu befolgen: So verlangten die Badiſche Commiſſarii von dem jenſeitigen, die Erläuterung: Ob und warum Speier von denen dem Ettlinger Jeſuiten-Hauß gehörigen Deitesheimer und Heinfelder Gütern, Beſitz ergreifen laſſen? Der Herr Weyh-Biſchoff verſicherte, daß er über dieſen Gegenſtand nicht inſtruirt ſeye, derſelbe auch in ſein Amt nicht einſchlage.

§. 12.

Den andern Tag verfügte ſich Herr Weyh-Biſchoff mit dem dieſſeitigen Badiſchen Commiſſario Herrn Geheimenrath Krieg nach Ettlingen, wo er gegen die geweſene Jeſuiten erklärte, daß er nach Anleitung der päbſtlichen Bulle auch von denen Temporalien des Collegii Namens des römiſchen Stuhls Beſitz ergreifen ſollte; immaſſen dann ohnehin denen Biſchöffen nach der Kirchenverfaſſung die Anordnung und Diſpoſition über derley vacante Kirchengüter zukomme.

Gleichwie er aber von der weltlichen Seite daran gehindert würde, ſo wollte er unter Bezug auf ſeine bey geſtriger Conferenz bemerkte Gründe, dem hohen Ordinariat ſeine Befugniſſe vorbehalten haben. So lautet wörtlich der Bericht des Badiſchen Commiſſarii, in des Herrn Weyh-Biſchoffen privat Protokoll aber hat derſelbe ſeinen Abſtand anderſt gefaſſet. (o) Uebrigens beſtätigte, der aber gänzlich mißlinget.

(o) So wohl von dem Bericht des Badiſchen Herrn Commiſſarii als von dem Protokoll des Biſchöfflich Speieriſchen Herrn Commiſſarii befinden ſich Auszüge unter denen Beylagen ſub Nris. XII. & XIII. No. XII. & XIII.

Zu Baden erklärte ſich der Herr Weyh-Biſchoff noch kürzer. S. Beylage ſub Nro. XIV. No. XIV.

tigte der Herr Weyh-Biſchoff die in denen Jeſuiter-Kirchen üblich geweſene öffentliche Andachtsübungen. (p)

§. 13.

Baden erhält ſich in ſeinem Beſitzſtande, und beſorgt die der Stifftung gemäſe Ausgaben.

Inzwiſchen kontinuirten die gewöhnliche Ausgaben von denen Gefällen des Jeſuiter-Hauſes, welche der Adminiſtrator Prinz zu beſorgen hatte, und die ſich durch einige Penſionen der Exjeſuiten vermehrten, denen man die nöthige Alimentation nicht entziehen können. Es war alſo kein vernünftiger Grund vorhanden, die zu dem nicht aufgehobenen Fundo gehörige, in dem Bißtum Speier liegende Gefälle von der Adminiſtration trennen oder dieſelbe aus ihrem Beſitzſtand ſezzen zu laſſen. (q) Wäre der Fundus noch ſo reich, als ihn Speier mahlet- ſo würde er zur Befriedigung der Nothleidenden nicht zureichen. (§. 3.)

Speier trachtet die Ausgaben des Fundi zu vermehren,

Dieſe Gefälle waren nun um ſo unentbehrlicher, da ſelbſt Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, auf die von des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchl. Ihnen gegebene Nachricht von

---

(p) Ettlingen und Baden ſeind nunmehr, ſo viel bewußt, die einzige Orte im teutſchen Reich, wo noch bis den heutigen Tag alle Jeſuiter-Feſte gefeiert werden.

(q.) Nur allein die Weingefälle zu Bruchſal, Deitesheim und Heinfeld belaufen ſich nach einem 9 jährigen Radice jährlich auf 13 Fuder 8 Ohm, deren Betrag das Fuder eins in das andre gerechnet ad 60 fl. ſich über 800 fl. erſtreckt. Ohne die aus dem Jeſuiter-Fundo hergeſtellte und erhaltene Gebäude, beſitzt das Jeſuiter-Hauß zu Ettlingen an Reben:

Zu Bruchſal nebſt 4. Morgen Wieſen und einer Behauſung, die vom Wingertsmann bewohnt wird. . . . . . 8. Morgen.
Zu Deitesheim nebſt 3 Morgen Aecker zu Forſt, welche um 1. Ohm Wein verlehnt geweſen. . . . $4\frac{3}{4}$ Morgen.
Zu Heinfelden, nebſt 1. Morgen Wieſen und Haus mit Keller und Kelter. . . . . . . 10. Morgen.
in Summa —:. $22\frac{3}{4}$. Morgen.

Der Ertrag iſt alſo gar gering; da der Morgen auf ungefehr 6 Ohm berechnet iſt. Hat Speier ſchlecht Wirthſchaften laſſen und unnöthige Koſten angewendet, ſo iſt zu conſideriren, daß der Herr Biſchoff in die fructus percipiendos iſt kondemnirt worden, auch Er alle Köſten und Schäden der armen Stifftung zu erſetzen hat, welche nicht auf den Badiſchen Protectorem fallen, noch ihme zur Laſt bleiben können.

von verſchiedenen Anſtalten und Aufwand, (r) in der ertheilten Antwort noch einen ſtärkern Koſten, z. E. vor den Pfarrer zu Schöllbronn und zu Unterhaltung eines Directoris (s) vor nöthig halten wollte, wogegen aber eines teils die Unhinlänglichkeit des fundi vorgehalten wurde (t) ſo wie anderenteils Baden zu keiner Zeit, wegen der in dem Speiriſchen liegenden Güter des Ettlinger Stiffts-Hauſes unterlaſſen hat, die Scheingründe der biſchöfflichen Prätenſion zu widerlegen.

§. 14.

Obengedachtermaſſen hatte Baden noch gar keine ſichere Nachricht von dem Biſchöfflich-Speieriſchen Verbott, daß die Beſtänder der im Speieriſchen liegenden Güter nichts an den von Baden angeordneten, verpflichteten Schaffner der Gefälle des Ettlinger Jeſuiten-Hauſes ſollen verabfolgen laſſen, auch wollte der zur Ergreiffung des Mitbeſitzes von ſämtlichen Ettlinger Jeſuiter-Gütern- und Gefällen (wozu auch die im Speieriſchen liegende gehören,) den 2ten Octobris 1773. in Ettlingen mit einer Abſchrifft von der päbſtlichen Aufhebungs-Bulle erſchienene Speieriſche Herr Weyh-Biſchoff von jenem Vorgang nichts wiſſen (§. 11.) dieſes veranlaßte eine den 11ten October 1773. geſchehene ſchriftliche Anfrage. (u.) Und weil der Speieriſche Herr Commiſſarius, als er die Abſicht circa temporalia in den Beſitz zu gelangen, vereitelt ſahe, ſich mit unnöthigen Verwahrungen behalfe; (§. 11.) ſo veranlaßte dieſes Verhalten, daß des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlt. den 18ten November nemlichen Jahrs weiters dahin gegen den Herrn Biſchoff Sich erklärten. continuirt aber den Beſchlag auf die im Biſtum liegende Gefälle, ohne ſich zu erklären.

„ Wir haben die berichtliche Anzeige erhalten, daß Euer Liebden
„ zu Publicirung der Aufhebungs-Bulle nach Ettlingen und Ba-
„ den abgeordnet geweſene Commiſſarius in dem an Unſern Com-
„ miſſarium erſt ex poſt mitgeteilten Protokoll die gedoppelte Erklä-
„ rung

(r) Beilage ſub No. XV. Nro. XV.

(ſ) Beilage ſub No. XVI. Nro. XVI.

(t) Beilage ſub No. XVII. Nro. XVII.

(u) Beilage No. XVIII. Von den Beilagen des Gegneriſchen Impreſſi unter Ziffer 1. — 4. hat Baden erſt durch die zu Wetzlar eingekommene Speieriſche Exceptions-Schrift Wiſſenſchaft erlangt. Nro. XVIII.

„ rung von ſich kommen laſſen, daß bey Publikation der Bulle die
„ Zulaſſung Unſers Commiſſarii nur allein honoris cauſa geſchehen
„ ſeye, und daß man Deroſeits ſich berechtigt halte, die Diſpoſition
„ über die zeitliche Güter der Jeſuiten ſich zuzueignen, wenigſtens
„ bey denen dagegen in den Weg gelegten Hinderniſſen und bey der
„ von Uns privative unternommenen Diſpoſition über geiſtliche Gü-
„ ter, weder für jezo noch für künftige Fälle auf eine Einwilligung
„ des Speieriſchen Ordinariats geſchloſſen werden ſolle. Ob Uns
„ nun ſchon dieſer leztere Vorbehalt ganz gleichgültig iſt; ſo iſt
„ Uns jedoch die weitere Aeuſſerung Euer Liebden Commiſſarii ſo
„ beſchaffen vorgekommen, daß Wir dagegen Unſere Landesherrliche
„ Jura, krafft welcher Wir dergleichen Actus ohne Beiſeyn eines diß-
„ ortigen Commiſſarii ſo wenig, als eine Einmiſchung des Ordina-
„ riats in die Adminiſtration derer Temporalium des aufgehobenen
„ Jeſuiter-Ordens, wobei Wir Uns ohnehin willfähriger, als an-
„ dere Landes-Herren erzeigt haben, zu keiner Zeit zugeben wer-
„ den, auf das Beſte, auf den Fall, wie hiemit geſchiehet, verwah-
„ ren, wann Euer Liebden hierunter die dortige Unbefugſame nicht
„ ſelbſt, wie Wir, jedoch verhoffen, erkennen ſollten. “

§. 15.

Schwache Speieriſche Gründe.

In der Antwort vom 26ſten November 1773. meinten Se. Hochfürſtliche Gnaden die Güter quæſtionis gar wohl beſitzen zu können, indeme ſie zu einer Zeit, wo die Jeſuiter ſogar noch nicht in Bruchſal exiſtirt haben, von ſpeieriſchen Unterthanen an das auswärtige Jeſuiter-Collegium zu Ettlingen gekommen ſeyen. (v) Deme aber beigefügt wurde:

„ Zu dem ſtehen geiſtliche Güter unter dem Eigentum der Kirche
„ und Biſchöffe, welche nach den weſentlichen Erforderniſſen ihres
„ Amts und durch die im deutſchen Reich angenommene Kirchen-
„ Geſetze, die oberſte Pfleger ſolcher Güter (w) ſind, tragen von
„ daher die heilige und ganz unverbrüchliche Pflicht, (x) hierüber
„ ſichere und nach Umſtänden der Verfaſſung ihrer Bißtümer an-
„ gemeſſene Verfügungen zu machen ꝛc. “

Im

Nro. XIX.

(v) Beilage Nro. XIX. Wann es darauf ankommen ſollte, ob zur Zeit der Stifftung quæſt. ſchon Jeſuiter in dem Speieriſchen geweſen ſind, und ob die Stifftung von ſpeieriſchen Unterthanen geſchehen? ſo könnte man antworten, daß lange vorher ein Jeſuiter-Collegium in Speier geweſen ſeye, aus deme das Collegium zu Baden ſchon 31. Jahr vor Errichtung des Ettlinger Jeſuiter-Hauſes tertiæ probationis gepflanzt worden iſt, und daß die Stifftere der liegenden Güter in dem Speieriſchen Badiſche Bediente und Unterthanen geweſen ſeyen.

(w) Nemlich Jeſuiter-Güter, wovon hier die Frage iſt.

(x) Dieſe Güter, der Abſicht des Stiffters zuwieder, mit Unrecht dem Ettlinger Jeſuiter-Hauß zu entziehen, und willkührlich vor nicht Badiſche Unterthanen darüber zu diſponiren, iſt keine Biſchöffliche Pflicht.

Im Schluß wird geſezt:

„Euer Liebden werden es daher gar nicht ungleich bemerken, „wann Wir bewähren, daß Wir mit einiger Rückſicht auf die be„reits vorgetrettene Beiſpiele anderer Reichs-Fürſten und zwar „mindermächtigen Reichs-Städten (z) Unſere landesherrliche „Rechte (aa) wenigſtens zur Aufrechthaltung Unſerer Biſchöfflichen „Verfügungen zu gebrauchen wiſſen. (bb)

§. 16.

Baden machte weitere Vorſtellungen, und bezoge ſich auf §. 47. Articul. V. Inſtr. Pac. W. (cc) Speier aber bemühete ſich dagegen in der Antwort von dem 13ten Jenner 1774. die Rechte, welche die Biſchöffe vor dem weſtphäliſchen Frieden über derley Güter gehabt haben ſollen, zu demonſtriren, mit der Verſicherung, daß das Geſetz des weſtphäliſchen Friedens auf die ſpätere Stifftungen nicht anwendbar ſeie, allenfalls eine authentiſche Erklärung bey dem Höchſten Reichs-Richter oder auch ſelbſt bey der allgemeinen Reichsverſammlung, Speier ſich gefallen laſſen könne, zumalen viele ähnliche Vorgänge gegenwärtig bei anderen Reichsſtänden ſich finden, von welchen gleichwolen eben wenig zu vermuten komme, daß ſie einer offenbaren Reichs-Satzung durch ihr Unternemen haben zu wider handeln wollen. (dd)

Speier gehet auf die Rechte zurück, welche die Biſchöffe vor dem weſtphäliſchen Frieden ſollen gehabt haben,

und meinet eine authentiſche Auslegung des §. 47. Art. V. I. P. W. ſeie erforderlich, in Anſehung der Jeſuiter-Güter, die poſt annum normalem geſtifftet worden.

§. 17.

Alle dieſe Ausflüchte beantwortete Baden umſtändlich durch ein Schreiben vom 17ten Februar, 1774. wovon der Schluß wörtlich lautet:

Baden widerlegt die Speieriſche Prätenſion,

„Kommt

D 2

(z) Allen welche in gleicher Art die Jeſuiter-Güter als bona vacantia behandelt haben, iſt es eben ſo, wie Sr. Fürſtlichen Gnaden zu Speier bei dem Kammer-Gericht, mißlungen.

(aa) Bald will das Spolium mit landesherrlichen Rechten, und bald mit Biſchöfflichen treuen Pflichten bemäntelt werden.

(bb) Hier iſt eine landesherrliche Drohung, wogegen kein Austrägal, ſondern nur ein Reichs-Gericht zu Erhaltung des Friedens mit obriſtrichterlichen Gebots-Briefen helfen kann.

(cc) S. Beilage Nro. XX. — Nro. XX.

(dd) S. Beilage ſub Nro. XXI. — Nro. XXI.

„ Kommt es Euer Liebden nicht zu, als Landesherrn et vi juris „ fisci, ſo kann es Denenſelben noch weniger als Biſchoffen und „ Dioeceſano zu ſtehen, in welcher hohen Würde Dieſelbe, auſſer denen Landen, wo Dero geiſtliche Jurisdiktion ſuſpendirt iſt, keine „ aliena Territoria kennen, ſondern die Fundationes in ſua integritate „ beiſammen halten und denjenigen Orten und Landen ſolche zu gut „ kommen laſſen müſſen, wohin ſie die erſte Stifftung weiſet. Am „ allerwenigſten werden Euer Liebden jemalen den Schritt rechtferti„ gen, da Dieſelbe Unſeren Stifftungen jene Beſitzungen via facti „ entziehen und vorenthalten, die ſolche ſeit deren Erwerbung ohn„ unterbrochen ruhig beſeſſen und genoſſen haben.

und beſtehet auf der Verabfolgung der vorenthaltenen Gefälle.

„ Wir könnten Uns desfalls auf andere einſichtsvolle geiſtliche „ Fürſten beruffen, welche dieſe Grundſätze in voller Maſe anerkannt „ haben, und noch anerkennen; Wir würden aber Euer Liebden „ eigenen Einſichten viel zu wenig zutrauen, wann Wir ſolche zum „ Beiſpiel namhafft machen wollten. Wir erſuchen daher Euer Lieb„ den ohne weitere Umſchweiffe, Dieſelbe belieben wollen, den auf „ gedachte Güter gelegten Beſchlag vorderſamſt aufzuheben, und die „ bereits erhobene Einkünfte denen von Uns ernannten Verwaltern „ derer Jeſuiten-Güter, zu deren Adminiſtration ungeſäumt verab„ folgen zu laſſen, ſomit Uns der unangenehmen Nothwendigkeit zu „ überheben, daß Wir nicht zu Unſerm beſondern Leidweſen, das „ richterliche Amt anzugehen und zu Herſtellung des ſpoliative ent„ zogenen Beſitzes rechtliche Hülfe zu ſuchen, Uns bemüſſigt finden „ mögen. “ (ee)

Ferner ſchreiben des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht den 3ten Julius 1775.

Die Antwort erinnert Baden,

„ So ſehr Wir gehoffet, es würden diejenige Gründe, welche „ Euer Liebden Wir zur Herausgabe der bis hieher vorenthaltenen „ zu dem geweſenen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter „ unterm 17ten Februar 1774. zu überſchreiben die Ehre gehabt ha„ ben, Dieſelbe auf mildere Geſinnungen zurückführen; So wenig „ hat jedoch der Erfolg dieſer Unſerer Hoffnung entſprochen, da Wir „ bis daher eine weitere Rückäuſſerung hierauf nicht erhalten haben. „ Euer Liebden erlauben demnach, daß Wir unter gänzlicher Wie„ holung des Innhalts obgedacht Unſers Erlaſſes die darinn anver„ langte anderweite Entſchlieſſung hiermit in Erinnerrng bringen.

unter der Bedrohung mit dem Höchſten Reichs-Gericht.

„ Wir werden dadurch der Uns äuſſerſt unangenehmen Einſchla„ gung des Wegs der in vorliegendem Fall ſelbſt in Sachen Euer „ Liebden gegen die Stadt Speier, weiters der Stadt Cölln und in „ Sachen Oranien erſchienenen günſtigen obriſtrichterlichen Hülfe ent„ hoben werden ꝛc. ꝛc. “ (ff)

§. 18.

(ee) Beilage Nro. XXII.

Nro. XXIII. (ff) S. Beilage Nro. XXIII. Speier fande vor gut, in ſeiner unrichtigen kurzen aktenmäſigen Vorſtellung ꝛc. durch die Beilage Ziffer 5.

§. 18.

Speier verzögerte gleichwolen die ſchlüßliche Erklärung. Des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht gaben ſich inzwiſchen alle mögliche Mühe dem ſeinem Verfall nahe geſtandenen katholiſchen Schulweſen aufzuhelfen; Bei der wahrgenommenen Unhinlänglichkeit der Stadt Badiſchen und Ettlinger vormaligen Jeſuiter-Gefällen wollten Höchſt-dieſelbe aus eigenen Mitteln vor Badiſche Alumnos in dem Biſchöflichen Seminario zu Bruchſal, in der Abſicht geſchickte Weltgeiſtliche zu ziehen, eine Abgabe von jährlichen vierhundert Gulden, verwenden aber auch dieſes wurde erſchwehret und dagegen in einem Erlaß vom 26ten Novembr. 1777. unerwartete Konditionen vorgeſchrieben, welches die unter denen Beilagen befindliche Ruckſchreiben d.d. 26. Jenner 1778. veranlaßte. (gg.)

Speier verzögerte die Antwort.

Und erſt hierauf erfolgte die Biſchöflich widrige Final-Erklärung d.d. 25ten Februar 1778. Tenoris:

„Uebrigens aber, und auf jenes was Dieſelbe in Betreff der Zurückgabe der in Unſerem Hochſtifft gelegenen Güter des ehemaligen Jeſuiter-Hauß zu Ettlingen anzuregen blieben, nicht bergen mögen, daß Wir um Euer Liebden mit weitwendigen Gegen-Vorſtellungen nicht überläſtig zu fallen, Uns lediglich auf jene Erklärungen beziehen, die Denenſelben Wir wiederhohltermaſſen vorzulegen die Ehre hatten.

Endlich erfolgte im Jahr 1778. die Speieriſche Schluß-Erklärung, den Beſchlag auf die Gefälle quæſt. nicht aufheben zu wollen.

§. 19.

Aus vorſtehender wahren Actenmäſigen Geſchichte ergiebt ſich der Ungrund von dem jenſeits angerühmten ruhigen ſechsjährigen Beſitzſtand, und von dem Vorbilden, daß Baden den 20ſten Septbr. 1773. nicht in dem Beſitz der Güter, Renten und Gefällen quæſt. geweſen, als Se. Fürſtl. Gnaden zu Speier 12. Täge vor der von Ihnen wiederholten

Ungründ des jenſeits angerühmten erſteren Beſitzes.

---

den Ebenunger Fall gegen Baden zu allegiren, der des Herrn Biſchoffen Grundſätzen de jure fisci und von erledigtem Beſitz juſt entgegen iſt. Hieher gehören die übrige reichskündige weitere Fälle, wodurch die Speieriſche ähnliche Grundſätze von obriſtrichterlichen Amtswegen, ſind verworfen worden, die man vor überflüſſig hält, hier anzuführen.

(gg.) S. No. XXIV. Dieſes unwillfährige biſchöfliche Benehmen veranlaßte des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht daß Sie die beſtimmte jährliche vierhundert Gulden, vor die auf catholiſchen Univerſitäten ſtudirende Badiſche katholiſche Unterthanen ſtifteten; ſo wie Sie auch, aus gleicher landesväterlicher Milde, den 15ten Juny 1778. ebenfalls aus eigenen Mitteln, dem Staab Reichenbach ein Kapital von dreihundert Gulden, als einen Beitrag zu deminächſtiger Errichtung einer eigenen durch die biſchöfliche Vorenthaltung der Ge- Nro. XXIV.

und Beweiß des biſchöfflichen Spolii gegen ein nicht aufgehobenes pium Corpus

holten Publikation der päbſtlichen Aufhebungs-Bulle und bei dieſer Gelegenheit vergebens geſuchten Teil-Nahme an der Badiſchen Ordnungsmäſig fortgeſezten ſo mit nie vacant geweſenen Adminiſtration der in- und ausländiſchen (hh.) Ettlinger Stifftungs-Güter und Gefällen, vor gut befanden, eine angeblich proviſoriſche- aber würklich in denen Reichsgeſetzen verpönte Verkümmerung und mit landesherrlichem Zwang unterſtütztes Spolium, gegen ein in dem Speieriſchen Kirchen-Sprengel liegendes Badiſches pium Corpus, gegen den fundum, vorzunehmen woraus denen Ordensleuten der geweſenen Jeſuiter, die Alimenten zu verſchaffen, und die Kirchen- und Schul-Lehrer zu ſalariren, auch andere ad pios uſus fortgedauerte Ausgaben zu beſtreiten ſind. Dieſen nicht zu rechtfertigenden eigenmächtigen Arreſt, nennt der hohe Gegentheil, bald ein vor die Austräge gehöriges ſimples ſpolium, und bald eine Biſchöfliche pflichtmäſige Handlung.

§. 20.

Hiſtoria Proceſſus.

Des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. bliebe alſo kein anders Mittel übrig, als den längſt angekündeten rechtlichen Weg einzuſchlagen, nemlich gegen das von Sr. Biſchöflichen Gnaden zu Speier begangene, und mit landesherrlicher Macht unterſtützt werden wollende ſpolium die Obriſtrichterliche Hülfe zu imploriren. Dieſes geſchahe, und von dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht wurde im Jahr 1779. ein Mandatum S. C. erkannt, wogegen von Speier nach langer Verzögerung endlich auf die Austrägal-Inſtanz provociret, und zu dem Ende Exceptiones fori declinatoriæ opponiret wurden. (ii.)

§. 21.

Niemalen hat der hohe Gegentheil während der lange Zeit über dieſen Gegenſtand geführten Korreſpondenz einen Austrag

fälle quæſt. erſchwehrt werdenden Seelſorge zu ſchenken geruhet haben, der einsweilen bis jene Behindrung durch die Execution des des Urthels gehoben wird, auf Zinße gelegt worden iſt.

(hh.) Andere Landesherren machten keinen Anſtand die in ihren Landen gelegene Ettlinger Jeſuiter-Güter und Gefälle verabfolgen zu laſſen.

(ii) Wann je einem Austrägal-Gerichte die Erkänntniß über dergleichen Dinge zuſtehen könnte; ſo hätte der hohe Gegentheil gegen die ihme verweigerte Beſitznehmung zu Ettlingen und Baden, ad auſtrægas provociren ſollen. Es wird ſich aber unten finden, daß Speier ſelbſt den Austrägal-Weg nicht ſchicklich befunden hat.

Auſtrag verlangt, vielmehr erklärt, daß er es der Höchſtrichterlichen Erkänntnis überlaſſen könne, auch in einem ähnlichen Fall, zwiſchen ihme und der Stadt Speier oder vielmehr dem dortigen hohen Domkapitul als Stiffter des dortigen Jeſuiter-Collegii zu Speier, welcher vor dem Kaiſerlichen Reichs-Hofrath anhängig wurde, traute er nicht, auf die Auſträgal-Inſtanz ſich zu beziehen, muſte aber ſich gefallen laſſen, daß die nehmliche Biſchöffliche Prätenſionen, die derſelbe gegen Baden etabliren wollen, durch Oberſtrichterliche Erkänntnis verworfen, und der Herr Biſchoff zur Herausgabe des denen Speieriſchen Schulen von denen Jeſuiter-Gütern entzogenen kondemnirt worden. (kk.)

In einem ähnlichen Fall gegen die Stadt Speier hat der Herr Biſchoff die Juriſdiktion des Kaiſerlichen und Reichs-Hof-Raths anerkannt, von welchem alle nemliche Forderungen, welche derſelbe nachher gegen Baden aufſtellte, als unſtatthaft ſind verworfen worden.

§. 22.

(kk) In dem Jahr 1773. nach aufgebobenem Jeſuiter-Orden nahm die Reichs-Stadt Speier eine in ihrem Gebiet gelegene Wieſe nebſt einem Gemüß- und Obſtgarten als herrnloſe und ſchoßbare Güter in Beſitz. Der Gegentheil bewürkte dagegen den 27ten Jenner 1774. ein Kaiſerliches Reſcript an den Stadt-Magiſtrat zur Herausgabe der befragten Güter nebſt der erhobenen Nutzung mit der Erklärung, daß die von denen ehemaligen Jeſuiter-Collegiis in Beſitz gehabte Güter und Grundſtücke, nach Aufhebung dieſes Ordens keineswegs pro vacantibus zu achten ſeyen, und Kaiſerliche Majeſtät nicht geſchehen laſſen könnten, daß unter dieſem ganz irrigen Vorwand, ſolche dem vorhin daraus unterhaltenen catholiſchen Schul- und Predigtweſen entzogen würden. (S Beilage XXV.)

Reichs-Hofräthliche Entſcheidung in einem ähnlichen Fall gegen die Reichs-Stadt Speier vor den Herrn Biſchoff und Nro. XXV.

Der Magiſtrat zu Speier brachte dagegen die Vorſtellung ein, er wäre zwar nunmehro belehret, daß die Güter quæſtionis pro vacantibus nicht geachtet werden könnten, er fände jedoch den Satz gegründet, daß bei aufgehobener Sozietät wenigſtens die Adminiſtration pro vacante zu achten, mithin der Landerherr die Hände darauf zu legen, und dieſe Güter ſo lange in Beſitz und Adminiſtration zu nehmen, befugt ſeye, bis man wiſſe, ob und in welcher Verhältniß ſie zur Erhaltung der Lehr- und Prediger- und Miſſions-Anſtalten in dem Ort, wo das Collegium ſeinen Sitz gehabt, nebſt Entrichtung der ohnehin vor allem in Abzug kommenden Penſionen würklich vonnöthen ſeyen; es zeugten aber die neuere Erfahrungen, daß des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden, den gröſten Theil, des über 80000 fl. ſteigenden Vermögens, des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Erfüllung der Fundations-Abſichten für überflüſſig halten müſſen, indeme ſie nur 500 fl. jährlich von dem ganzen Vermögen vor die Schulen beiſchieſſen; Zudeme ſeyen die Güter-Stücke quæſtionis erſt nach dem anno normali acquirirt worden. (S. Beilage Nro. XXVI.) Dieſe nach dem Geſuch des Herrn Biſchoffen zu Speier (S. Beilage Nro. XXVII.) durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 18ten April 1777. verworfene Gründe und das Erbieten der Stadt Speier

Nro. XXVI.

Nro. XXVII.

§. 22.

was Speier ſich vor dem Reichs-Hof-Rath hat müſſen gefallen laſſen, das kann und darf auch vor dem Kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gericht geſchehen.

Da nun das Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht in gegenwärtiger Sache nicht mehr und nicht weniger gethan hat, als was der Kaiſerliche und Reichs-Hofrath in der ähnlichen Speierer Jeſuiter-Güter-Sache gegen den Herrn Biſchoffen

Nro. XXVIII.

Deßen weitere Entſcheidung vor das Dom-Kapitul zu Speier gegen den Herrn Biſchoff.

(S. Beilage Nro. XXVIII.) ſind die nemliche, welche der Hohe Gegentheil nun gegen Baden, vor einer Austrägal-Inſtanz will geltend machen. Neben dieſem Stritt vor dem kompetenten oberſten Richter entſtunde ein anderer mit dem hohen Dom Kapitel zu Speier, wobey ebenfalls keine Austrägel-Inſtanz prätendirt wurde, noch ſtatt finden können. Das Dom-Kapitul dokumentirte, daß von ihme das Jeſuiter-Collegium zu Speier, zu Beſorgung der dortigen Schulen fundiret worden, und verlangte daher, daß die extincto ordine vorhandene Revenüen und Güter zu Fortſetzung derer dortigen Schulen angewendet, und dem Dom-Kapitel als Fundatori die Adminiſtration überlaſſen werden ſolle. Dagegen erklärte der Herr Biſchoff in einem Schreiben vom 12ten Octobris 1773. Es ſeye eine wohlgegründete Bemerkung, daß die Vervielfältigung der Schulen dem Zweck der Kirche und dem Staat nützlich zu werden, mehr hinter — als beförderlich ſeye; Die Heidelberger und Mannheimer Schulen wären der Stadt Speier zu nahe; Er der Herr Biſchoff wolle die zu Beſorgung des Gottesdienſtes und der Kanzeln in dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Speier nöthige Gefälle dem Dom-Kapitul zur Beſorgung überlaſſen, und das übrige auf das Seminarium in Bruchſal verwenden, und Er halte die Schulen zu Speier ganz und gar für unnötig. Das Dom-Kapitel aber beſtunde auf der Aufrechthaltung der Schulen in Speier, und verlangte im Jahr 1774. die Rückgabe des nach Bruchſal verwendeten ſamt der Adminiſtrarion und zwar aus dem Grunde, weilen das Jeſuiter-Collegium von ihm zu Beſorgung der Speieriſchen Schulen fundirt worden iſt.

Dominus Epiſcopus erklärte dagegen, daß, ſo ferne Capitulum von feinen irrigen Principiis nicht abgehen würde, er als Ordinarius die bisher dem Dom-Kapitul überlaſſene Adminiſtration an ſich ziehen und das nöthige desfalls verordnen wolle, maſſen die Macht Schulen anzuordnen, blos von der Fürſt-Biſchöflichen Authorität und keineswegs von der Fundation abhange ꝛc. ꝛc. Bey dem Kaiſerlichen Reichs-Hofrath ſuchte der Herr Biſchoff ſein Verfahren aus folgenden Gründen zu rechtfertigen.

1tens) ſeie ſchon nach den gemeinen Rechten unläugbar, daß alle geiſtliche Güter in dem Eigentum der Kirche ſtehen, und daß die Kirchen-Geſetze die Biſchöffe anweiſen, ſolche nach der Verfaſſung ihrer Bißtümer zweckmäſig anzuwenden.

2tens) Es hätten nun die Jeſuiter-Güter ad patrimonium eccleſiæ gehöret, mithin könne auch das Biſchöffliche Recht nicht verkannt werden, ſolche Güter ad uſus quoscunque in ſeinem Bißtum zu verwenden

Biſchoffen verfügte, und zwar ganz gemäs der von ihme im §. 3. ſeiner aktenmäſſigen Vorſtellung belobten Grundſäzen, als an welcher Stelle der hohe Gegentheil wegen der reichshofräthlichen auf dem einmal angenommenen Principio, daß die Jeſuiter-Güter keine bona vacantia ſeyen, beruhenden Erkänntniß, in Betreff des in dem Badiſchen liegenden Guts Ebenung, noch beifügte, daß ſich Niemand einfallen laſſen könne, Seine Kaiſerliche Majeſtät einer Ungerechtigkeit zu beſchul-

3tens) Nach denen Worten der Suppreſſions-Bulle: Ideoque declaramus caſſatam perpetuo manere — usque ad verba: ac publicae utilitati videbitur ſuis loco et tempore recte riteque accommodatam, ſeie denen Biſchöffen frei gelaſſen, die Jeſuiter-Güter zu jedem frommen Gebrauch anzuwenden; In dieſer Rückſicht habe er

4tens) dem Dom-Capitul das zur Erhaltung der Schulen zu Speier und zu Beſorgung des Gottesdienſts nötige von denen dortigen Jeſuiter-Gütern zur Adminiſtration überlaſſen, und das übrige an das Seminarium zu Bruchſal verwendet, um daſelbſt eine für das Wohl des Landes ſo erſprießliche Anſtalt deſto beſſer zu fundiren;

5tens) Habe er die Jeſuiten-Güter nicht als bona vacantia angeſehen, ſondern erſt alsdann, da die Schulen zu Speier hinlänglich verſehen geweſen den Reſt nach Bruchſal gezogen ꝛc. ꝛc.

Dieſe in der entſchiedenen Badiſchen Mandats-Sache wiederholte Gründe, wurden aber durch das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 24ten Sept. 1778. von Kaiſerlicher Majeſtät gänzlichen verworfen, und dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier reſcribirt:
„Es habe demſelben in keiner Maaſe gebühret, etwas von dem Stadt Speieriſchen Jeſuiter-Vermögen ohne Unterſchied, es möge auch ſolches gelegen oder befindlich ſeyn, wo es immer wolle, anderwärtshin, als zu den in Speier beſtandenen und deſſen allerdings bedürftigen Predigt- und Lehr-Anſtalten ganz allein zu verwenden. Kaiſerliche Majeſtät befehlen demnach, Ihme Herrn Biſchoffen hiemit ernſtlichſt, auf deſſen Ergänzung und vollkommenen Richtigſtellung allenthalben den ſorgſamen Bedacht zu nehmen, dem Dom-Capitul als Fundatori des ehemaligen daſigen Jeſuiter-Collegii hiervon die Nachricht zu geben„. (S. Beilage Nro. XXIX.) Nro. XXIX.

Des Herrn Biſchoffen zu Speier Fürſtlichen Gnaden wolte die Verwerfung dieſer gegen das Ettlinger pium corpus aufgewärmten, aus Ableitung von der curia romana flieſenden irrigen Grundſäzen zwar nicht gefallen, Kaiſerlicher Reichshofrath aber forderte den 17ten May 1779. von demſelben Parition, ſub comminatione, daß im widrigen mit Straf-Præceptis wider Ihn fürgegangen werden ſolle. (S. Beilage XXX.) Nro. XXX.

beſchuldigen; So werden dann doch wohl Se. Fürſtliche Gnaden zu Speier die höchſt und hohe Reichsſtände nicht und um ſo weniger bereden können, das wegen nicht geachteter Einrede gegen die Jurisdiktion der höchſten Reichs-Gerichte und geſchehener Provokation auf ein Austrägal-Gericht, ein Gravamen ſtatuum commune obwalte, vielmehr würde eine gemeine Beſchwerde entſtehen, wann die Erkänntniß zum Vorſtand der aus einem Uebertrag des Römiſchen Stuhls auf Se. Hochfürſtliche Gnaden hergeleiteten, beſonders aber allen weltlichen Höchſt- und Hohen Reichsſtänden gefährlichen Biſchöfflich-Speieriſchen übertriebenen Principiorum, nach dem Wunſch des Hohen Gegenteils geſchehen wäre.

§. 23

Beweiß aus dem von Speier vor ſich allegirten Rechtsgelehrten, daß dem Herrn Biſchoffen ganz und gar kein Recht auf die Gefälle der Jeſuiter zuſtehe,

Privat-Gedanken der Rechts-Gelehrten und Schrifftſteller, die ihre eigene Meinung haben, und offt einander widerſprechen, auch den Weſtphäliſchen Frieden nach Belieben zum Teil erklären wollen, ſind keine Geſetzgeber und ihre Meinungen keine Reichsgeſetze. Weilen jedoch der gegenſeitige Schriftſteller, zur vermeinten Beſtärkung ſeiner Meinung, daß nemlich der §. 47. Art. V. I. P. W. weder dem Buchſtaben noch dem Verſtand nach, von andern Gütern eine Vorſchrift gebe, als ſolchen, deren Beſitz durch das Entſcheidungs-Jahr beſtimmet worden, des jüngern Herrn Doktor J. F. C. Bœhmer *Commentationem de jure occupandi ſtatuendique de bonis exſtincti ordinis Jeſuitarum* §. 11. allegiret, und ſein Impreſſum einen geſetzmäſigen Beweiß tituliret; ſo wird erlaubt ſein, dieſen nemlichen Schriftſteller und die nemliche Abhandlung gegen ihn zu allegiren, um daraus den viel gewiſſeren Satz zu beweiſen, daß Sr. Fürſtl. Gnaden zu Speier ganz und gar kein Recht auf die Ettlinger Jeſuiter-Stifftungs-Gefälle gebühre, und

und daß der Landesherr des Jeſuiter-Hauſes mit Ausſchluß des Diœceſani darüber diſponiren könne.

daß den Landesherrn des ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Hauſes einzig und allein, mit Ausſchluß des Herrn Biſchoffen und Diœceſani die Befugnis zuſtehe, über derlei Güter zu diſponiren, und nach Gutbefinden dieſelbe zu milden Stifftungen zu verwenden, und diß mit mehrer Freiheit, wann er ein Evangeliſcher Reichsſtand iſt. Nur will man die eben ſo bekannte Wahrheit vorausſetzen, daß der auſſerordentlich privilegit geweſene Jeſuiter-Orden, und deſſen ſämtliche Collegia und Häuſer in Teutſchland ſowohlen quoad Spiritualia als temporalia von aller Biſchöfflicher Macht und Aufſicht gänzlich und ſo eximirt geweſen ſind, daß kein Biſchoff in Anſehung der Perſonen, Güter und Gefällen der Jeſuiten etwas zubefehlen hatte, und daß der Stuhl zu Rom

Rom nicht ermächtigt geweſen, bey und nach erloſchenem Jeſuiter-Orten zum Nachtheil der teutſchen Landesherren, und zu Gunſten der Biſchöffe über die Güter und Gefälle der ehemaligen Jeſuiter-Kollegien zu diſponiren. Insgemein wird die Bulle ſo verſtanden, daß auch der Pabſt denen Biſchöffen kein Recht quoad temporalia geben wollen. Nun ſpricht der jenſeits zum Vorſtand angeführte Rechts-Lehrer citato loco §. XV.

„ Quum omnem ſtatuendi poteſtatem de conditione bonorum, „ quæ ad exſtinctum Jeſuitarum ordinem ſpectarint, vindicaveri- „ mus imperio civili, jam ex eo ſatis quidem apertum ſit, nullas „ hac in re partes eſſe Epiſcoporum; quum tamen jus aliquod paſ- „ ſim ſibi arrogarint, accuratius de hoc genere diſſerendum nobis „ eſſe videtur.

„ Jam diſſoluto ſacro quoque Ordine, duplex omnino eſt ratio „ ſejungenda, ut jurisdictioni eccleſiaſticæ alicujus Ordinarii ſub- „ jectus ille fuerit, vel ſecus. Illud ſi ponatur, quum omnis re- „ rum qualitas & affectio, qua, quæ Ordo tenuerit bona, eccleſi- „ aſticorum loco cenſerentur, ejusdem quidem diſſolutione evaneſ- „ cat; univerſa quoque poteſtatis eccleſiaſticæ jura in illa expira- „ re intelliguntur. Exemto vero aliquo Ordine eoque liberato a „ jure diœceſano, quam poteſtatem ante, quum eccleſiaſtica e ent „ bona, non habuerunt Epiſcopi, eam tum, quum rerum profa- „ narum loco jam habenda eadem ſint, nulla juris aliqua ſpecie „ arrogare ſibi poſſunt. Quum omnium omnino Congregationum „ Religioſorum nulla ſit, quæ tam ampliſſimo aliquo exemtionis „ jure utatur, atque ipſa Jeſuitarum Societas; nulla prorſus in ex- „ ſtinctæ illius bona jura eſſe Epiſcoporum apparet. Quod autem „ omnem Jurisdictionem & auctoritatem, qua uſi fuerint, tam in „ Temporalibus, quam in Spiritualibus, Superiorum ex Societate „ Jeſuitica diverſi Ordines, transferendam eſſe ſtatuerit Pontifex „ Clemens XIV. in locorum Ordinarios, illud ſatis commode qui- „ dem ad perſonas Jeſuitarum, per terras ac ditionum catholico- „ rum diſperſas, non vero ad ipſas res atque bona, ab ordine poſ- „ ſeſſa revocari poteſt; quando quidem in re temporali nullam „ noſtra aetate Principes Pontificis romani ſanctionem, quæ in „ fraudem ac detrimentum imperii civilis vergat, admittere & „ recipere ſolent. “

§. 24.

Weiterer Verfolg.

Es haben aber des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlt. die Jeſuiter-Güter und Gefälle nicht an ſich gezogen und lediglich bey der vorigen Beſtimmung belaſſen. Wie nun, wann der Landesherr des Jeſuiter-Hauſes dieſe Gefälle anderwärts ad pios uſus verwendet hätte, ſollte da wohl der Beirath und die Einwilligung des Herrn

Ordinarii erforderlich geweſen ſeyn? Der gegenſeitige Gewährsmann Herr Doktor Boehmer gibt c. l. §. XIV. die Antwort.

„ Sed neque tum, quando placuerit aliciui Principi, Ordinis ex-
„ ſtincti bona ad aliam iterum eccleſiam aut inſtitutum aliquod
„ eccleſiaſticum transferri; ullum Epiſcopi munus, invito Principe
„ eſſe poteſt, vel proprio, vel communi cum ille judicio & aucto-
„ ritate in definienda ac conſtituenda optima quoque ratione, qua
„ ad pia opera illa impenderentur, ſed tanquam ex nova funda-
„ tione, modum rerum impendendarum ipſe Princeps determinat,
„ atque largitioni ſuæ ipſe leges & conditiones ex arbitrio ſuo ad-
„ dit. “ (l.l.)

§. 25.

Weiterer Beweiß.

Der andere Gegneriſche Gewährs-Mann der §. 11. citirt wird, ſoll der Herr Vice-Kanzler Koch ſeyn. Dieſes beabſichtigt den von dem Hr. Vice-Kanzler beſorgten Stritt zwiſchen Kur-Maynz und Heſſendarmſtadt, wo aber lezteres Hochfürſtl. Hauß in der Replick pag. 17. ſagen läſſet:
„ Das General-Prinzipium, welches der Reichs-Hofrath feſt-
„ ſezte, war folgendes: Das Inſtitutum der Jeſuiten ſey nicht ſo
„ wie jenes der meiſten übrigen Orden, blos auf das eigene See-
„ lenheil derjenigen, welche in denſelben eintretten, ſondern haupt-
„ ſächlich auf Beförderung des gemeinen Beſten und auf Erziehung
„ der Jugend, Beſtellung der Schulen, Lehr- und Predig-Aemter
„ gerichtet geweſen; Die Jeſuiten ſeyen lediglich die Operarii und
„ das Werkzeug zu deſſen Ausführung geweſen, und wenn ſie gleich
„ dermalen nicht mehr wären, mithin die Verwaltung deren Güter
„ und Einkünfte erledigt ſeye; ſo bleibe jedoch die Proprietät der-
„ ſelben bey den von ihnen verſehenen, noch immer beſtehenden
„ Schulen, Lehr- und Predig-Aemtern. Der Gegenſtand der
„ Beſtimmung (Objectum deſtinationis) ſeye nicht erloſchen, und müſſe
„ alſo von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaſe, wie
„ ehemals unterhalten werden“. Hierwieder hatten die Fürſtlich Heſſiſche Häuſſer und ihre Schrifftſteller nichts erinnert.

§. 26.

Hierauf gründet ſich das Kammer-Gerichtliche Mandat, die nachgefolgte Urthel und das auf den Oberrheiniſchen Kreiß erkannte Mandatum de exequendo,

Ein mehreres ſuchte und behauptete Baden nicht. Auf letzterem bey denen Reichs-Gerichten angenommenen und in allen anderen über die Güter des aufgehobenen Jeſuiter-Ordens nebſt anderen Strittigkeiten ohne Ausnahme zum Grund

(l.l.) Dieſes dienet zur Erläuterung auf die hin und wieder vorkommende biſchöffliche Bedrohungen in Anſehung der Verwendung, Einſicht nehmen und das biſchöffliche Amt eintretten laſſen zu wollen.

Grund gelegten Principio beruhet das Kammergerichtliche Mandat und die nachgefolgte Urteile. Auch war das Kaiſerl. Reichs = Kammer = Gericht aus eben dieſem Grund berechtigt, nach in dieſer Spolien = Sache von Speier geſuchten Remedio reviſionis, den geforderten Effectum ſuſpenſivum zu verwerfen, und das Mandatum de exequendo S. C. zu erkennen.

und die Verwerfung des Speiriſcher Seits prätendirten Effectus ſuſpenſivi, wegen geſuchter Reviſion.

§. 27.

Das Kaiſerliche und Reichs = Kammer = Gericht verdienet alſo in dieſer Sache den Vorwurf nicht, daß es ſich angemaßt habe, den Weſtphäliſchen Frieden, und den R. I. N. eigenmächtig zu interpretiren. Hingegen verdienet die jenſeitige Meinung, welche über den Verſtand des §. 47. Art. V. I. P. W. aufgedrungen werden wollen, bei ihrer offenbaren Hinfälligkeit, um ſo weniger eine Ruckſicht als es bei dieſer entſchiedenen Spolien = Sache ganz und gar nicht darauf ankommt, ob jener §. 47. auf die folgende Zeiten oder nicht? und mit oder ohne Ausſchlus der künftigen neuen Klöſter und Jeſuitter = Collegien verſtanden werden wollen? Das erkannte Kaiſerliche Mandat gründet ſich nach dem wörtlichen Innhalt auf die Reichs = Geſetze überhaupt, und nicht auf den §. 47. Art. V. I. P. W. (mm.)

Die Speieriſche Beſchuldigung, daß das Kammer-Gericht eigenmächtig Reichs = Geſätze interpretirt habe, iſt ungerecht.

§. 28.

Sollte es auf den §. 47. Artic. V. des Weſtphäliſchen Friedens = Schluſſes und auf die Prüfung des mit Kaiſerlicher allerhöchſter Genehmigung bey dem Kaiſerlichen Reichs-Hofrath angenommenen und bis hieher bei beiden höchſten Reichs = Gerichten in allen dergleichen Strittigkeiten zur Norm gedienten Principii ankommen, daß die Güter des aufgehobenen Jeſuiter = Ordens, keine Bona vacantia ſeyen, ſondern bey dem Hauß, wozu ſie geſtiftet ſind, bleiben müſſen; So könnte dieſe Unterſuchung und Prüffung gewiß nicht durch ein Ausſtregal-Gericht geſchehen. Es hat aber der hohe Gegentheil jene Grundſätze und die Wahrheit, daß die Jurisdiction der höchſten Reichs = Gerichte in dieſen Strittigkeiten über den Beſitz der Güter und Gefällen des ehemaligen

Prüfung der angeblichen Gemeinen Beſchwerden 1.) wegen übergangener Austrägal = Inſtanz. Beweiß daß die Juriſdiktion der Höchſten Reichs-Gerichte, ſomit auch die des Kaiſerl. Reichs Kammergerichts in gegenwärtigem Fall gegründet iſt,

(mm.) Nicht das Rubrum und Petitum des Imploranten, ſondern die Entſcheidungs = Gründe des Richters dirigiren das rechtliche Erkanntniß.

durch die eigene Speieriſche Eingeſtändniß und Handlungen.

gen Jeſuiter-Ordens gegründet iſt, ſelbſten anerkannt, und durch den, obwohlen in einer andern fehlſchlagenden Abſicht gegen Baden in §. 3. deſſen Schrifft angeführten Ebenunger Fall beſtättiget;

Gegen die Reichs-Stadt Speier und gegen das dortige Dom-Kapitul erkannte der Herr Biſchoff zu Speier die Jurisdiction des Reichs-Hofraths und hatte gern geſehen, daß die Reichs-Stadt Speieriſche Beſitz-Ergreiffung als unſtatthafft verworfen worden iſt, ſo, wie ſich der Herr Biſchoff gefallen laſſen müſſen, daß ihme injungirt wurde, die Jeſuiter-Gefälle in Speier nicht zu ſeinen Anſtalten in Bruchſal zu ziehen, ſondern bey denen Schulen in Speier zu belaſſen. (§. 21. & 22.)

§. 29.

Weiterer Beweiß aus des Herrn Biſchoffen eigener Handlung in gegenwärtiger Sache,

Wie aber wann der hohe Gegentheil, als derjenige, dem erleuchteten Publico vor Augen geſtellet wird, welcher ohne die Austräge vor nöthig und räthlich zu finden, ſelbſten den dermaligen Gegenſtand des Streits vor eins der höchſten Reichs-Gerichte gebracht hat? Dieſes hat derſelbe zu erſt gethan vor dem Kayſerl. Reichs-Hofrath lange vorher, ehe Baden ſeinem Weg folgte, nemlich ſchon den 31ten Auguſt 1775. durch eine unter Nro. XXXI. unter denen Beilagen zu leſende: Aller unterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime apprehenſam poſſeſſionem bonorum quæſtionis approbandam ac deſuper Domino Marchioni Badenſi reſcribendo, uti & quid-quid alias congruum videbitur, in Sachen Jeſuiter-Orden in ſpecie zu Speier Herrn Biſchoff und Fürſt, contra den Herrn Margrafen zu Baden, die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Collegio gehörig geweſene im Hochſtift Speier gelegene und von daher in Beſitz genommene Güter betreffend.

indeme derſelbe, um Baden vorzukommen, den Herrn Marggrafen bey dem Reichs-Hoff-Rath verklagte,

Nro. XXXI.

§. 30.

und die Jurisdiktion dieſes höchſten Reichs-Gerichts und deſſen Befugnis, Kenntnis von dieſer Sache zu nehmen, behauptet hat,

Zur Begründung der Jurisdiktion der Höchſten Reichs-Gerichte in dieſer nemlichen Sache, bekennet der Herr Biſchoff in jener Schrifft, und führet wörtlich an:

„Die kundbare Ohnmittelbarkeit beeder und der Gegenſtand an „und für ſich, welcher in das Fach jener Sachen, quæ magis im-„perii quam jurisdictionis ſunt, einen vorzüglichen Einfluß hat, ſe-„tzen die allerhöchſte Befugniſſe, ohne weitere Ruckfrage, Kennt-„niß darüber zu nehmen, auſſer allem Zweiffel ꝛc.“

Durch

Durch das damals produzirte Verzeichnis der Ettlinger Jeſuiter-Gefälle trachtete der hohe Gegentheil zu beweiſen, daß dieſelbe überflüſſig hinlänglich wären, nicht nur den Unterhalt der Seelſorger, ſondern auch die nach Vorſchrifft der päbſtlichen Suppreſſions-Bulle denen individuis des aufgehobenen Collegii abzureichende Nahrung in der ergiebigſten Maas zu beſtreiten, wozu alſo die Gefälle in dem Biſchöfflich Speieriſchen nicht erfordert würden. (nn.)

§. 31.

Erſt den 8ten Jenner 1780. nachdeme Baden das Mandat bey dem Reichs-Kammergericht erhalten hatte, wurde bey dem Reichs-Hofrath das: auch hat der Herr Biſchoff es dahin gebracht, daß deſſen Imploration Baden zum Gegenvernehmen kommunizirt worden.

„ Communicetur Exhibitum de præſentato 31. Auguſti 1775. parti „ impetratæ um ſich in termino 2. menſium darüber vernehmen zu „ laſſen. “

erkannt; Gleichwie aber das bey dem K. und R. Kammergericht verwilligte Mandat bereits den Tag vorher, nemlich den 7ten Jenner 1780. zu Bruchſal durch den Kammergerichts-Botten inſinuirt geweſen, ſomit Sr. Hochfürſtliche Gnaden zu Speier die Exceptio litis pendentiæ et fori præventi Cameralis entgegen geſtanden; So iſt auch auf die diſſeits eingebrachte allerunterthänigſte Bitte pro clem. remittendo cauſam ad forum con- et præventum, (oo.) in dieſer Sache vor dem Kayſerl. und Reichs-Hofrath von dem hohen Gegentheil weiter nichts verhandelt, ſomit die Ent-

Baden ſetzet Exceptionem fori præventi entgegen.

(nn.) Daß dieſe Stifftung auch zu Schul-Anſtalten und überhaupt ad pias cauſas, ſo weit nach Abzug der Koſten vor die Seelſorger etwas übrig bleibt deſtinirt iſt, (§. 3.) das wurde hier verſchwiegen, gleichwie auch Baden von dieſer Supplikation damals nichts wuſte, und nicht eher Nachricht davon erhielte, als im Jahr 1780, als das Mandat gegen Speier bereits zu Wetzlar erkannt geweſen, und der hohe Gegenteil um einen Conflictum jurisdictionis zu veranlaſſen, die Reſolution zu Wien ſollizitirte, wobey eine Inſinuation geſchehen ſeyn ſoll, als ob keine præventio fori bey dem Kammergericht in Sachen welche den aufgehobnen Jeſuiter-Orden angehen, zu geſtatten, und ſolche nirgend anders, als vor dem Reichs-Hofrath, wo einmal ein gewiſſes Prinzipium feſtgeſezt wäre, zu erörtern und zu entſcheiden ſeie, um nicht in ſelbigen nach ungleichen Principiis zu ſprechen und dadurch Verwirrung zu veranlaſſen.

(oo.) S. Beilagen No. XXXII. & XXXIII.

Entſcheidung dem Kaiſerlichen- und Reichs-Kammergericht überlaſſen worden, ohnerachtet bei der geſchehenen Inſinuation des Mandati, der biſchöflich Speieriſche Herr Geheimerath Wolff dem Kammergerichts-Botten zumuthete, er ſolle in ſeine Relation ſetzen, daß er geſagt hätte, daß dieſe Sache ſchon längſtens am Reichshofrath zu Wien anhängig wäre. (S. Beilage I. a.)

§. 32.

und Speier hat es dabei bewenden laſſen.

Es iſt alſo jenſeits nicht gelungen, einen Conflictum jurisdictionis, zur Verzögerung der Juſtiz, zu bewürken, und wie die nachher bey dem K. und R. Kammer-Gericht zu nemlichen Zweck vorgebrachte Exceptiones fori declinatoriæ, ſecundum præmiſſa, gar wohl übergangen werden können, ohne nur den mindeſten Schein, eines vor andere höchſt- und hohe Reichsſtände, in der Folge möglichen Nachtheils zu finden: So wird nunmehr das Blendwerk eines Gravaminis Statuum communis, wegen übergangener Auſträgal-Inſtanz, in ſeiner Blöſe hinlänglich an das Licht geſtellt ſein.

§. 33.

Prüfung der zweiten angeblichen Gemeinen Beſchwerde, gegen die erkannte Execution.

Weilen der hohe Gegentheil die Abſicht nicht erreichte, dieſe von ihme ſelbſt an eins der höchſten Reichs-Gerichten zur Entſcheidung gegen Baden gebrachte Sache an ein Auſträgal-Gericht zurück zu bringen; ſo ergriff derſelbe das Remedium reviſionis, um den nemlichen zur Juſtiz-Verzögerung gehofften Zweck zu erreichen, wann er die Gefälle des Ettlinger Jeſuiter-Hauſes vor ſolche geiſtliche oder Religions-Sachen erkläret, welchen nach dem §. 124. R. I. N. der Effectus ſuſpenſivus ſo lange zu laſſen, bis auf dem Reichs-Tage der anderem Reichs-Convent man ſich hierüber eines anderen vergleichen wird.

welche jedoch mit der erſteren Beſchwerde immer jenſeits verwickelt wird.

Der Herr Biſchoff bekennet gegen die ganze hohe Reichs-Verſammlung daß ſich eine Erkenntnis in reviſorio noch zur Zeit nicht denken laſſe.

In dem Begleitungs-Schreiben zur jenſeitigen ſogenannten Aktenmäſigen Vorſtellung d. d. Bruchſal den 15ten Octobr. 1787 melden Se. Fürſtliche Gnaden, der hohen Reichs-Verſammlung: Der Gegenſtand iſt aus der Anlage „erſichtlich, worauf Wir Uns Kürze halber beziehen, und nur mit „wenigem bemerken, daß Wir zwar zur Zeit, wo Uns die privi„legirte Auſträgal-Inſtanz verweigert worden, berechtigt geweſen „wären, den Rekurs an dieſe hohe Reichs-Verſammlung zu „nehmen. Allein! Wir wollten erſt das nicht mehr gehäßige „Rechts-Mittel der Reviſion eintretten laſſen ꝛc. “ Hingegen denken Se. Fürſtliche Gnaden von dieſem Rechts-Mittel ganz anders in ihrer neuern Rekurs-Schrift d. d. Bruchſal den 10ten März 1788. in Sachen Franz Molitor gegen „Herrn Auguſt Philipp Karl, Biſchoffen und Fürſten zu Speier,

„Man-

„ Mandati de non gravando contra obſervantiam ſed dimittendo, alio „ acceptabili ſubſtituto ex juſtiſſimis cauſis excuſatum militem;

Worinn dieſelbe erklären.

„ Wir hätten nicht den geringſten Anſtand genommen, die Revi„ ſion einzulegen, wann es nicht offenkündig wäre, daß ſich noch zur Zeit eine Erkänntniß über eine Reviſion nicht denken lieſe. “

§. 34.

Allein in dieſer Spolien = Sache hat das Remedium reviſionis gar nicht ſtatt. Daß die Gefälle quæſtionis zu der Zeit, als Se. Fürſtl. Gnaden zu Speier, geraume Zeit vorher, ehe Sie die Badiſche Jeſuiter = Collegia vor aufgehoben erklärt wiſſen wollten, dieſelbe gegen die nach Ihrer biſchöfflichen Idee damals noch exiſtirte Jeſuiten mit Arreſt belegten, keine *bona vacantia* geweſen; daß auch nachdem obriſtrichterlichen jenſeits verehrten Principio die Jeſuiter = Güter, wegen ihrer beſondern Beſtimmung, der päbſtlichen Bulle ohngeachtet, zu keiner Zeit als herrenloſe Güter betrachtet werden ſollen; daß dasjenige, was in jenſeitiger untreuen ſogenannten kurzen und Aktenmäſigen Vorſtellung von dem erſtern und ruhigen Beſitzſtand vorgebildet worden iſt, ſich ganz anders verhalte, und daß hingegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht ſämtliche ausländiſche Güter und Gefälle, welche zu dem Ettlinger Jeſuiter = Haus geſtiftet ſeind, mit dieſem Hauß, ſchon vorher, ehe Speier die heimliche Turbation wagte, zur Verſicherung des, bei dem Voto paupertatis des Jeſuiter = Ordens ſchon gehabten Beſitzſtands, nicht vor ſich ſondern vor Ihre katoliſche Unterthanen, zu deren Beſten, ohne Ausnahme alle Gefälle gewidmet blieben, in Adminiſtration genommen und gegeben hatten; daß aber Se. biſchöffliche Gnaden eine Ihnen weder als Landsherrn noch als Biſchoff gebührende, ſondern in Reichs = Geſetzen verpönte Pfandung, ein mit Landesherrlichen Zwang unterſtütztes Spolium und factum injuſtificabile begangen haben: (19.) Das alles iſt durch vorſtehende in Wahrheit aktenmäſige und dokumentirte. Geſchichts = Erzehlung klar bewieſen.

Auch hat die Reviſion mit dem Effectu ſuſpenſivo in Summariiſſimo nicht ſtatt,

und am wenigſten gegen die Exekution zum Vorteil eines Spoliatoris und zum Nachtheil eines pii corporis.

Nähere Beleuchtung des Speieriſchen facti injuſtificabilis,

§. 35.

Einem (Badiſchen) Armen, etwas, das er mit Recht durch Wohlthäter erworben hat, in der Abſicht de facto vorzuenthalten, um ſolches einem anderen (Speieriſchen) Ar-

welches mehr als ein Spolium ſimplex iſt.

men zu ſchenken, kann unmöglich biſchöffliche Pflicht ſeyn. Die ganze Geſchichte konzentrirt ſich auf eine Reichsverfaſſungs- und rechtswiedrige Pfandung und Spolium eines geiſtlichen Vaters (Dioceſani ordinarii) gegen ein zwar in ſeinem Kirchen-Sprengel aber in eines andern Reichsſtands Territorio liegendes und dazu gehöriges pium corpus, das zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zu Salarirung der Lehrer und Prediger, zu Alimentirung der in Ruhe geſetzten Geiſtlicheu, zur Verſorgung Armer, Wittwen und Waiſen, und überhaupt ad pias cauſas geſtiftet iſt. Eine jede Schmälerung und factiſche Abreiſſung von dieſer Stiftung, iſt unrecht und Sünde; deren unverſtümmelte Erhaltung iſt Pflicht, und deren Verbeſſerung iſt Recht und Tugend.

§. 36.

Fortſetzung.

In dieſer Sache ſtehet auf der einen Seite ein katholiſcher Herr Biſchoff, der unter Herleitung ſeiner Befugſame von dem römiſchen Hof, ſich mit eigener landsherrlichen Macht und Gerechtſamen unterſtützend, mittelſt geiſt- und weltlichen Arms ein Ausländiſches pium corpus in ſeinem Fürſtlich-Speieriſchen Land mittelſt des brachii ſecularis pfändet, unter ſpäteren Vorwand, eine andere milde Stifftung zum Vortheil ſeiner eigenen Unterthanen davon dotiren zu wollen; Auf der andern Seite ſtehet der evangeliſche Herr Marggraf zu Baden, der nicht ſein eigenes Kameral-Intereſſe bezielet, ſondern als Landesvater ſeiner katholiſchen Unterthanen für die Erhaltung der ihnen zu gut kommenden Beneficien ſorgen und als Protektor der Stifftungen, unter dem Schutz der gegen die Pfandungen beſtehenden Reichsgeſetzen, die Ettlinger Stifftungen handhaben will.

§. 37.

In dieſem Fall kann und darf der oberſte Richter, denen Rechten nach ohne vorhergehende Erkenntnis, à præcepto anfangen,

Die Kammer-Gerichts-Ordnung ad Mandata S. C. giebt offenbar zu erkennen, daß die bekannte 4. Fälle, wie die Worte: in ſolchen und anderen Fällen ꝛc. anzeigen, mehrere Fälle in ſich begreiffen; (pp.)

Und

(pp.) S. Kammer-Gerichts-Ordnung de 1555. P. II. Tit. 23. Auch bemerket ſchon der Reichs-Abſchied von 1594. §. 79 daß nicht möglich ſeye alle Fälle, darauf Mandata ſine Clauſula erkennet werden mögen, unterſchiedlich zu erzehlen; Und eben ſo ſetzet der J. R. A. denen 4. Fällen die cauſas pignorationis mit dem Anfügen hinzu: Und andere in der Kammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfaſſung enthaltene Fälle.

Und ſo iſt es auch bei denen höchſten Reichsgerichten herkommlich und feſtgeſetzt, *mandari recte poſſe quotiescunque iudex ex prima ſupplica convincitur reum obligari nec obligationi ſuæ ſatisfacere, nec tamen exceptiones habere & quotiescunque in cauſa ad praeceptum qualificata non ſolum jus ſed & factum ita certum proponitur, ut cauſa ipſa reſpuat omnes exceptiones juris toties locum habent Mandata S. C.* Es kann alſo ſowohl in cauſa ſpolii ſimplicis, als in cauſa ſpolii violenti vel clandeſtini á præcepto angefangen werden, womit man jedoch dieſſeits nicht einräumen will, daß hier de ſimplici ſpolio die Rede ſeie. Wann aber, wie würklich geſchahe, der hohe Gegentheil in dieſer nemlichen ſtrittigen Beſitz-Sache, den Weg an eins der höchſten Reichs-Gerichten, nemlich an den Reichs-Hof-Rath vorangegangen iſt, und deſſen Jurisdiktion fundirt zu ſeyn, demonſtriret hat (§. 30.) allwo derſelbe obwohlen vergebens ein Mandatum ſuchte: So kan unmöglich ein Gravamen ſtatuum commune ſich denken laſſen, weilen in foro prævento von dem andern Reichs-Gericht ein Mandatum S. C. in dieſem Spolien-Prozeß verwilligt, und die Exceptio fori declinatoria durch Urtel verworfen auch endlichen die Exekution gegen Speier erkannt worden iſt. und in foro prævento die Exceptiones dilatorias verwerfen auch

§. 38.

Weilen der hohe Gegentheil eingeſtandnermaſſen weiß, daß offenkündig noch zur Zeit eine Erkanntniß über eine Reviſion ſich nicht denken laſſe; (§. 33.) So hat derſelbe in dieſem Proceſſu ſummariiſſimo das Remedium reviſionis in der Hoffnung eingeleget, den Gegenſtand ſo vorbilden zu können, daß ihme entweder der Effectus ſuſpenſivus verwilligt werde, oder er zur Aufſtellung eines Gravaminis Statuum communis die Gelegenheit bekommen, das Reichs-Kammer-Gericht zu beſchuldigen, als ob es ſich angemaßt habe, den §. 124. R. I. N. eigenmächtig zu interpretiren. ohne auf einen denen Spolianten in Reviſorio nicht zu ſtatten kommenden effectum ſuſpenſivum zu reflectiren,

Ohngeachtet nun in dergleichen Spolien-Sachen, in Sachen welche keinen Verzug leiden, in Summariiſſimo, wo die ſchleunige Hülfe nur eine proviſoriſche Verfügung iſt, das verzögerliche Remedium reviſionis ſo wenig, als ſonſt eine Appellation ſtatt haben kan, (qq.) ſo haben des regierenden das Mandatum de exequendo S. C. auf ein Kreiß-Ausſchreib-Amt erkennen.

 Herrn

(qq.) L. B. de Cramer Syſtema proceſſus Imperii §. 1519. Nach jenſeitigem Grundſatz hätten die Spoliatores der ſogenannten geiſtlichen Gefällen ſeit dem Jahr 1654. bis hieher nicht zur Reſtitution angehalten werden dörfen, wann ſie das remedium reviſionis mit der biſchöfflich Speieriſchen Erklärung ergriffen hätten, daß

Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. um das pium corpus nicht länger herum ziehen zu laſſen, Caution geſtellet de reſtituendo &c. welche das Kammer = Gericht vor hinlänglich erachtete und darauf das Mandatum de exequendo S. C. auf den Ober = Rheiniſchen Kraiß erkannt.

§. 39.

Fruchtloſer Badiſcher Verſuch zur gütlichen Vergleichung.

Ehe noch die inſinuation des Mandati de exequendo S. C. geſchahe, trachtete man Badiſcher Seits, mittelſt eines an die Biſchſchöfflich = Speieriſche Regierung erlaſſenen freundſchafftlichen Schreibens d. d. 1ſten October 1787. (rr) die Sache noch in dem Weeg der Güte zu beſeitigen.

Dieſe antwortete nicht, ſondern Se. Fürſtliche Gnaden zu Speier ſchrieben dagegen den 15ten nemlichen Monats, das Kammergerichtliche Verfahren ſeie Ihnen nicht gleichgültig; Sie ſeien zum voraus verſichert, daß der Fürgang nicht geringes Aufſehen erwecken werde; Sie beharreten darauf, den Gegenſtand von der privilegirten Austrägal = Inſtanz entſcheiden zu laſſen, worauf Sie feſt halteten; Wann aber der wahre Status der Ettlinger Jeſuiter = Gefällen (ſſ) und die Verwendnngs = Art innhalts der Stifftung eröffnet wurde; ſo wollten ſie eine weitere Erklärung geben.

Die

---

das von ihnen zur Hand genommene Guth eine Religions = und geiſtliche Sache ſeie, ſomit ihnen nach dem §. 124. R. I. N. der Effectus ſuſpenſivus nicht entzogen werden könne.

No. XXXIV. (rr) S. Nro. XXXIV.

(ſſ) Dieſen Statum hat der Herr Gegenteil ſeinem bei dem Reichs = Hof = Rath eingegebenen Geſuche pro manutenendo ꝛc. unter dem Rubro übergeben: „Verzeichniß ſämtlicher Güter, Renten und Ge= „ fällen, auch ſonſtigen Erungenſchafften, welche das ehe= „ malige Collegium Societatis Jeſu zu Ettlingen teils in „ Krafft der Stifftung erhalten, teils durch Erbſchafften, „ Vermächtniſſe und Schenkung an ſich gebracht, teils „ durch eine genaue Erſparniß erworben, teils auſſerhalb „ der Stifftung an Pfarr = Einkünften ausſchlüſſig deren „ in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Gütern bezogen „ hat, " folglich hat derſelbe längſtens den Statum quæſtionis und lieget unter dieſer Forderung eine Abſicht, welche eben ſo, wie die bey dem Kammer = Gericht eingebrachte Exceptiones dilatoriæ einerlei Ziel beendzwecken. Baden erkennt ſich nicht verbunden, dem Herrn Biſchoffen Rechenſchafft der Adminiſtration halben zu geben. Von jenem Verzeichniß liegt unter Nro. XXXV. Copia an.

No. XXXV.

Die von des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht hierauf ertheilte Antwort d. d. Karlsruhe den 6ten Dec. 1787. iſt wörtlich folgende geweſen:

„Wann die Angelegenheit wegen der von Euer Liebden bisher „vorenthaltenen in Dero Landen gelegenen Ettlinger Ex-Jeſuiten-„Güter eine Sache wäre, die mich in particulari angienge, ſo „würde ich dem Verlangen, welches Euer Liebden unterm 15ten „Octobris d. J. zu äuſſern beliebt, ohnerachtet des vorliegenden „Reichsgerichtlichen Erkänntniſſes mich mit Vergnügen genähret „haben.

„Da aber, wie Euer Liebden wohl bewußt iſt, ich alles das, was „die Ex-Jeſuiten vormals ſelbſt auch aus meinen Landen bezogen, „lediglich zu frommen und wohlthätigen Verwendungen für meine „katholiſche Unterthanen ferner belaſſen, alſo nur, daß ich in An-„ſehung der würklichen Verwendung meine Landesherrliche Ober-„aufſicht eintretten, in deren Folge aber auch keine Schmälerung „geſchehen laſſe, als in welcher Abſicht allein, der nun zu Gun-„ſten der Ettlinger Ex-Jeſuiten Adminiſtration ausgeſchlagene „Weg Rechtens betretten worden iſt; So werden Euer Liebden „nach beiwohnender Erleuchtung ſelbſt ermeſſen, daß ich ohne Nach-„teil für mein und meiner Unterthanen Intereſſe in die angetra-„gene neue rechtliche oder Vergleichs-Behandlung wegen dieſer „Sache einzugehen nicht vermöge, auch daß es unter ſolchen Ver-„hältniſſen dermalen nicht bei mir ſtehe, dem Verfolg des obſiegli-„chen Urthels einen Aufſchub zu geben.“

§. 40.

Aus dem Vergleich wurde demnach nichts, der auch nunmehr ohne groſen Nachteil des pii corporis nicht geſchehen könnte, indeme durch die von Biſchöfflicher Seiten auf das äuſſerſte getriebene, und unter einer ganz irrigen Vorſtellung bey der hohen Reichs-Verſammlung mittelſt Aufſtellung eines Fantoms allgemeiner Reichsſtändiſchen Beſchwerden beſtättigte Widerſetzlichkeit gegen die obriſtrichterliche Verfügung und Hintertreibung der Exekution, des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht Sich nicht bewogen finden, die hierdurch entſtandene und ſich vermehrende Koſten, welche der Oberhirt der katholiſchen Badiſchen Unterthanen zu veranlaſſen vor gut befindet, auf ſich zu behalten, und gleichſam ſich beſtraffen zu laſſen. welche nun nicht weiters zu hoffen iſt.

Die Ettlinger Adminiſtration der Stifftung danket vor die bisherige landesväterliche Bemühung, und bittet um Beförderung der Exekution. (tt) Die Ettlinger Adminiſtration ſiehet der Vollſtreckung der gerichtlichen Hülfe um ſo ſehnlicher entgegen,

Dieſes

(tt) S. Beilage Nro. XXXVI. No. XXXVI.

Dieſes iſt durch Requiſition der Höchſten Stände, auf welche die Vollſtreckung der obriſtrichterlichen Hülfe erkannt iſt, geſchehen. Man wird Badiſcher Seits ferner nicht unterlaſſen, das weiters vor das Ettlinger Inſtitut dienliche zu beſorgen: Es wird aber auch unverhalten, daß das jenſeitige Betragen das Fürſtliche Hauß Baden nöthiget, die bis hieher der Ettlinger Stifftung veranlaßte, und aus dem Fürſtlichen Aerario vorgeſchoſſene Prozeß- und andere Auslagen, ſo wie die künftig dieſer Sache halber entſtehende Koſten, von der Adminiſtration der Stifftung zu erheben.

§. 41.

als der Vorwand, daß dem Herrn Biſchoffen durch die Exekution ein Dammnum irreparabile zugehe, als ungegründet keine Achtung verdienet,

Kaum iſt zu begreiffen, wie ein geiſtlicher Oberhirt unter dem Schein eines ad auſtrægas vereigenſchafftet ſein ſollenden Spolii, eine fromme Stifftung in Gefahr und Schaden ſetzen mag. Noch ſchwerer aber iſt zu faſſen, wann in jenſeitigem Impreſſo behauptet wird, daß die Marggräflich Badiſche Caution de reſtituendo nicht ſo ſicher, als die von Sr. Fürſtlichen Gnaden von Speier ſeie, und daß daher dem Hochſtifft Speier durch Vollſtreckung der Exekution ein Damnum irreparabile zugefügt werde. (uu) Unnöthig wäre es dieſes Vorbilden zu beſtreiten. Selbſt das hohe Dom-Kapitul zu Speier denket diesfalls anders als Se. Biſchöffliche Gnaden, (v. §. 21. nota k. k.) von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reichs-Hof-Rath iſt auch in dieſem Falle die Beſchwerde des Dom-Kapituls begründeter, als die Meinung Sr. Fürſtl. Biſchöfflichen Gnaden befunden worden. Wann die ganze Marggrafſchafft Baden nicht hinreichet, ſo bleibet die Ettlinger Stifftung, ein überflüſſig-hinlängliches Objectum executionis; und nur das, was Se. Hochfürſtl. Gnaden, als den kleinſten Teil von ſolcher Stifftung, wovon alleine die Frage ſeyn kann, in Ihren Fürſtlichen Landen haben, iſt und bleibt, gegen die Vorbildung eines Damni irreparabilis, zu Ihro gänzlichen Beruhigung und Sicherheit hinlänglich. Die Exekutions

(uu) Es müſſen dann doch die Beſchöfflich Speieriſcher Seits vorenthaltene Jeſuiter-Gefälle weit beträchtlicher ſeyn, und vielmehr ertragen, als oben in nota (q.) ad §. 13. berechnet worden iſt. Es wollte ſie aber der hohe Gegenteil in ſeiner bei dem Reichs-Hofrath übergebenen Klage, und in deren Beilage Nro. 2. nicht höher als 88. fl. 45. kr. angeben. S. Anlage Nro. XXXVII.

No. XXXVII.

kutions-Kommiſſion kann die Güter nicht aus denen Fürſtlich Speieriſchen Landen entfernen. (vv)

§. 42.

Umgewendet aber würde es vor das pium corpus, welchem das Seinige der Herr Biſchoff allbereits gegen 15. Jahr lang vorenthaltet, ein Damnum irreparabile ſeyn, wann daſſelbe die Gefälle noch ſo lang entbehren müßte, bis die zwar durch den jüngſten Reichs-Abſchied beſchloſſene-in einem Zeit-Verlauff von 134. Jahren aber noch nicht zu Stand gekommene-auch, nach Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speier erlauchten Einſicht, nicht ſobald zu hoffende Reviſions-Gerichte (§.) ihren beſtimmten Gang erreichen. wohl aber durch die Verzögerung dem Ettlinger pio corpori ein wahres Damnum irreparabile zugefügt wird.

§. 43.

Könnten die in Frage ſtehende Gefälle des ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Hauſſes, nach der Gegneriſchen Abſicht, in eine ſolche Religions- oder geiſtliche Sache verwandelt werden, welche nach eingelegter Reviſion den Effectum ſuſpenſivum erforderte; (ww.) So ſtehet doch immer dem Herrn Biſchoffen das: ſpoliatus ante omnia reſtituendus eſt, entgegen. Der §. 124. des J. R. A. iſt nicht zum Vorteil der Spoliatorum und nicht zum Nachtheil eines ſpoliirten und de facto entſetzten pii corporis, nicht zum Abbruch der Lehr- und Prediger-Anſtalten, nicht zum Mangel der zu Alimenten Berechtigten, und nicht zum fortdauernden Schaden der Nothleidenden verglichen worden. Beſchluß.

J 2 §. 44.

(vv) Der ehemalige Kammer-Gerichts-Beiſitzer von Cramer ſagt in ſeinem Syſtem der Reichs-Gerichtlichen Prozeſſes §. 1562. „quænam ſententia pronunciaretur, cui non damnum irre„parabile opponeretur? Pone, exceptione fori decli„natoria rejecta, reviſioni contra rejectoriam interpoſitæ „effectum ſuſpenſivum relinquendum eſſe, quia alias exe„cutione damnum inferretur irreparabile; Nonne hac ra„tione totus proceſſus ſiſteretur? Accedit interpretatio „uſualis Cameræ.

(ww.) Der Streit iſt doch nur zwiſchen einem katholiſchen Biſchoff und und der Adminiſtration einer katoliſchen Stifftung zum Vorteil katholiſcher Lehr-und Prediger-Anſtalten, und zum Nutzen katholiſcher Unterthanen. Läſſet ſich da wohl eine ſolche geiſtliche oder Religions-Sache denken, welche das Geſetz zwiſchen zweierlei Religions-Verwandten ſupponiret?

§. 44.

Die bisherige Ausführung leget auf die evidenteſte Art vor Augen, daß die jenſeits vorgetragene Geſchichte ganz unrichtig iſt; ſomit alles, was daraus gefolgert werden wollen, als hinfällig verſchwindet; daß nicht einmal ein gravamen partis privatum und vielweniger ein gravamen ſtatuum commune ſich aus dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichtlichen ganz und gar nicht auſſerordentlichen Verfahren in ſummariiſſimo erzwingen laſſe; Daß bey der von Baden geſtellten überflüſſigen Caution, nicht einmal die Möglichkeit eines durch die Vollſtreckung der Richterlichen Hülfe, dem Hochſtifft Speier zugehen ſollenden Damni irreparabilis, einen Schein gewinne, und daß hingegen durch einen Aufſchub der von Obriſtrichterlichen Amtswegen erkannten Exekution der Ettlinger-zu-Lehr-und Prediger-Anſtalten und überhaupt ad pias cauſas in dem Badiſchen beſtimmten Stifftung, ein wahres und mit weitern Koſten verknüpftes Damnum irreparabile zugefügt werde. Des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht zweifeln nicht, daß die unter Ihrem Allerhöchſten Oberhaupt verſammlete Höchſt-und Hohe Reichs-Mitſtände, den von des dermaligen Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden in dieſer Sache zur bloſen Juſtitz-Verzögerung unternommene Schritt, keineswegs begünſtigen, vielmehr die jenſeitige Vorbildungen, nach ihrem wahren Werth werden zu ſchätzen wiſſen, während deme ſonder Zweifel die Gerechtigkeit den ihr gebührenden ſtarken Lauff unwiderruflich behaupten wird.

Anlagen.

Anlagen.

Beylage Nro. I[a].

Mandatum

de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci Religioſæ, ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos, & retentos Reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus & Loci Sine clauſula.

In Sachen

Markgrafen zu Baden

wider

Biſchoffen und Fürſten zu Speyer.

Wir Joſeph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jeruſalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreichen Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toskana, Groß-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ꝛc. Graf zu Habſpurg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Auguſt Biſchoffen zu Speyer, unſerm Fürſten und lieben Andächtigen, unſere Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürſt,
Lieber Andächtiger!

Was an unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht des Marggrafens zu Baden Durchlaucht und Liebden durch ihren beſtellten Anwald klagend unterthänigſt für- und anbracht haben, ſolches iſt ab beykommender Supplication und deren Beylagen ſub Num. 1. bis 19. incluſive des mehrern zu erſehen.

Wenn nun hierauf dies Unſer Kayſerliches Mandatum de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci Religioſæ, ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos, & retentos reditus, ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine clauſula vermittels nachſtehenden unterm zehenden laufenden Monats ertheilten Decreti erkannt worden.

Tenor Decreti.

Iſt das gebettene Mandatum de non contraveniendo receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos Reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus, & Loci, ſine Clauſula erkannt. Dann wird Anwaldts Herrn Principalis Anerbiethen, die Güther des quæſtionirten ehemaligen Jeſuiter⸗Collegii ad pios uſus zu verwenden, daß ſolche ad uſus Religionis Catholicæ beſtimmt werden ſollen, angenommen. In Conſilio 10. Decembr. 1779.

Hierum ſo gebieten Wir Deiner Andacht von Römiſch Kayſerlicher Macht, und bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in unſere Kayſerliche Kammer, und zum andern halben Theil Impetranten ohnnachläſſig zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, daß Dieſelbe alſobald nach Verkündigung dieſes, dem Reichs⸗Abſchied vom Jahr 1544. Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, und Reichs⸗Geſäßen nicht zuwider handeln, ſondern die von deiner Andacht hinweggenommene Häuſer, Güter, Pfacht, Weine, und Effecten des eingegangenen Jeſuiter⸗Hauſes, zu Ettlingen, an den Eigenthums⸗Herrn beſagten Hauſes, und des Orts, wo das Collegium Societatis Jeſu, geweſen zum Behuf Badiſcher Catholiſcher Kirchen und Schulen, wozu ſolche beſtimmt geweſen, ausraumen, und abliefern ſollen, deme alſo geziemend nachkommen, als lieb ſeyn mag, vorangeregte Poen zu vermeyden.

Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung. Wir heiſchen und laden daneben Deine Andacht von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyſigſten Tage, den nächſten nach Ueberantwort⸗ oder Verkündung dieſes, deren Wir zehen vor den erſten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, lezten und endlichen Rechts⸗Tage ſetzen und benennen peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichts⸗Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts⸗Tage darnach an dieſem Unſerm Kayſerlichen Kammer⸗Gericht durch gevollmächtigten Anwaldt zu erſcheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß dieſem unſerem Kayſerlichen Gebott alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, oder wo nicht, alsdann zu ſehen und hören, Dieſelbe in vorgemelte Poen gefallen ſeyn, mit Urtheil, und Rechtſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändige erhebliche Urſachen, und Einreden, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entſcheids darüber zu gewarten.

Wann deine Andacht kommen, und erſcheinen, alsdann alſo oder nicht, ſo wird doch nichts deſto weniger auf impetrantiſches Anrufen und Erforderen hierinn im Rechten mit gemelter Erkanntnus, Erklärung nnd anderem gegen Dieſelbe verhandlet, und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Deine Andacht Sich zu richten. Geben in unſerer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den vierzehenten Tage Monats Decembris

nach

nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth im Siebenzehen Hundert neun und ſiebenzigſten Jahr, Unſerer Reiche: des Römiſchen im Sechzehenden ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S. Caeſ.)

Friedrich Wilhelm Rüding, Lt.
Kayſerlicher Kammer-Gerichts-Kantzley-Verwalter.

G. C M. von Sachs,
K. Kam. Gerichts Protonotarius.

Collat.
Kayſ. K Gerichts Canzley Handſchrift.
Kirſchbaum Bottenmeiſter.

Ich Franz Brennfleck des Höchſtpreyßl. Kayſ. und des Reichs Kammergerichts geſchwohrner Bott, bekenne mit eigener Hand, wie auch bey dem Eyd und Pflicht, die ich Einem Hochlöblichen Collegio Camerali gethan habe, daß ich mich den 6ten Januar 1780. zu Bruchſal eingefunden, und den 7ten Vormittags gegen 9 Uhr bey dem Herrn Geheimthen Rath Wolf in ſeiner Behauſung gemeldet, welcher mich ſogleich zu ſich in ſein Schreib-Zimmer kommen lieſe, allwo ich ihm von dieſer Copey das Kayſerliche Original ſambt invermelder Supplication und deren Beylagen ſub Num. 1. bis 19. incluſive, im Nahmen des Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speyer inſinuiret, obbemelder Herr Geheimthe Rath ſagte mir, ich ſollte um halb zehen Uhr auf die Geheimthe Kanzeley kommen, alldorten wolte er es abnehmen, worauf ich mich auch um gemelde Uhr dahin verfügte, meldete mich gehörig, bekame aber zur Antwort, ich ſolte warten, der Fürſt wäre ausgefahren, habe alſo mich bis 11 Uhr aufgehalden. Endlich kame der Fürſt, gemelter Herr Geheimthe Rath nahme meine Inſinuation und ſagte, er wolte es jetzo dem Fürſten überreichen, ich ſolte aber in meine Relation ſetzen, das Er geſagt hätte, das dieſe Sache ſchon längſt am Reichs-Hoff-Rath zu Wien anhängig wäre, ich ſolte aber verziehen, bis er vom Fürſten wieder käme, obgemeldter Herr Geheimthe Rath kame erſt um halb Eins vom Fürſten zurück mit der Antwort, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden nähmen es mit Reſpeckt an.

Solches alles geſchehen wie oben gemeldet.

F. W. Kirſchbaum Lt.
Bottenmeiſter.

Daß vorſtehende Copey des erkannten Mandati mit der in des Höchſtpreißlich-Kayſerlichen Kammergerichts Kanzley verfertigten Abſchrifft die angefügte Relation aber mit dem von dem Kammergerichts-Botten Brennfleck verfaßten Original von Wort zu Wort gleichlautend ſeye, wird von Notariats wegen auf Begehren hierdurch atteſtiret. Wetzlar am 7ten Febr. 1780.

Johann Peter Seng,
Notarius Cæſareus publicus ac juratus m.p.

(L. S. Not.)

Beylage Nro. I[b].

Mandatum
de exequendo Sine Clauſula

In Sachen

Carl Friedrich Marggrafen zu Baden.

contra

Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer.

Wir Joſeph der andere von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochwürdigſten Friedrich Karl Joſeph, Erz-Biſchoffen zu Maynz, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erz-Kanzlarn, Biſchoffen zu Worms, Unſerem Lieben Neven und Churfürſten;

Sodann

Dem Durchlauchtigſten Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſäßen, Unſerem lieben Neven, Vettern und Churfürſten, Unſere Freundſchaft, freundvetterlichen Willen, Kayſerliche Gnad, Hulden und alles Guts.

Hochwürdigſter

auch

Durchlauchtigſter

Liebe Neven, Vetter und Kurfürſten.

In hernach bemerkter an Unſerm Kayſerlichen Kammergericht ausgangen- verkündt- und im Jahr 1780. den 28. Februarii gerichtlich eingeführten Rechts-Sache, Mandati de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus & loci, ſine clauſula, welches nebſt dazu gehöriger Supplic ſammt deren Anlagen ſub Num. 1. bis 19. incluſive abſchriftlich hiebey kommt, ſind unterm 17den Martii 1780. 13en Maii 1785. und 16den Martii laufenden Jahrs nachſtehende Urthelen ergangen:

Tenor

Tenor Sententiæ die 17ma. Martii 1780. publicatæ.

In Sachen Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer, Mandati de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum deſtinata, Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine clauſula: Iſt Doctor von Zwierlein ſein des Mandati de exequendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſonden Licentiat Loſskandt, verzögerlichen Zeitſuchens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Prinzipal jetzt alsdann, und dann als jezt in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig ertheilet- fernere Prozeß auch erkannt, daß er dem Herrn Impetranten die Gerichts-Koſten derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäſigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Tenor Sententiæ die 13tia Maii 1785. publicatæ.

In Sachen Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden Impetranten eines, wider Herrn Auguſt, Biſchoff und Fürſten zu Speyer Impetraten andern Theils, Mandati de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci religioſæ & Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine Clauſula: Iſt Doctor von Zwierlein Senioris ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Licentiat Loſskandt des Fori declinatoriſchen und übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß nachdem Herr Impetrant die in Frag ſtehende Güter und Gefälle ad uſus Religionis Catholicæ zu verwenden, ſich bereits willig erkläret, dem ausgegangenen- verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat und darauf am 17den März 1780. erfolgten Paritorie-Urtel gehorſamlich gelebt ſeye, und künftig gelebt werden wolle, annoch Zeit eines Monats pro Termino & prorogatione von Amtswegen angeſezt, mit dem Anhang, daß es ſonſt puncto declarationis pœnæ bey gedachter Urtel verbleiben, und wegen des Mandati arctioris ferner ergehen ſolle, was Recht iſt. Herrn Impetranten die Gerichts-Koſten nach rechtlicher Ermäſigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Tenor Sententiæ die 16ta Martii 1787. publicatæ.

In entſchiedener Sache Herren Carl Friedrich Marggrafen zu Baden Impetranten eines- wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer Impetraten, andern Theils: Mandati de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, domino deſtructæ Domus & loci, ſine Clauſula, nunc reviſionis; Iſt die durch Notarius Eucker de 29a. Auguſti 1785. interponirte Reviſion, jedoch Einwendens ungehindert nur

quoad effectum devolutivum hiermit angenommen, und derſelbe zu Ablegung des Reviſions-Eides zugelaſſen, darauf die durch Doctor von Zwierlein [24] eingelegte Caution für hinreichend erklärt, ſein des Mandati de exequendo halber beſchehen Begehren aber noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Licentiat Loſskandt glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 13den May 1785. eröffneten Urtheil alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſezt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann puncto Mandati de exequendo ferner ergehen ſolle was Recht iſt.

Wenn von Seiten des Impetranten auf vorſtehende Urtelen die ſchuldige Folge nicht geleiſtet, und auf des Impetranten Liebden weiteres Anruffen dies Unſer Kayſerliches Mandatum de exequendo Sine Clauſula vermittels des unterm 31ſten Auguſti jüngſthin eröffneten gerichtlichen Beſcheids an Euer Euer Liebden Li bden, als des Oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Fürſten erkannt worden.

Tenor Sententiæ die 31a. Auguſti 1787. publicatæ.

In entſchiedener Sache Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden, wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer Mandati de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. &c. Reviſionis, & nunc Executorialium. Iſt das durch Doctor von Zwierlein unterm 5ten May laufenden Jahrs gebetene Mandatum de exequendo an des Oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Herren Fürſten hiermit erkannt.

Als gebieten Wir Euer Euer Liebden Liebden von Römiſch Kayſerlicher Macht, und bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in Unſere Kayſerliche Kammer, und zum andern halben Theil Impetranten Liebden, ohnnachläſſig zu bezahlen, hiermit ernſtlich und wollen, daß Dieſelbe innerhalb ſechs Wochen und dreyen Tagen, den nächſten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieſes vorgedachtes Unſer Kayſerliches Mandatum, und darauf erfolgte Urthelen, alles ihres Innhalts wirklich exequiren, hierinn nicht ſäumig noch hinterſtellig ſeyn, als lieb ſeyn mag, vorangedrohte Poen zu vermeiden.

Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung. Wir heiſchen und laden daneben Euer Euer Liebden Liebden von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen auf den 30ſten Tag ohnmittelbar nach Endſchaft vorangeſezter Zeit der ſechs Wochen und dreyen Tagen, deren Wir zehn vor den erſten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, lezten und endlichen Rechtstag ſezzen und benennen peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tag darnach an dieſem Unſerm Kayſerlichen Kammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dieſem Unſerm Kayſerlichen Gebott alles ſeines Innhalts geziemend gelebt ſeye, oder wo nicht, alsdann zu ſehen und hören, dieſelbe in vorgemeldte Poen gefallen ſeyn, mit Urtheil- und Rechtſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändig erhebliche Urſachen und Einreden, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſolle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entſcheids darüber zu gewärtigen.

Wann Euer Euer Liebden Liebden kommen, und erſcheinen, alsdann alſo, oder nicht; ſo wird doch nichts deſtoweniger auf gegentheiliges Anruffen

ruffen und Erforderen hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und anderem verhandelt und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieſelbe ſich zu richten.

Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den sechs und zwanzigſten Tag Monats Septembris nach Chriſti Unſers Lieben Herrn Geburt, im ſieben zehen hundert ſieben und achtzigſten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im vier und zwanzigſten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Jmperatoris proprium.

(L. S. Cæſ.) Herrmann Theodor Moritz Hoſcher,
Kayſerl. Kammergerichts-Kanzley-Verwalter.

G. v. Sachs, Kayſerlicher Kammer-Gerichts
Protonotarius.

Collat.
Kayſerlicher Kammergerichts Kanzley Handſchrifft.
G. A. Schaefer.

Ich Johann Georg Großmann, des Höchſtpreißlichen Kayſerlichen und Reichs Kammergerichts geſchworner Bott, bekenne mit dieſer meiner eigenen Hand und bey dem Eid, den ich deshalb Einem Höchſtpreißlichen Collegio Camerali gethan habe, daß ich mich

1ſtens: den 6ten Octobris 1787. des Nachmittags um 2 Uhr in Worms eingefunden, ſofort bey Hr. Kanzlar Rieffel anmelden laſſen, wie er mich nun vor ſich kommen lieſe, habe ihme das Kayſerliche Mandatum de exequendo Sine Clauſula in Originali gehörig inſinuirt, welcher es mit allem Reſpekt angenommen, und mir zur Antwort ertheilte, es ſollte beſorgt werden.

2tens: Gleichergeſtalt begabe ich mich eodem die des Abends um 7 Uhr nach Mannheim, lieſe mich ſofort bey dem Herrn Miniſter Oberndorf anmelden, welcher aber nach Schwäzingen verreiſet war, da mich die Magd in deſſen Behauſung an den Herrn Geheimen Sekretair Schmiz anwieſe, und auf mein Anmelden bey demſelben ſogleich vorgelaſſen wurde, da ich dann demſelben das Kaiſerliche Mandatum de exequendo S. C. in originali gehörig inſinuiret, welcher es mit Reſpekt annahme, und mir zur Antwort ertheilte, er wollte ſolches ſogleich an den Herrn Miniſter von Oberndorf Excellenz nach Schwäzingen ſchikken.

So alles geſchehen im Jahr, Monat, Tag, Stund und Ort wie oben ſtehet.

H. F. Greß,
Bottenmeiſter.

Beilage Nro. II.

Hochfürſtliches Geheimenrathsdekret, ans Amt Ettlingen die Aufhebung des Jeſuiter Ordens, beſonders die Wahrung der Gerechtſame Sereniſſimi Badenſis gegen die Herren Ordinarios betreffend. d. d. Karlsruhe den 6ten Sept. 1773.

Das Schickſal des Ordens der Geſellſchafft Jeſu iſt bekanntlich entſchieden, und die desfallſige päbſtliche Aufhebungs-Bulle auch dahier eingelangt. Damit nun bey ſolchem Anlaß und denen ſonach aus ihrem bisherigen Stand und Weſen kommenden Jeſuiter-Kollegien von denen Herren Ordinariis nichts vorgenommen werden möge, wodurch Sereniſſimi Gerechtſame beeinträchtigt werden, wird Nahmens Höchſtgedacht Jhro Hochfüſtl. Durchl. dem Amt Ettlingen der gemeſſene Befehl andurch ertheilt, in dem dortigen Jeſuiter-Collegio dem Ordinario durchaus keinen hiehin gehörigen Actum, als z. E. die Obſignation oder Jnventariſation zu verſtatten, da Höchſtdieſelbe hierunter hiernächſt ſelbſt die nöthige Vorkehr zu treffen gnädigſt geſonnen ſeyn, weswegen auch bis dahin genaue Acht getragen werden ſolle, daß die Jeſuiten indeſſen nichts verkauffen oder ſonſt ab Handen bringen, und ſich, da man vor ihr Beſtes ſorget, hierdurch ſelbſten ſchaden mögen.

Beilage Nro. III.

Schreiben des Herrn Biſchoffs zu Speyer Hochfürſtliche Gnaden an des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht, die Publikation der päbſtlichen Suppreſſions Bulle über den Jeſuiter Orden zu Ettlingen und Baden betreffend d. d. Speier den 9ten Sept. 1773.

P. P.

Euer Liebden iſt bereits vorhin nicht unbekannt geblieben, was maſſen Jhro Päbſtliche Heiligkeit Sich bewogen geſehen haben, den bisher beſtandenen Orden der Geſellſchaft Jeſu gänzlich aufzuheben. Um aber Euer Liebden zugleich die desfallſige Beweg-Urſachen ſowohl als jene Vorbehälte, worunter ſothane Aufhebung geſchehen iſt, breiter vor Augen zu legen, ermangeln Wir nicht, alles dieſes, was Uns hierunter ohnlängſt von Rom zugekommen iſt, in drey abſchrifftlichen Nebenlagen hier anzuſchlieſſen, woraus darneben ferner beliebig zu erſehen kommt, welchergeſtalten, ſo wie allen

len andern hohen Ordinariaten abſichtlich auf ihre Kirchenſprengele, alſo auch Uns in Anſehung des Unſrigen der Auftrag geworden ſey: die mit erwehnter Aufhebung verknüpfte weitere Anordnungen förderlichſt in Vollzug zu ſetzen.

Da Wir nun in Gefolg deſſen Uns nicht entlegen mögen, eheſter Tagen von Unſertwegen Commiſſarios in die Collegia zu Baden und Ettlingen abzuſchicken, um allda die Päbſtliche Bull, nebſt dem Anſchreiben der ihres Vollzugs halber eigends angeordneten Congregation, behörig verkünden- und darauf alles weiter, was dem Innhalt gemäs iſt, reſpective vornehmen und verfügen zu laſſen; So wollten Wir jedoch zugleich keinen Umgang nehmen, Euer Liebden, als in Dero Landen bemerkte Collegia gelegen ſind, von dieſem Unſerm Vorhaben, wie anmit beſchiehet, vorgängige Eröffnung zu machen, und Hoch-Ihro damittelſt diejenige Unſere beſondere Aufmerkſamkeit, mit welcher Wir bey allen Gelegenheiten Unſer Biſchöffliches Amt in anderwärtigen Staaten Unſers Kirchen-Sprengels auszuüben Uns vorgeſetzt haben, ziemend zu bethätigen, annebſt aber auch das freundnachbarliche Anſuchen beyzufügen, gedacht Unſeren Commiſſarien Hochdero Landesherrlichen Schutz, wie auch ſonſt allen hochgeneigten Beförderungs-Vorſchub in ſo weit ſie deſſen allenfalls benöthigt ſeyn mögten, gerne wiederfahren laſſen zu wollen.

Uebrigens aber, ſo viel die hinkünftige Beſtimmung derer zu mehrberührten Collegiis gehörigen Güter, Renten und Gefällen zu anderweiten dem ehevorigen gleich- oder ähnlich anzumeſſenden fromm- und nützlichen Abſichten betrifft, halten Wir Uns annoch nähere freundſchafftliche Communication mit Euer Liebden bevor, ehe Wir desfalls Unſere Anträge an den Päbſtlichen Stuhl gelangen laſſen, und anbey verbleiben 2c. 2c.

Beilage Nro. IV.

Schreiben des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, die Zulaſſung der Publikation der über den Jeſuiter Orden ergangenen päbſtlichen Suppreſſions Bulle, in den Hochfürſtlich Badiſchen Landen quoad Spiritualia betreffend d. d. Karlsruhe den 15ten Sept. 1773.

P. P.

Euer Liebden verdanken Wir es geziemend, daß Deroſelben gefällig geweſen, Uns vermittelſt Dero geehrten Zuſchrifft vom 9ten curr. die päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens mitzutheilen, und von der vorhabenden Abordnung Deroſeitigen Commiſſarii in die- in Unſerm Land gelegene Collegia zu Ettlingen und Baden die freundnachbarliche Eröffnung zu thun.

Wir ſind weit entfernt, ſolchen an Verkündung ſothaner Bulle und an der etwa nöthigen proviſoriſchen Anordnung in Spiritualibus im mindeſten zu behindern, ſondern werden dem Commiſſario hierinn erforderlichen Falls Unſere landesherrliche Protektion gerne angedeyhen laſſen; Und da Wir zu ſolchem Actu von Unſertwegen ebenfalls Jemanden mit zu kommittiren gedenken ſo erſuchen Euer Liebden Wir ergebenſt, Uns beliebig zu benachrichtigen, zu welcher Zeit erſagt- Dero Abgeordneter in Ettlingen und Baden eintreffen werde.

Uebrigens dörfen Wir verhoffen, Euer Liebden werden nicht ungemäs finden, daß Wir Uns nach dem Vorgang anderer Reichsſtände die Diſpoſition über die zeitliche Güter derer ſupprimirten Kollegien zu Ettlingen und Baden, von Landesherrſchaffts wegen um ſo mehr zueignen, als Wir Unſers Orts nicht geſonnen ſind, von ſothanen Gütern und Habſeeligkeiten das mindeſte zu Unſerm Camerali zu ziehen, ſondern ſolche ad pias cauſas in Unſern katholiſchen Staaten zu verwenden gedenken, wie Wir dann auch Euer Liebden zu ſeiner Zeit hievon in jener vollkommenſten Ergebenheit näher zu benachrichtigen ohnentſtehen werden, womit Deroſelben zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Beilage Nro. V.

Hochfürſtlich Badiſches Reſcript an den geheimen Rath Krieg zu Raſtadt, wodurch derſelbe angewieſen wurde der Biſchöfflich Speieriſchen Publikation der über die Jeſuiten ergangenen päbſtlichen Suppreſſions-Bulle beyzuwohnen, und von Landesherrſchaftswegen das nötige vorzunehmen, d. d. Karlsruhe den 13ten Sept. 1773.

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir auf eingelangte päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens der Geſellſchafft Jeſu nöthig finden, einen Abgeordneten in die in Unſeren Landen gelegene Jeſuiter-Collegia zu Ettlingen und Baden abzuſenden, um allda der Verkündung ſothaner Bulle ab Seiten des hohen Ordinariats Speier beyzuwohnen, und in Anſehung der damit geſchehenen Aufhebung des Ordens in Unſerem Namen und von Landes-Herrſchaffts-wegen das nötige vorzunehmen; Als haben Wir hierzu Euch dergeſtalt in Gnaden auserſehen, daß Wir Euch hiermit kommittiren, nach eingerückter Biſchöfflicher Kommiſſion Euch ebenfalls in erſagte Collegia zu begeben, und all dasjenige zu veranſtalten, und vorzunehmen, wozu Euch Euere Inſtruktion des nähern anweiſet.

In ſo ferne Ihr auch behindert werden ſolltet, dieſen Unſern Auftrag an ein oder dem andern Ort in eigener Perſon in Vollzug zu bringen; ſo erteilen

erteilen Wir Euch hiermit Macht und Gewalt, Jemanden nach Gutfinden in Eure Stelle zu ſubſtituiren, und durch denſelben Unſern Höchſten Willen vollſtrecken zu laſſen.

Von dem Erfolg aber erwarten Wir zu ſeiner Zeit Euern gehorſamſten Bericht, und verbleiben Euch mit Fürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan.

Beilage ſub Nro. VI.

Hochfürſtlich Badiſches Dekret ans Amt Ettlingen, wodurch demſelben befohlen worden iſt, in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen ſogleich die Obſignation aller der, dem Collegio zuſtändigen Sachen und Scripturen vorzunehmen, und in der Perſon des Spital-Schaffners Prinz, ſowohl für die inn- als ausländiſche Gefälle einen weltlichen Adminiſtratorem anzuordnen. d. d. Karlsruhe den 14ten Sept. 1773.

Das Amt Ettlingen hat aus dem abſchriftlich beigehenden Schreiben an Sereniſſimum noſtrum zu erſehen, daß des Herrn Biſchoffen zu Speier Fürſtliche Gnaden die päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens der Geſellſchaft Jeſu durch Biſchöffliche Commiſſarios in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen jezo publiziren zu laſſen geſonnen ſeyen.

Da nun Unſers gnädigſten Herrns Hochfürſtliche Durchlaucht in Gefolg Höchſtdero auf das Beſte derer Mitglieder des ſupprimirten Ordens und auf die zweckmäſige Verwendung des Fundi gerichtete mildeſte Geſinnungen nötig finden, Ihres Höchſten Orts gewiſſe Anordnungen zu treffen; Als wird dem Amt Ettlingen hiermit anbefohlen, ſich augenblicklich nach Empfang dieſes in das dortige Jeſuiter-Collegium zu begeben, dem P. Rectori und denen übrigen Membris Collegii von dem Innhalt des Biſchöfflich Speieriſchen Schreibens die Eröffnung zu thun, ſofort die Obſignation aller und jeder dem Collegio zuſtändigen Sachen und beſonders auch derer Scripturen vorzunehmen, auch alſogleich und bis auf Sereniſſimi anderweite höchſte Verordnung einen weltlichen Adminiſtratorem in der Perſon des Spital-Schaffners Prinz anzuſtellen, dieſem zur einſtweiligen Suſtentation derer Membrorum Collegii das erforderliche Quantum an Frucht, Wein, Geld und anderen vorrätigen Konſumtibilien urkundlich hinaus zu geben, und ſolchen anzuweiſen, alle immittelſt eingehende Gefälle, wie ſie Namen haben mögen, in Empfang und in Verwahrung zu nehmen, und ein gleiches in Anſehung aller auswärtigen Gefälle und Beſitzungen in Verfolg der vom Amt Ettlingen an alle inn- und ausländiſche, ſo Gefälle zum Kloſter zu geben haben, zur künftigen Abgabe an den weltlichen Verwalter zu erlaſſenden ſchriftlichen

Weiſung auch von denen innländiſchen Liegenſchafften von dem Amt noch beſonders zu bewürkenden Beſitz-Ergreiffung zu beobachten.

Von dem Erfolg aber hat das Amt ſchleunigſten Bericht anhero zu erſtatten.

Beilage ſub Nro. VII.

Bericht des Amts Ettlingen, die geſchehene vorläufige Obſignation in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen, und Anordnung eines Adminiſtratoris für ſämmtliche Güter und Gefälle des ehemaligen Jeſuiter-Hauſes betreffend. d. d. Ettlingen den 15ten Sept. 1773.

Welchergeſtalten der gnädigſte Auftrag in dem hieſigen Jeſuiter-Collegio ſeines ganzen Innhalts in Erfüllung gebracht worden, ein ſolches geruhen Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht aus dem Anſchluß Protocolli des mehrern gnädigſt zu entnehmen.

Dieſe bisherige Religioſen tröſten ſich bey ihren dermahligen Umſtänden mit denen Landes-Väterlichen mildeſten Geſinnungen, und wünſchen allein ſehnlich das baldige End ihrer Beſtimmungen, um nicht länger im ungewiſſen wandeln zu dörfen.

Es iſt ihnen auch geſtern durch ein Schreiben von Bruchſal per Expreſſum beditten worden, geſtalten ſie ſich mit clericaliſcher Kleidung zu verſehen hätten, damit ſie ſolche nach verkündigter Bulle gleich anziehen könten, dahero dem nunmehr angeſtellten Adminiſtratori die deswillige Beſorgung aufgetragen worden iſt. Es dörfte übriges auſſer denen ausſtehenden Activis der baare Geld-Vorrath über 200 fl. nicht kommen, hingegen iſt die ganze diesjährige Frucht Creſcenz teils in Garben vorhanden, teils auf Martini einzunemen. Der Wein-Vorrath mag ſich auch gegen 60 Fuder belauffen, ohne den disjährigen Herbſt.

Immittelſt nun und weil annoch die Communitæt allhier exiſtiret, ſo behalte mir, bis zu deren Separation diejenige Vorſchläge, welche nach der Vorliegenheit des dermaligen Wirtſchaffts-Status bey deren Aufhebung ohnumgänglich nötig finde, pflichtmäſig unterthänigſt einzuberichten, bevor, mit dem Beiſatz, daß eine baldige Conſignation derer nicht obſignirten Fahrnuſſen um ſo nöthiger ſeyn wolle, weil nach Aeuſſerung derer Vorſteher ſelbſt, ohngeachtet der Aufſicht bey ihren dermaligen verwirrten Umſtänden hier und dar immer derley Stücke ab Handen kommen. Ich geharre in tiefſter Erniedrigung,

Euer Hochfürſtl. Durchleucht.

Unterthänigſt treu gehorſamſter
Einhorn.

Beilage

Beilage ſub Nro. VIII.

Kommiſſions-Protocoll des Amts Ettlingen, über die geſchehene Obſignation, und Beſtellung eines weltlichen Adminiſtratoris in dem daſigen Jeſuiter-Collegio. d. d. 14. Sept. 1773.

Actum Ettlingen den 14ten Sept. 1773.

Præſentes: Tit. Herr Hof-Rath und Amtmann Einhorn. Herr Stifft-Schaffner Prinz.

In Gefolg eines dieſen Abend um 5 Uhr behändigten Höchſt venerirlichen Geheimen Raths Decreti vom heutigen Dato, wodurch das Amt dem dahieſigen Jeſuiter-Collegio die Eröffnung des Biſchöffl:ch-Speieriſchen Schreibens zu thun, ſofort auch die Obſignation daſelbſt vorzunehmen, und das weitere nach innhaltlicher Vorſchrift zu beſorgen angewieſen wird, verfügte man ſich ſogleich mit Beizug des in hochbelobtem Decreto ernannten Adminiſtratoris in gedachtes Collegium, und thate dem Patri-Rectori, und denen übrigen zuſammen beruffenen Mitgliedern, ſo viel deren vorhanden waren, von Sereniſſimi höchſt mildeſten Geſinnung und obgedachten Biſchöfflichen Schreiben, nach ſeinem vollen Innhalt die Eröffnung.

Hiernächſt verlangte man ad Effectum obſignationis die getreuliche Anzeig und Vorweiſung aller dem Collegio zuſtändigen Sachen und Vorräthen, wie auch beſonders derer ſowohl in Bibliotheca und Procuratur auch ſogenannten Archivs, und wo ſonſten immer das Collegium concernirende Schrifften, und gleichwie ſämmtliche Comparenten zu erkennen gaben, daß ſie denen gnädigſten Verfügungen zu gehorchen bereit wären; Alſo wurde der Actus Obſignationis allſogleich vorgenommen, ſomit ſowohl die Bibliotheck wie auch das ſogenannte Archiv verſiegelt, und die in der Procuratur gelegene Schrifften und Bücher wurden ſogleich in dieſe Schrifften Verwahrung gelegt. Auf dem Speicher befande ſich an ausgedroſchener Frucht allein ein Hauffen Dinkel, immaſſen die übrige noch alle in Garben ſind.

Die Ornata und übrige Schätze wurden in dem obern und mittlern Gang auch verſiegelt; In den Zimmern derer Gliedern befande ſich lediglich nichts, als was ſie zum Gebrauch täglich nöthig haben.

So viel die Pfarr-Sachen betrifft, welche der Pater Rector unter ſich hat, wurden zum täglichen Gebrauch auſſen gelaſſen.

Sodann wurde auch aus dem Keller ſoviel zur Conſumtion nöthig ware genommen, worüber die Adminiſtrations-Urkund beſaget, und weil es ſchon ſpät in die Nacht geworden, ſo konnte mit Verſiglung derer Faſſe nicht fürgefahren werden; dahero man einſtweilen die Keller-Thür obſignirt.

Von Zinn und Weiszeug fande ſich kein anderer Vorrath in denen Schranken, als was ſie zum täglichen Gebrauch nöthig haben.

Wo übrigens in Anſehung derer denen Membris zuſtändigen etwaigen Baarſchafften von dem Vorſteher angegeben worden, geſtalten dieſe bereits ihnen zugeſtellt worden ſeyen, zumahlen es ohnehin an der Zeit ſeye, wo die Jeſuiten pflegen verſetzt zu werden. Actum quo ſupra.

Actuar. juratus
Weiſſinger.

Beilage Nro. IX.

Continuatio vorſtehenden Ettlinger Kommiſſions-Protokolls d. d. 15ten Septemb. 1773.

Continuatum den 15ten Sept. 1773.

In Præſentia quorum ſupra.

Weil man wegen Spåte der Zeit die Obſignation in dem Keller nicht vollenden konnte, ſolche aber um ſo nöthiger iſt, als blos an der Keller-Thür das Sigill nicht hinreichend und dem Wetter exponirt wäre, als hat man ſolches vollends zu Stand gebracht, nicht minder auch die Scheuren, welche ſich mit Frucht-Garben angefüllt befanden obſignirt, wie auch diejenige Behåltniſſe, worinnen zerſchiedenes nicht zum täglichen Gebrauch nöthiges Schiff und Geſchirr allerley Gattungen aufbehalten.

So viel die Heu- und Stroh-Böden betrifft, könnten ſolche, weil ſie überall Oeffnung haben, nicht verſigelt werden; Man hat aber die gemeſſene Weiſung gethan, daß nichts über dem täglichen Gebrauch veräuſſert werde.

An Meel-Vorath und andern Conſumtibilien hat ſich ein mehreres nicht vorgefunden, als was der Verwaltung übergeben worden.

Wornächſt auch das Geſinde ihrer Beſchäfftigung wegen an den angeſtellten Adminiſtrator angewieſen, nicht minder das weitere reſpectu der inn- als ausländiſchen, welche Kloſter-Güter beſitzen, und Gefälle zu geben haben, daß ſie ſolche hinkünftig nirgends anderſt hin, als zu ſothaner weltlichen Verwaltung einliefern ſollen, die erforderliche Fürkehr und zwar an Ausländiſche durch Expreſſe gethan worden.

Dieſen Nachmittag begabe man ſich ſodann auf die dem Collegio zuſtändige Güter-Stücke, und in ſpecie mittelſt Abſchneidung eines Eckſtickels an den Thüren deren verſchloſſenen Güttern, uud Uebernehmung deren Schlüſſeln, wurde die würkliche Poſſeſſion ergriffen, ſofort beſchloſſen, von

dieſen

dieſen vorgenommenen Actibus und Beilegung Protocolli die einſtweilige unterthänigſt berichtliche Anzeige zu thun. quo ſupra.

Prinz,
Stadt- und Amtſchreiber.

Beilage ſub Nro. X.

Fürſtl. Geheimen Raths Dekret an das Amt Ettlingen die Konſignirung der Fahrnißſtücke in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen betreffend. d. d. Karlsruhe den 20ſten Septemb. 1773.

Das Amt Ettlingen wird auf den unterm 15den currentis erſtatteten Bericht über die Befolgung Decreti vom 14den ejusdem den aufgehobenen Jeſuiter Orden betreffend, hiermit beſchieden, daß es alle denen daſigen Jeſuiten zuſtehende unobſignirt gebliebene Fahrniß-Stücke und Geräthſchaften in eine Conſignation bringen, und ſolche ſofort auhero einſenden ſolle.

Beilage Nro. XI.

Schreiben des Herrn Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden, an des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht, die in dem Ettlinger Jeſuiten Collegio, ſowohl quoad Spiritualia, als auch quoad Temporalia zu machende Anordnung betreffend. d. d. Bruchſal 23. Sept. 1773.

Euer Liebden laſſen Wir hierdurch ohnverborgen ſeyn, was maſſen Wir nunmehro nach Dero gefälligen Erlaß vom 13en dieſes entſchloſſen ſind, Unſere Biſchöfflichen Commiſſarium in der Perſon Unſers Geheimen Raths und Wey-Biſchoffs Seelmann bis zum Eintritt nächſter Woche in Dero Landen abzuſchicken, und ſo weiter unter Zuordnung Deroſeitigen Commiſſarii dasjenige bewerkſtelligen zu laſſen, was nach der einmal beſchloſſenen Aufhe-

bung des Jeſuiter-Ordens in Ruckſicht auf die beide Collegia Baden und Ettlingen zur Zeit in proviſoriſchen Wegen zu thun nöthig iſt.

Gleichwie aber die Geſchäffte, welche bey dieſer Gelegenheit zu behandeln ſeyn mögten, ſo beſchaffen ſind, daß ſolche bald die geiſtliche Seite allein, bald die weltliche mit berühren, ſo werden Euer Liebden auch geneigt ſeyn zum Voraus den Einfluß des hierunter mit abgeordneten Commiſſarii ſo zu beſtimmen, wie es der Natur der Sache und denen in ſolchem Betreffe geltenden Maasregeln Unſers teutſchen Vatterlands gemäs iſt.

Dem zu Folge hoffen Wir inſonderheit, daß nach dem perſonelle Beſtimmungen der Geiſtlichen, ihre Ordens-Gelübde, die Abänderung derſelben, die einſtweilige Anordnung ihres Vorſtehers, und des öffentlichen Gottesdienſtes ungemiſchte, und den Zweck der Kirche vorderſamſt betreffende Gegenſtände ſind, Euer Liebden hierunten ſowohl, als auch bey der Verkündigung des darauf abzielenden Aufhebungs-Breve Unſern Biſchöfflichen Commiſſarium allein und ohne Zuthuung des weltlichen werden handeln laſſen.

Was aber die Diſpoſition über die zeitliche Güter der in die Suppreſſion verfallen ſollenden zwey Kollegien Baden und Ettlingen betrifft, hierüber ſeind Wir vou der Geſinnung weit entfernt, einiger maſſen jene Rechten zu beeinträchtigen, die Euer Liebden als Landes-Schutz- und Schirm-Herrn Dero katholiſchen Unterthanen in Wahrheit zuſtehen. Wir finden Uns vielmehr verpflichtet, jenes Huldreiche Abſehen die in der Frag ſeiende Güter und Habſeeligkeiten in Dero katholiſchen Staaten, lediglich ad cauſas pias zu verwenden, nicht nur vollkommen zu begnehmigen, ſondern von Biſchöfflichen Amtswegen ſomit zu befördern, daß hierunter die Gottſeelige Zwecke, welche die nunmehr in Gott ruhende Stifftere urſprünglich bezielt haben, ſo viel, als nur immer nach Umſtänden thunlich iſt, noch erreicht werden, und eben deswegen ſehen Wir auch von Zeit zu Zeit der gefälligen Kommunikation eben ſo ſehnlich, als gerecht entgegen, daraus Wir Dero gut befundenes Vorhaben über die Verwendungs-Art beſagter Güter noch näher entnehmen können.

Immittelſt iſt eine jede Kirchen-Sache ſchon ihrer Natur nach und vorderſamſt nach Unſerer teutſchen Reichs- und Kirchen-Verfaſſung ſo geartet, daß hievon das Eigenthum keinem andern, als der Kirche ſelbſt zuſtehet, Euer Liebden werden dahero nicht ungleich finden, wann Wir im Namen der katholiſchen Kirche und reſpective deſſen allgemeinen Oberhaupts durch Unſern Commiſſarium unter der bereits vorausgegangenen Verſicherung in Gefolg dieſer Eigenthums-Rechten den Beſitz quäſtionirter Habſchafften ergreiffen, fort ſolche in ſo weit es thunlich, unter Unſer Biſchöffliches Sigel ſetzen, und Uns hiernächſt von den bisherigen Vorſtehern beyder Kollegien ein vollſtändiges Verzeichnus ihres Vermögens-Stands einbefördern laſſen.

Wir gedenken nun hiemit ſolche Maas-Regeln vorgeſchlagen zu haben, wobey ſich Unſere Biſchöffliche- und Dero Landesherrliche Rechte in der vorliegenden Sache zum gemeinen Beſten auf das vollkommenſte vereinigen können, und obwohlen Wir Uns von Dero eben ſo erleucht als gerecht und billigen Denkungs-Art den geneigten Beyfall zum Voraus verſprechen, ſo haben Wir doch auf den Fall eines unvermuthet obwaltenden Bedenkens, Unſerm obbenannten Commiſſario Seelmann bereits ſchon gnädigſt aufgetragen, daß er vor ſeinem würklichen Eintritt zu Baden und Ettlingen an Dero

Dero Hof-Lager zu Karlsruhe erſcheinen, und daſelbſt noch vor der unternommenen Verkündigung des Aufhebungs-Breve etwa mittelſt einer gefälligſt anzuordnenden Conferenz zur Ledigung aller Bedenklichkeiten in Unſerm Namen das mögliche beytrage. Die Wir zur Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Beylage ſub Nro. XII.

Auszug des vom Herrn Geheimen Rath Krieg erſtatteten Berichts, die Biſchöffliche Verkündigung der päbſtlichen Bulle, wegen Suppreſſion des Jeſuiten Ordens betreffend. d. d. 2ten Nov. 1773.

Den 2ten Octobr. anni curr. habe ich mich mit dem Biſchöfflichen Speieriſchen Commiſſario Geheimen Rath und Weyh-Biſchoffen Seelmann von Karlsruhe auf Ettlingen begeben, woſelbſt er in meiner Gegenwart die päbſtliche Bulle, wegen Suppreſſion des Jeſuiten-Ordens, denen verſammelten Patribus publiziret, und überhaupt dasjenige, was in der Conferenz vom 1ten Octobris pro poteſtate ſpirituali verabredet worden, in Vollzug geſetzt hat; Einer kurzen und wohlbefaßten an die Patres gehaltenen Anrede ſezte er unter andern bey: Daß er nach Anleitung der päbſtlichen Bulle auch von denen Temporalien des Collegii, Namens des Römiſchen Stuhls Beſitz ergreiffen ſollte; Immaſſen dann ohnehin denen Biſchöffen, nach der Kirchen-Verfaſſung die Anordnung und Diſpoſition über derley vacante Kirchen-Güter zu komme; Gleichwie er aber von der weltlichen Seite daran gehindert würde; ſo wollte Er dem hohen Ordinariat ſeine Befugniſſen vorbehalten haben.

Der Nachmittag gienge mit Vernehmung des Perſonalis, wie ſich nemlich ein jeder in Zukunft zu ernähren, und was für einen Stand ein jeder zu wählen gedenke? dahin; Welchem Verhör ich ebenfalls beygewohnet habe.

Die Jeſuiten, die bisher der Seelſorge vorgeſtanden hatten, wurden proviſorie dabey gelaſſen, und ſo wurde auch der Pfarrer zu Muggenſturm zum Director des Hauſes angeſtellt, ſomit alles nach denen Conferential-Abſchlüſſen vom 1ſten Octobris gehalten.

Beilage ſub Nro. XIII.

Auszug Speieriſchen Kommiſſions-Protokolls, die Verkündigung der päbſtlichen Bulle, wegen Suppreſſion des Jeſuiter-Ordens betreffend d. d. Ettlingen den 2ten October 1773.

Præſentibus. Herr Geheime Rath und Weyh-Biſchoffen Seelmann. et me Actuario Simon.

In Gemäßheit des von Sr. Hochfürſtlichen Gnaden und Biſchoffen zu Speier dem am Rande bemerkten Herrn Commiſſario gemachten gnädigſten Auftrags, iſt derſelbe unter Begleitung des Hochfürſtlich Marggräflich Badiſchen Commiſſarii Herrn Geheimen Raths Krieg unterm 2ten Octobris zu Ettlingen eingetroffen; Biſchöfflicher Commiſſarius hat ſich hierauf ſogleich früh gegen 10. Uhr in das Jeſuiter-Collegium daſelbſt begeben, ſämtliche darinn ſich befindende Jeſuiten in das Refectorium zuſammen ruffen, und ihnen durch den Actuarium das vom 21ſten Julii ausgefloſſene Aufhebungs-Breve ihres Ordens von Wort zu Wort vorleſen laſſen. Solchemnach hat derſelbe gemeldtes Aufhebungs-Breve für das Bißtum Speier, und ſonderheitlich in Rückſicht auf das Ort Ettlingen für angenommen erklärt, im Nahmen des Höchſten Ordinarii die Jurisdiction auf ſämtliche Perſonen derſelbigen zeitherigen Jeſuiten, in ſo weit ſolche durch die Verfaſſung ihres bisherigen beſtandenen Ordens einigermaſſen gehemmet war, wieder an ſich genommen, das Rectorat für verfallen erklärt, und einſtweilen an ſich gezogen. Die Jurisdiction pro foro interno loszuſprechen, als welche nach Maaßgebung des Aufhebungs-Breve erloſchen war, von Ordinariats wegen denenſelbigen Geiſtlichen wieder ertheilt, die öffentliche Anordnung des Gottesdienſts einsweilen dahin beſtimmt, daß alle Andachts-Verrichtungen eben ſo, wie ſolche zeithero in der Pfarr- und Jeſuiter-Kirche ſind gehalten worden, künftighin noch weiter fortgeſetzt, und die benachbarte vier Pfarreien, als Bulach, Weiher, Stupferich und Schellbronn auf gleiche Art, wie bis hieher ohne einige Veränderung der Gottesdienſtlichen Handlungen beſorgt werden ſollen.

Dem Badiſcher Seits beigetrettenen Herrn Commiſſario wurde zu erkennen gegeben, daß vorgeſetzte Anordnungen lediglich aus Biſchöfflicher Gewalt flieſeten, und in dieſer Meinung auch ſo verfügt worden wären, dahero ſeine Gegenwart allein honoris cauſa, nicht aber ex neceſſitate Juris dieſſeits zugelaſſen worden ſeye.

Ferner wurde dem Badiſchen Herrn Commiſſario erklärt, daß man ſich auch Biſchöfflicher Seits berechtigt fände, die Diſpoſition über die zeitliche Güter des Ettlinger Collegii gegenwärtig zuzueignen, und hat man ſich hierunter lediglich auf jene Gründen bezogen, welche in der unterm 13ten Oct. zu Carlsruhe abgehaltenen Conferenz vor den dreyen Herren Badiſchen Commiſſariis weitläuffiger gerührt, und eigentlich dahin ausgeleitet worden ſind.

1) Die Kirchen-Verordnungen von den erſteren Zeiten bis an den Kirchen-Rath zu Trient eigneten das Recht Kirchen-Güter zu verwalten, den Biſchöffen zu.

2)

2) Die Reichs-Geſetze, welche eben beſagte Canones in dem deutſchen Kirchen-Staat aufgenommen haben, hätten ſolche für Biſchöffe und Landes-Herrn zu geltenden Maasregeln gemacht.

3) Die jenerſeits vorgegebenen Facta poſſeſſionis wären in Rückſicht auf den individuellen Fall nicht maasgebend, immaſſen

a) dieſelbe noch nicht ſo hergeſtellt, daß hierunter Biſchöfflicher Seits gar kein Widerſpruch vorgegangen.

b) Solche eine merkliche Ungleichheit rückſichtlich auf den gegenwärtigen Vorgang des verfallenden Jeſuiter-Ordens an ſich haben.

c) Auch Actus meræ facultatis heiſen könnten, wobey um ihnen die Eigenſchaft eines Beſitzes in dem Maaſe beizulegen, daß man dermalen auch von aller Conobſignation- und Conadminiſtration könnte ausgeſchloſſen werden, ſchlechterdings nöthig wäre, daß ähnliche Conobſignations- und Conadminiſtrations-Fälle ſchon vorgegangen, dabey anderſeits ein Widerſpruch eingelegt worden, man auf Seiten des Ordinariats hierunter ſich ruhig bewieſen, und ſolchermaſſen den anderſeits bezielten Beſitz des hier quæſtionirten juris negativi habe erfolgen laſſen.

Nachdem aber auf vorgelegte Gründe die erwünſchte Rückſicht nicht genommen, ſondern der Ausübung beſagter Rechten vielmehr Hinderniſſen gelegt wurden, ſo iſt allein zur Aufrechthaltung des Ordinariats-Rechten in Gegenwart des Badiſchen Herrn Commiſſarii und ſämtlicher Geiſtlichen, ein öffentlicher Widerſpruch geäuſſert worden, um dadurch die Folge zu gründen, daß man weder für izigen, weder für künftige Fälle ſich auf eine Einwilligung des Speieriſchen Ordinariats in die privative Badiſcher Seits unternommene Diſpoſition über geiſtliche Güter beruffen könne.

Worauf mehrgedachter Herr Commiſſarius ſich dahin geäuſſert, daß Er gemäß der ihm von Sr. Durchlauchtigſten Herrſchafft gegebenen Inſtruction ohne Rückſicht fortfahren werde, die Adminiſtration der zeitlichen Güter allein zu beſorgen.

ꝛc. ꝛc.

Beilage ſub Nro. XIV.

Weiterer Auszug des nehmlichen Protocolls d. d. Baden den 4. October 1773.

Vormittag gegen 11. Uhr verfügte ſich Biſchöfflich Speieriſcher Herr Commiſſarius mit dem Actuario in das Jeſuiter-Collegium zu Baden, lieſe daſelbſt ſein Commiſſiorium, und hernächſt das Aufhebungs-Breve des Jeſuiten

Præſentibus Herr Geheime Rath

und Weyh⸗Biſchoffen Seelmann. et me Actuario Simon.

Jeſuiter⸗Ordens von Wort zu Wort vorleſen. Erklärte ſo weiter daſſelbe in Rückſicht auf das zeithero beſtandene Jeſuiter⸗Collegium zu Baden für angenommen, und machte zu gleicher Zeit die einſtweilige Verfügungen in Betreff des Gottesdienſtes dahin: daß die öffentliche Andachten wie vorhin ſollten fortgehalten, die Stiffts-Predigten und die katechetiſche Unterweiſſungen daſelbſt fortgeſetzt, und überhaupt in allem dem nichts unterlaſſen werden, was zur Erbauung des Volks und zur Fortpflanzung ſeiner zeithero gepflogenen Andacht hergebracht ſeye. Inſonderheit ſolle das Feſt des Hr. Franciskus Borgias eben ſo, wie vorhin auf den nächſtfolgenden Sonntag begangen werden, und der darauf fallende Ablaß zur Zeit noch unverändert bleiben.

Zu gleicher Zeit wurde auch von Seiten des Durchlauchtigſten Hauſes Baden gegenwärtigem Herrn Commiſſario zu vernehmen gegeben, daß man ab Seiten des Speiriſchen Ordinariats ſeine Rechten, die Verwaltung der zeitlichen Güter des zeitherigen Jeſuiter-Collegii betreffend gar nicht verkennen, und daß man zur Aufrechthaltung derſelben, bey wahrgenommenen Hinderniſſen, eben ſo wie zu Ettlingen den öffentlichen Widerſpruch eingelegt haben wollte.

ꝛc. ꝛc.

Beilage ſub Nro. XV.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtliche Gnaden die Beſetzung mehrerer durch das ſupprimirte Jeſuiter-Collegium zu Ettlingen ehemals verſehenen Pfarreyen betreffend. d. d. Karlsruhe 20ten December 1773.

Euer Liebden wollten Wir andurch nicht verhalten, geſtalten Wir wegen Wieder⸗Beſetzung der von dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio zu Ettlingen verſehenen Pfarreyen, deren Ertrag Euer Liebden aus der Anlage zu entnehmen belieben, die Anordnung dergeſtalten getroffen, daß Wir dem ehemaligen P. Rector allda Joſeph Daude die Præſentation auf die Pfarrey Ettlingen, dem Ex⸗Jeſuiten Joſeph Sebaſtiani auf Ettlingenweyer, dem Prieſter und gleichmaßigen Ex⸗Jeſuiten Joſeph Steinbach auf Stupferich, dem Prieſter Adam Sartorius auf Schellbronn und dem Prieſter Joſeph Lechbinder auf Bulach verliehen haben;

Wir erſuchen dahero Euer Liebden, Denenſelben auf ihr unterthänigſtes Anmelden, die gewöhnliche Inveſtitur oder Commenden darauf zu ertheilen.

Da

Da zu Verſehung des ziemlich bevölkerten Orts Ettlingen und von altersher dorthin gehörigen Dorfs Speſſert, desgleichen auch der durch die Religions-Aenderung von ihrer ehemaligen Mutter-Kirch zu Wettersbach gezogenen- und bisher auf Ettlingen gewieſenen Ortſchafften, Reichenbach-Buſenbach und Etzenroth, ein einziger Prieſter kundbarer Dingen nicht zulänglich iſt; So haben Wir die weitere Entſchlieſſung genommen, der Pfarrey Ettlingen die von Unſerer Præſentation abhangende St. Catharinen-Pfründe zu Bickesheim, ſo nach der Anlag 722 fl. 51 kr. erträgt, einzuverleiben, mit der Bedingniß, daß der Pfarrer zu Ettlingen vier Capläne halten den Bickesheimer-Gottesdienſt alle Samſtäg und auf die Mutter Gottes-Täge wenigſtens durch zwey Prieſter, und ſo auch einſtweilen die von denen Jeſuiten bisher in Ettlingen gehaltene beſondere Andachts-Uebungen fernerhin verſehen ſolle; Immaſſen Wir dann auch dem Pfarrer und ſeinen Kaplänen die Bewohnung des Ettlinger Collegii, bis ein Pfarr-Hauß hergeſtellt ſeyn wird, geſtalten, und Unſerer Stadt Ettlingen eine weitere Holz-Abgabe von jährlichen 40. Klaffter zum Unterhalt ſothaner Kapläne anbefehlen.

Bey der Pfarrey Schellbronn præſentirt ſich der beſondere Umſtand: Daß die dortige Gemeinde zu Erbauung des Pfarr-Hauſes und zum Unterhalt der Kirche unvermögend ſeye. Da nun ein jeweiliger Pfarrer ohnehin die Zehenden daſelbſt zu beziehen hat; So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, dem Neo præſentato einzubedingen, daß er von ſeiner Pfarr-Competenz alljährlich 40. fl. zu Erbauung des Pfarr-Hauſes, und zum Unterhalt der Kirche zurücklaſſen ſolle.

In Anſehung der Pfarrey Bulach, waltet die Bedenklichkeit vor, daß die dortige Kirchenbau-Schuldigkeit zwiſchen denen von Rippurg als Decimatoribus zur Hälfte und dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio in Rechten verfangen, und an das Kaiſerliche Kammer-Gericht, durch den Weg der Berufung gediehen, auch daſelbſt zum Vorſtand des appellirenden von Rippurg Mandata attentatorum revocatoria erkennet worden ſeyen. Weswegen Wir dann, zumalen wegen Erbauung des allda manglenden Pfarr-Hauſſes die nemliche Weitläuftigkeiten vorzuſehen ſind, dem dahin präſentirten Geiſtlichen, bis die Sache wegen des Pfarr-Hauſſes in Richtigkeit kommt, die Wohnung im Ettlinger Collegio bey dem dortigen Stadt-Pfarrer angewieſen, und denen Gemeinden Bulach und Beyertheim die Abgabe des benöthigten Holzes vor denſelben aufgegeben haben.

Euer Liebden verbleiben Wir übrigens zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XVI.

Antwortſchreiben des Herrn Biſchoffs zu Speker Hochfürſtliche Gnaden, an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht, die Aufſtellung eines Directoris über die zu Seelſorgern beſtimmte Ex-Jeſuiten betreffend. d. d. Bruchſal 8. Februar 1774.

Euer Liebden Entſchlieſſungen, welche Uns durch Dero geehrteſten Erlaß vom 20ſten Decembris vorigen Jahrs in Rückſicht auf die Wiederbeſetzung der Ettlinger und anderer umliegender Pfarreyen ſo weiter zu dem Ende verſchiedener Ex-Jeſuiten beſchehener Præſentationen zu ihrem beſſeren Unterhalt angeordnete Holz-Abgaben bekannt worden ſeind, haben Wir Unſers Orts, in ſo weit, und unter dem Vorbehalt, die Zu- oder Unlänglichkeit der vorgeſchlagenen Geiſtlichen der Zahl nach noch näher zu prüfen, ganz gemäß befunden, und obwohlen es an deme iſt, daß Deroſeitige Ausübung des Patronat-Rechts auf Ettlingen, als welches in vorigem Jahrhundert des nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Markrafen Wilhelm Libd. an den Jeſuiter-Orden ganz unbedingt abgetretten haben, dermalen ein- oder das andere Bedenken leiden könnte;

So ſind Wir jedoch aus friedfertigen- und gegen Euer Liebden noch anderweiten Hochachtungsvollen Rückſichten entſchloſſen, Denenſelben hierunter keine Anſtände zu erregen, ſondern die Uns von daher præſentirte Prieſter auf dieſe Pfarrey (wenn ſie übrigens die erforderliche Eigenſchaften an ſich haben) für jetzt und in Zukunft anzunehmen.

Imgleichen finden Wir auch Dero anderweitige Aeuſſerungen, die Vereinbarung der Capell zu Bickesheim, und der Pfarr-Kirche zu Ettlingen, die für den Schellbronner- und Bulacher Pfarrer einsweilen auserſehene Wohnungs-Gelegenheit daſelbſt, und vom erſteren zurück zu laſſende Abgabe von 40. fl. betreffend, für jezige Umſtände gar wohl thunlich; Wir werden daher um dieſer ganzen zur Zeit noch in den Gränzen eines Vorſchlags beſtehenden Einrichtung ihr Geſetzmäſiges Weſen zu geben, Unſere gleichförmige biſchöffliche Decreten eintretten laſſen, und hiernächſt in Rückſicht auf jeden ſolchermaſſen berichtigten Gegenſtand die erforderliche Urkunden ausſtellen; Wiewolen einsweilen, ſo viel voraus zu erſeben iſt, daß die für den Pfarrer zu Schellbronn angeſetzte Abgabe à 40. fl. mit ſeinem Unterhalt, in ſoferne er mit der Zeit eine ganz abgeſonderte Haußhaltung führen ſollte, kaum beſtehen werde, immaſſen der Ertrag dieſer Pfarrey nicht 415. fl., gleichwie das anhero mitgetheilte Summarium derſelbigen Pfarr-Gefällen beſagt, ſondern gemäß dem anhero mit ſpecificirten Anſatz nur 379. fl. 13 ½ kr. auswirfft

Uebrigens iſt bey der vorwürfigen Sache ein Hauptumſtand noch betrachtungswürdig, und dieſen bitten Wir Euer Liebden, vorderſamſt in gefällige

Erwägung zu ziehen, nemlich nach der ausdrücklichen Beſtimmung des päbſtlichen Aufhebungs-Breve, und zufolge jener öffentlichen Erklärungen, dadurch Wir ſeinen Innhalt in ſo weit gänzlich begnehmigt haben, können die Ex-Jeſuiten unter der Beibehaltung ihrer auf auswärtige ſich erſtreckenden Thätigkeit gemeinſchafftlich nicht beyſammen wohnen, ſondern wenn ihnen die Verrichtung der Seelſorge in ſo weit bleiben ſolle; So müſſen dieſelbe zum wenigſten unter dem Directorial-Einfluß eines klugen Welt-Geiſtlichen Manns ſtehen;

Es haben auch des Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz Gnaden und Liebden in gemeſſener Rückſicht auf dieſe Erforderniß zu Neuſtadt in dem vormaligen- und eben auch zu unſerm Bißtum gehörigen Jeſuiten Collegio nicht den alten Vorſteher belaſſen, ſondern zwiſchen ihm und dem zu dieſer Stelle wohl gewachſenen Pfarrer zu Maudach einen Uns genehmen Wechſel getroffen: Ehe und bevor Wir nun Unſerer ſeits ſämtliche obberührte Gegenſtände zu ihrer endlichen Berichtigung gelangen laſſen, erbitten Wir Uns noch über dieſen letzteren Anſtand Dero gefällige Gedanken, und ſeind zu Erweiſſung all angenehmer freundnachbarlicher Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit.

Beilage ſub Nro. XVII.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden, die bereits geſchehene Aufhebung aller Communionis Menſæ in dem ehmaligen Ettlinger Jeſuiter-Collegio, weswegen ein Director überflüſſig ſeyn würde betreffend. d. d. Karlsruhe den 14. Mart. 1774.

Gleichwie aus Euerer Liebden gefälligem Rück-Erlaß vom 8ten vorigen Monats Uns zu vernehmen lieb geweſen iſt, daß Dieſelbe zu derjenigen Fürkehr, welche Wir Ihro unterm 20ſten December verwichenen Jahrs nicht zwar in der Eigenſchafft eines bloſen Vorſchlags, ſondern vielmehr einer von Uns als Landesherrn und Patrono gemachten würklichen-obwohl zum Theil nur interimiſtiſchen Anordnung freundnachbarlich zu eröffnen, keinen Umgang genommen haben, diejenige Verfügungen, welche Dero biſchäfflichem Amte gemäs ſind, gleichförmig eintretten laſſen werden; Alſo ohnverfehlen Wir, auf den von Euerer Liebden weiters in Anregung gebrachten Umſtand, wegen eines denen mit fernerer Verrichtung der Seelſorge beyſammen wohnenden Ex-Jeſuiten zu beſtellenden Welt-Geiſtlichen Vorſtehers, mittelſt freundnachbarlicher Gegen-Antwort andurch bemerklich zu machen, daß, nachdeme nunmehro in dem dortigen Collegio die Communio Menſæ aufgehoben, und die zur Seelſorge nicht angeſtellte Ex-Jeſuiten in Penſion geſetzt ſind, die Koſten für den Unterhalt eines beſondern Directoris dem dortigen Jeſuiten-Fundo allerdings ohnerſchwenglich fallen würden.

Wir ſind jedoch nicht entgegen, Unſere Einwilligung zu ertheilen, wann der dermalige Pfarrer Daudé eine ſchickliche Gelegenheit zur Permutation mit einem Uns anſtändigen Subjecto ausfindig machen kann. Euer Liebden verbleiben Wir übrigens zu Erweiſſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XVIII.

Schreiben an des Herrn Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden von des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht, die Speyeriſche Beſitz-Ergreifung der in Spirenſi gelegenen, zum Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörige Güter und Gefälle betreffend. d. d. Karlsruhe den 11ten Octob. 1773.

Nachdeme zu vernehmen geweſen, daß von Seiten Euer Liebden die dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio zu Ettlingen angehörige Deitesheimer und Heimfelder Güter, als in Dero Landen gelegen ſeyen, in Beſitz genommen worden, von Deroſeitigem hieher abgeordnet geweſenen Conferenz-Commiſſario aber die Urſache und Abſicht dieſer Beſitz-Ergreiffung nicht zu vernehmen geſtanden; So finden Wir Uns veranlaſſet, hierüber von Euer Liebden die nähere Auskunfft in der Hoffnung Uns zu erbitten, es werden Dieſelbe auf offenbar widerrechtlicher Zuruckhaltung dieſer Güter, da ſie dem ganzen Corpore gehörig ſind, und Wir bereits eine ſo milde Erklärung, wodurch die Patres in Anſehung ihrer Verſorgung beruhigt ſind, und wegen Verwendung derer Güter zu milden Sachen von Uns gegeben haben, zu beſtehen nicht gemeint ſein, maſſen Wir andernfalls unter andern auch beſondes wegen deren Verwendung ad pios uſus und wegen Verſorgung derer ehemaligen Jeſuiten an Unſere vorige Zuſage Uns nicht binden könnten.

Wir ſehen dahero einer willfährigen Ruckäuſſerung in derjenigen Ergebenheit entgegen, mit welcher Deroſelben zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XIX.

Antwort-Schreiben des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. worinnen die jenſeitige Beſitz Ergreifung der in Spirenſi gelegenen zum Ettlinger Jeſuiten Collegio gehörigen Güter und Gefälle, gerechtfertiget werden wollen. d. d. Bruchſal den 20. Novemb. 1773.

Euer Liebden ſind allerdings der Wahrheit ganz gemäs benachrichtigt worden, wenn Hochdieſelbe vernommen haben, daß Wir die zu Hainfeld und

und Deidesheim in Unſern Landen gelegene Güter der vormaligen Jeſuiter zu Ettlingen in Unſern Beſitz gebracht haben; Wir gedenken aber hierunter nichts weniger, als Uns den Vorwurf einer offenbaren Ungerechtigkeit zugezogen, oder auch Euer Liebden den unangenehmen Anlaß gegeben zu haben, Dero bereits gemachte Verſicherungen, den künftigen Unterhalt der ehevorigen Jeſuiten, die Verwendung ihrer Güter zu nutzen, deren Katholiſchen Unterthanen betreffend, wieder zurück zu nehmen. Wir machen billig einen groſen Unterſchied unter jenen Gütern, ſo primæ fundationis, und unter jenen, ſo acquiriret, abſonderlich aber auch von hieſigen Landes-Kindern in Zeiten wo die Jeſuiten ſogar noch nicht in Bruchſal exiſtiret haben. Jene Güter, welche hier eigentlich den Gegenſtand ausmachen, ſind nicht ein Theil der vom Durchlauchtigſten Hauß Baden herrührenden Stifftungen; ſie ſind vielmehr mit ſicherer Nachſicht der Speieriſchen Fürſten und Landesherren; Aber nicht mit gänzlicher Entſagung aller auf dieſen oder jenen Fall Ihnen zuſtehenden Rechten, vormals an das auswärtige Jeſuiter-Collegium zu Ettlingen gekommen; Es mögen daher ſichere beglaubte Vorrechten der mildeſten Stiffteren wenn ſie anſonſten auch einigen Grund haben können, in Beziehung auf die ſo beſtimmte Güter nicht wohl denkbar ſeyn.

Zudem ſtehen geiſtliche Güter unter dem Eigenthum der Kirche und Biſchöffe, welche nach den weſentlichen Erforderniſſen ihres Amts und durch die im Deutſchen Reiche angenommene Kirchen-Geſätze, die oberſten Pfleger ſolcher Güter ſind, tragen von daher die heilige und ganz unverbrüchliche Pflicht, hierüber ſichere und nach Umſtnden der Verfaſſung ihrer Bißthümer, angemeſſene Verfügungen zu machen.

Euer Liebden werden es daher nicht ungleich bemerken, wenn Wir zur Wahrung Unſerer theuerer Pflichten, den in der Frag ſeyenden Güter-Beſitz in Gemäsheit dieſer ſelbſtſtändiger Gründen, noch weiter fortſetzen, hierüber nunmehro ſolche Verfügungen treffen, davon auch Unſere Diöceſanen in Badiſchen Landen nach ihrem allenfallſigen Wohlgefallen, ſichere Vortheile ziehen können; Und hierunter bewähren, daß Wir mit einiger Rückſicht auf die bereits vorgetrettene Beiſpiele anderer Reichs-Fürſten, und zwarn mindermächtigen Reichs-Städten Unſere Landesherrliche Rechten wenigſtens zur Aufrechthaltung Unſerer Biſchöfflichen Verfügungen zu gebrauchen wiſſen.

Wir unverhalten dieſes zur Antwort auf Dero geehrteſten Erlaß vorigen Monats, und ſind zu Erweiſſung all- angenehmer freundnachbarlicher Dienſt-Gefälligkeiten ſo willig als bereit ꝛc.

Beilage ſub Nro. XX.

Schreiben des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, worinnen die Unrechtmäſigkeit der jenſeitigen Beſitzergreifung der in Spirenſi gelegenen zum Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle bewieſen wird. d. d. Karlsruhe den 6ten Dec. 1773.

P. P.

Wir haben aus Euer Liebden geehrteſten Zuſchrifft vom 20ſten des verfloſſenen Monats Novembris entnommen, daß Dieſelbe den ergriffenen Beſitz der in denen Hochſtifftiſchen Landen gelegenen dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio zu Ettlingen gehörigen Güthern nicht nur fortzuſetzen, ſondern auch nach Gutbefinden weiter darüber zu verfügen gedenken.

Gleichwie nun Unſere Befugniß ſothane Güther zu Unſerer Diſpoſition zu reclamiren, auf die deutliche Anordnung des 5ten Artickels 47 §. des Weſtphäliſchen Friedens gegründet iſt, vermög deſſen die ſowohl nach dem Entſcheid-Jahr, eingezogene- als auch die in Zukunft zerfallene Klöſtere ihren Landesherren, unter deren Gebiet ſie gelegen ſind, mit ihren auſſer Lands beſeſſenen Gefällen ohne Unterſchied, ob ſelbe von der erſten Stifftung herrühren, oder nachher erworben worden ſeyen, zugehören ſollen; So mögen Wir auch nicht abſehen, wie die von Euer Liebden Vorfahren ſtillſchweigend geſchehene angebliche Reſervationen, oder Dero durch die angezogene Reichs-Satzung beſchränktes Biſchöffliches Amt, mit Beſtand dagegen allegirt werden können, zumalen dasjenige, was Ein oder der andere Stand des Reichs, bey der gegenwärtigen Ereignuß de Facto etwa unternommen hat, niemalen pro Regula angezogen werden mag, und es benebens gleichgültig iſt, ob zur Zeit als das Ettlinger Kollegium die befragte Güter an ſich gebracht hat, in Dero Landen Jeſuiten angeſtellt geweſen oder nicht; Desgleichen, ob dieſelbe von Hochſtifftiſchen Landes-Kindern, oder dieſſeitigen Unterthanen an das Kollegium gekommen ſeyen; Immaſſen es dann auch leicht zu erweiſſen wäre, daß eröfftertes Kollegium den gröſten Theil von Badiſchen Landes-Innwohnern an ſich gebracht habe, wann je dieſer Umſtand in der Sache Entſcheidung einen Einfluß haben ſollte.

Wir können daher nicht umhin, Unſer Anſinnen vom 11ten Octobr. a. curr. ſeines ganzen Innhalts zu wiederhohlen, und verſehen Uns zu Euer Liebden Aequanimität gänzlich, Dieſelbe keinen fernern Umgang nehmen werden, die Uns bis hieher vorenthaltene Jeſuiten-Güther ohne weitern Aufenthalt zu Unſerer Diſpoſition zu überlaſſen; Immaſſen Wir Uns ſonſten in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſehen würden, gegen eine ſo offenbar zu Tag liegende Bekränkung Unſerer Rechten die erforderliche Handhabungs-Mittel einzuſchlagen, übrigens aber zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXI.

Antwort-Schreiben des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. wodurch die Rechtmäſigkeit des jenſeitigen Verfahrens in Anſehung der in Spirenſi gelegenen zum Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle, weiter darzu zu thun geſucht wird. d. d. Bruchſal den 13ten Jenner 1774.

Euer Liebden haben Uns durch Dero geehrteſten Erlaß vom 6ten Dec. vorigen Jahrs weitläufiger zu vernehmen gegeben, was maſſen Dieſelbe den von Uns ergriffenen Beſitz der in Speieriſchen Hochſtiffts-Landen gelegenen, und dem Ettlinger Jeſuiten-Collegio zum Genuß vormals zugeſtandenen Güthern, ſo weiter unſer Vorhaben, darüber nach Gutbefinden ferner zu verfügen, noch immer als widerrechtlich anſehen; Und gedenken die Beweiß-Gründe hierzu aus dem 5ten Artikel 47ſten §. des Weſtphäliſchen Friedens, inſonderheit aber aus jenen dort befindlichen Worten herzunehmen, die auch auswärtige Gefälle von denen nach dem Entſcheid-Jahr und noch weiter hinaus zerfallenden Klöſtern dem Orts- und Landesherrn derſelbigen Klöſtern heimweiſſen, und eben dadurch die Biſchöffliche Verfügungs-Rechte über ſolche Güter und Gefälle zu beſchränken ſcheinen ſollen.

Wir haben Uns veſt entſchloſſen, gegen Euer Liebden Unſer Benehmen bey jeder Gelegenheit ſo einzurichten, daß hieran die Beſcheidenheit und Nachgiebigkeit immerhin mehr Antheil gewinne, als der ſtrenge Rechts-Eiffer; Allein! wenn eben dieſe Nachgiebigkeit jenen Einſichten, die Wir von Unſeren Pflichten und Rechten haben müſſen, ſo empfindlich widerſpricht, wie in dem vorliegenden Fall, ſo bleibt es Uns ſchlechterdings unverantwortlich, Unſere Entſchlieſſungen zu befolgen.

Vor allen andern hat es ſeine unwiderſprechliche Richtigkeit, daß vor Errichtung des Weſtphäliſchen Friedens die Kirchen-Güter überhaupt unter der oberen Pflege und Verfügung der Biſchöffe geſtanden haben; Und ſind es nicht etwa nur poſitive Verordnungen der Kirche, welche ihnen ſolche Pfleg- und Verwaltungs-Befugniſſen erſt zugelegt haben, ſondern dieſe gewähret ihnen die Natur ihres Amts, als welches alle Beförderungs- und Erhaltungs-Mittel der Religion zum Gegenſtand hat; Und ſelbſt die Geſätze des Reichs, durch welche eben jene Verordnungen der Kirche für Unſern Deutſchen Staat geltende Maasregeln geworden ſind, haben ſie im Grund vollkommen begnehmiget.

Nebſt dem iſt es auch, und in ſo fern man wenigſtens die obberührte Stelle des Weſtphäliſchen Friedens wegen ihrer in der Folge ſich näher veroffenbahrenden Unanwendbarkeit auf gegenwärtige Sache einsweilen noch auſſer Beachtung laſſen will, ganz unverkenntlich, daß ein deutſcher Fürſt

und Landesherr, wenn er ſichere in ſeinem Territorio gelegene und allenfalls auch in das Eigenthum der Kirche übergegangene Güter an auswärtige Beſitzer zum Genuß, jedoch ohne Aufhebung ihrer bürgerlichen Verbindungen, kommen läßt, ſich dadurch nicht verpflichtet, bey vorgegangener Veränderung ſolcher Beſitzeren ſich neue und zwar ſolche, die in demſelbigen Lande die Bürger-Rechte nicht an ſich gebracht haben, aufdringen zu laſſen, ſondern derſelbe läßt es hiebey mit Grund und Recht auf ſeine Einwilligung ankommen, und wenn Er ſolche nicht ertheilen will, gleichwie man ſie ihm rechtlich nicht abdringen kann, ſo wendet Er mit geſichertem Erfolg dieſen Abmangel gegen jeden vor, der ſich in den Beſitz und Genuß dergleichen Güter ſchwingen will; Und eben hierinn beſtehet jener ſtillſchweigende- oder vielmehr aus der Natur der deutſchen Landes-Hoheit herflieſſende Vorbehalt, unter welchem auch Unſere nunmehro in Gott ruhende Herren Vorfahrere die in der Frage befangene Güter an die Jeſuiten zu Ettlingen vormals erlaſſen haben.

Annebens aber kann Euer Liebden erleuchteter Begabnis nicht entgehen, geſtalten der aus dem Inſtrumento Pacis angezogene §us. 47mus Articuli 5ti. vor und an ſich ſelbſten eben ſo wenig, als vermög einer etwa vermeintlich unterſtellt werden wollenden Ausdehnungs-Anwendung auf die Entſcheidung des vorwürfigen Falls zum Vorſtand der jenſeitigen Behauptung ein ſtand- und ſtatthaften Einfluß haben möge; Indeme die innhaltliche Verfügung nur einzig und allein auf jene Klöſter, die bereits vor dem Entſcheid-Jahr, oder noch beſſer zu ſagen, vor und an dem erſten Tag deſſelben da waren, keineswegs aber auf andere, ſo erſt nachher entſtanden ſind, gehe, wie ſolches nicht allein ohne weiters aus dem Text und Context ſelbſten ſich ganz offenbar zu Tag leget, ſondern auch mit der Abſicht, fort mit dem Sinn und der Meinung derer hohen Paciſcenten vollkommen übereinſtimmet, als welche bekanntermaſſen in dem bemerkten Articulo 5to eigentlich dahin gegangen iſt, denen Augsburger Confeſſions-Verwandten gegen die Catholiſche, und dieſen gleichergeſtalt gegen die anderſeitige alljene geiſtliche Güther und Rennten, welche ſich ſchon vor und an dem erſten Tag des Entſcheid-Jahrs entweder in ihrem Beſitz, oder wenigſtens in ihrem Landes-Gebiet befanden, ſicher zu ſtellen. Und da dann ein ſolches durch die angezogene Verfügung des §phi 47mi, als durch eine derogatoriam Juris communis geſchehen iſt, ſo ruhet zugleich nicht minder ohne weiteres Anführen dieſe anderweite Wahrheit auf ganz ſichern Gründen, daß die mehrerwähnte Verfügung des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, indem ſie von der Geſätzmäſſig beſtandenen Natur der Biſchöfflichen Macht und Landeshoheit, wie auch in ſo weit von der vormaligen Reichs-Verfaſſung abweichet, in erweitertem Verſtand gar nicht zu nehmen, folgſam auf Gegenſtände, die verläſſig unter der Bemerkung und Abſicht deren hohen Friedens-Stiffteren nicht geſtanden, keineswegs zu erſtrecken ſeye, mithin Wir es auf eine Authentiſche Erklärung (wann es nöthig ſeyn ſollte, wie es doch nicht iſt) bey dem höchſten Reichs-Richter, oder auch ſelbſt bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung ganz getroſt und zuverſichtlich ankommen laſſen könnten; zumalen, wie allſchon in unſerer vorhinigen freundnachbarlichen Zuſchrifft erwähnt worden, viele ähnliche Vorgänge gegenwärtig bey andern Reichs-Ständen ſich finden, von welchen gleichwohl eben wenig zu vermuthen kommen, daß ſie einer offenbahren Reichs-Satzung durch ihr Unternehmen haben zuwider handeln wollen.

Aus allem dem werden nun Euer Liebden mit völliger Ueberzeugung beliebig entnehmen, daß Unſere Biſchöffliche Rechten, dadurch Wir in ſicherer Vereinigung mit Unſeren Landesherrlichen Befugniſſen zum Vortheil Unſerer

ſerer ſämmtlichen Diœceſanen über die vorwürfige Güther zu verfügen gedenken, von dem Weſtphäliſchen Frieden keine beſchränkende Aenderung erlitten haben, und deswegen hoffen Wir auch von Dero gerechten Denkens-Art ganz zuverſichtlich die gefällige Entſchlieſſung, ſichere Handhabungs-Mittel, die ohnehin bey dieſer ſo überzeugend vorgelegten Beſchaffenheit der Sache keinen reelen Zweck haben können, unverſucht zu belaſſen, und ſich vielmehr darmit freundnachbarlich zu begnügen, daß Euer Liebden Wir über die in Dero Landes-Gebiet liegende Güter und Rennten des ehemaligen Ettlinger Collegiums eine ihrem Zweck und Eigenſchafft angemeſſene Verfügung (jedoch Unſeren Biſchöfflichen Pflichten und Rechten unverfänglich, ſohin unter Vorbehalt Unſerer ohnumgänglichen Einſicht und allenfallſig erheblicher Erinnerung wie Wir ſchon ſeiner Zeit zu erkennen gegeben haben, und anher per Expreſſum wiederhohlen) aus beſonderer Aufmerkſamkeit und in derjenigen Hochachtungsvollen Ergebenheit anheim laſſen, mit welcher Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXII.

Antwort-Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, worinnen die jenſeits vorgebrachte Gründe widerlegt, und bewieſen wird, daß die in Spirenſi gelegene dem ehmaligen Jeſuiter Collegio zuſtändige Güter und Gefälle demſelben, von des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden, nach den Reichs-Geſetzen nicht entzogen werden können. d.d. Karlsruhe den 17ten Febr. 1774.

Euer Liebden iſt in Dero ſchätzbaren Erwiederung vom 13ten Jenner a. c. gefällig geweſen, in Anſehung derer dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen zuſtändigen, in Dero Landen belegene Güter, diejenige Grund-Sätze widerholt zu mißkennen, welche Denenſelben Unſerer Seits bereits zerſchiedentlich und letztlich unterm 6ten December a. p. in dem unwandelbaren Vertrauen auf Dero eigene erleuchtete Einſichten ſeind zu Gemüthe geführt worden.

Ob Wir nun wohl nach Euer Liebden ganz unumwundenen Aeuſerung Uns beynahe mit einiger denen nach Unſerer Einſicht einſchlagenden Geſetzen gemäſen Willfahr nicht ſchmeicheln dörfen, mithin Wir faſt keinen andern Ausweg als den richterlichen Entſcheid vor Uns ſehen, ſo iſt gleichwol das anderweite freundnachbarliche Einvernehmen die alleinige Urſache, welche Uns veranlaſſet, bey Euer Liebden letzten Aeuſerung in obigem Betreff, einige behufige Anmerkungen zu Dero weitern erleuchteten Prüfung und verhoffentlich gewührigen Entſchlieſung ohnzuverhalten.

Euer Liebden glauben nemlich eines Teils in Dero Landes⸗Hoheit, andern Teils in Dero Biſchöfflichen Amte ſolche Gründe zu finden, welche Dieſelben berechtigen, dem geweſenen Jeſuiter⸗Hauſe zu Ettlingen ſeine Beſitzungen und Eigentum zu entziehen, und darüber nach Wolgefallen zu diſponiren, und vermeinen, daß die von Uns angezogene Stelle des weſtphäliſchen Friedens Art. V. §. 47. anhero ganz und gar nicht gehörig ſeye.

Euer Liebden erlauben, daß Wir zuvorderſt bemerklich machen, wie Wir Uns auf die gedachte Stelle des W. F. in keiner andern Abſicht beruffen haben, als dadurch zu bewähren, wie nach denen Reichs⸗Grund-Geſetzen die Regel des gemeinen⸗ja des natürlichen Rechts, nach welcher das acceſſorium ſeinem principali folget, und mit dieſem ſtehet und fället, auch mit deſſen univerſitate auf den Beſitzer deſſelben übergehet, keineswegs aufgehoben, vielmehr ausdrücklich beſtättigt iſt. Und dieſer Grundſatz iſt durch Euer Liebden der gedachten Stelle des Friedenſchluſſes gegebenen Wendung keineswegs abgelehnt worden.

Man darf nur den ganzen Friedensſchluß, und alle in demſelben ausgedruckte zerſchiedene Fälle, welche ſich bey geiſtlichen Gütern zutragen können, in aufmerkſame Erwägung ziehen, um von der Richtigkeit der diſſeitigen Schlußfolge überzeugt zu werden; Die Frage worauf es hier ankommt iſt allemal dieſe:

> Wenn die einer Kirche, Kloſter Fundation u. d. gl. angehörige Be-Beſitzungen, Renten und Gefälle ex alienis Territoriis bey dem Wandel deren Beſitzern folgen? und ob der Dominus territorii, wo ſolche gelegen und fällig ſeind darüber zu diſponiren, oder wer ſonſten ſich deren anzumaſſen habe.

Die in dem weſtphäliſchen Frieden vorkommende Fälle ſind folgende:

> Der erſte iſt, wann von einem Stifft oder Kloſter das vor dem Jahr 1624. vorhanden geweſen iſt, und das noch jezt beſtehet, die Frage iſt, als in Anſehung deſſen weiter gefragt werden kann: Was in Anſehung deren extra territorium belegenen Güter Rechtens ſeye?

Daß ein ſolches die am 1ſten Jänner des Jahrs 1624. beſeſſene Zehenden Güter und Gefälle tam in territorio quo fundatio ſita eſt, quam in alienis territoriis ewig beſitzen ſolle, beſagt der Art. 5. §. 26. ausdrücklich, geſtalten dann auch der Art. 5. §. 46. dem Oberherrn des beſtehenden Kloſters alle die über des Kloſters Zubehörungen ſive intra ſive extra territorium im Jahr 1624. geübte Rechte beſtättigt, und ohnehin werden Euer Liebden die Wahrheit jenes Satzes, nach der zwiſchen Dero Stifftern und Unſern Landen beſtehenden Verhältniß zu beſtreiten nicht gemeinet ſeyn.

> Der zweite Fall in Rückſicht auf obige Frage iſt, wann ein Kloſter oder Stifft am 1ſten Jänner des Jahrs 1624. nicht exiſtirt hat, und von einem A. C. Verwandten iſt beſeſſen worden, von welchem Falle die Würtembergiſche Klöſter ein Beiſpiel ſeind.

Und dieſen entſcheidet der Friedensſchluß Art. 5. §. 25. dahin, daß ſolche demjenigen, welcher ſelbige den 1ſten Januar 1624. beſeſſen hat, cum ſuis pertinentiis, reditibus et acceſſionibus ubicunque ſitis verbleiben ſollen.

Der

Der dritte Fall iſt von Kirchen, welche vor dem Jahr 1624. ganz verfallen geweſen ſeind, in welchem alſo die erſte Gottesdienſtliche Beſtimmung ganz aufgehöret hat, und bey welchen die Frage von Verwendung deren in alienis territoriis fallenden Einkünfte ohnfehlbar entſtehen muß.

Dieſer Fall iſt in dem Art. 5. §. 47. dahin entſchieden worden, daß die ſolchen Stifftungen ehehin angehörige Güter und Gefälle, ſie mögen in dem Lande fällig ſeyn, wo die Eccleſia collapſa gelegen iſt, oder ex alienis territoriis eingehen, demjenigen verbleiben, welcher ſolche den 1ſten Januar 1624. beſeſſen hat.

Der vierte Fall iſt, wann eine Kirche, Stifftung, Kloſter ꝛc. zwar im Jahr 1624. annoch beſtanden iſt, ſolche aber nachhero aufhöret oder zerfället, ſomit deren Güter eine andere Beſtimmung erhalten, als ſie den 1ten Januar 1624. gehabt haben, wobey eben wohl auch die Frage entſtehet: Wem die extra territorium belegene Güter und Gefälle zuſtehen ſollen, und wer über deren Beſtimmung zu diſponiren habe?

Ein Fall, welcher ſich durch die päbſtliche Aufhebung eines geringen Kloſters und deſſen Verbindung mit einem andern gar leicht zutragen kann, ja bey Aufhebung der Abtei Reichenau ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ſich würklich zugetragen hat.

Auch dieſen Fall entſcheidet der gedachte weſtphäliſche Frieden Art. 5. §. 47. dahin, daß diejenige Einkünfte und Gefälle, welche eine ſolche aufgehobene- und zu einem andern Entzweck beſtimmte Stifftung ex alienis territoriis bezogen hat, keineswegs dem Domino territorii zur Diſpoſition anheim fallen, ſondern dem Domino deſtructi monaſterii, ſeu loci in quo id ſitum fuit, gelaſſen und entrichtet werden ſollen. Dieſe Entſcheidung iſt an ſich ſo klar und beſtimmt, daß ſie keiner weitern Auslegung bedarf. Leget man aber die Stelle des Reichs-Abſchieds vom Jahr 1544. aus welchem dieſe Verordnung genommen iſt, die alſo lautet:
„So ſollen die geiſtliche Stifft, Klöſter und Häuſer, ohngeachtet wel-
„Theils Religion die ſeye, Ihrer Rent, Zinns, Einkommens Güter, ſo in
„eines andern Fürſtenthums oder Oberkeit gelegen, unweigerlich folgen.“
nebſt dem Religions-Frieden vom Jahr 1555. §. 21. darneben ſo iſt vollends die Allgemeinheit des Satzes: quod acceſſorium ſuum ſequatur principale in Anſehung derer geiſtlichen Stifftungen wie in Anſehung der weltlichen Güter auſſer Zweifel.

Und Euer Liebden werden ohne Unſere weitläufftige Erinnerung bemermerken, daß nach der allgemeinen Satzung derer Reichs-Abſchiede des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens kein Fall zu erdenken iſt, wo die pertinentien von dem principali getrennet, und bey jenen ein landesherrliches Jus fisci zum Nachtheil des principalis in Anwendung gebracht werden möge, Geſtalten, ſo heilig ſonſten auch denen Ständen ihr Jus fisci ſeyn mag, ſolches gleichwol Niemanden ſein Jus quæſitum entziehen darf.

Id quod in ipſa æquitate naturali fundatur et primo illo principio: ſuum cuique tribuere et neminem lædere. Reditus, qui quidem in hujus territorio ſiti ſunt, ſed monaſterio alibi ſito a fundatoribus ſunt dedicati et appropriati, jure dominii pertinent ad idem illud monaſterium.

Igitur dominus territorii, qui illos reditus ſub prætextu territorii ſui ſibi vindicat, jus quæſitum monaſterio aufert. Eſt enim hic duplex territo-

rium, unum in quo monaſterium ſitum, alterum in quo reditus quidam. Qui jure territorii reformandi (adminiſtrandi) monaſterii poteſtatem nactus fuit, is ſimul obtinuit dominium vel quaſi (adminiſtrationem omnium eo pertinentium redituum jure acceſſorii — — — — Itaque erroneum eſt putare quemlibet, dominum territorii poſſe reditus eccleſiaſticos extra territorium ſuum debitos ſibi vindicare et dominium vero domino, monaſterio et conventui auferre; eſt enim hoc contra jus naturæ gentium et civile, contraque: Rec: Imp: pacem religioſam et Inſtrumentum pacis, ſeind gründliche Worte des

von Henniges de termino reſtit. bonor. eccles. §. 32.

Daß ein factum contra jus naturæ, gentium et civile, contraque Rec. Imp. pacem Religioſam et Inſtrumentum pacis perpetratum nullo jure juſtificabile heiſſen müſſe, ermeſſen Euer Liebden ohne Unſer Anführen von ſelbſt.

Was Euer Liebden hiernächſt von Dero biſchöfflichen Amte zum Behufe jenes Eingriffs und Vorenthaltung des dieſſeitigen Beſitzes einzuſtreuen belieben wollen, beweiſſet viel zu viel, und alſo gar nichts.

Gegen Euer Liebden haben Wir Uns bereits mehrmalen erkläret, wie Wir von denen ſämtlichen Beſitzungen Unſerer Jeſuiter-Collegien nichts zu Unſerem Camerali zu ziehen, ſondern ſolches ſamt und ſonders zu andern milden Gegenſtänden, Kirchen-Lehr- und Schul-Anſtalten in Unſern Baden-Badiſchen Landen zu verwenden entſchloſſen ſeyen, ja Wir haben Uns erbotten, Uns desfalls demnächſt gegen Euer Liebden weiter vertraulich heraus zu laſſen.

Geſetzt nun, daß Euer Liebden biſchöffliches Amt bey der Beſtimmung ſothaner Verwendung concurriren müßte, ſo berechtiget dieſes Euer Liebden nicht, eine in Unſern Landen gelegene Stifftung welche nun zu einer andern, ihrer vorherigen Beſtimmung nicht ungemäſen milden Verwendung gewidmet werden ſoll, ohne Unſere Genehmigung zu dismembriren, und deren auſſer Unſern Landen gelegene Beſitzungen anderwärts hinzuziehen, fort ſolches Unſern Landen und Stifftungen zu entfremden.

Kommt es Euer Liebden nicht zu, als Landes-Herrn et vi juris fisci, ſo kann es Denenſelben noch weniger als Biſchoffen und Dioeceſano zuſtehen, in welcher hohen Würde Dieſelbe, auſſer denen Landen, wo Dero geiſtliche Jurisdiktion ſuſpendirt iſt, keine Aliena territoria kennen, ſondern die fundationes in ſua integritate beyſammen halten, und denjenigen Orten und Landen, ſolche zu gut kommen laſſen müſſen, wohin Sie die erſte Stifftungen weiſen.

Am allerwenigſten werden Euer Liebden jemalen den Schritt rechtfertigen, da Dieſelbe Unſeren Stifftungen, jene Beſitzungen via facti entziehen und vorenthalten, die ſolche ſeit deren Erwerbung ohnunterbrochen ruhig beſeſſen und genoſſen haben.

Wir könnten Uns desfalls auf andere einſichtsvolle geiſtliche Fürſten beruffen, welche dieſe Grundſätze in voller Maſe anerkannt haben, und noch anerkennen; Wir würden aber Euer Liebden eigenen Einſichten viel zu wenig zutrauen, wann Wir ſolche zum Beiſpiel namhafft machen wollten, Wir erſuchen daher Euer Liebden ohne weitere Umſchweife Dieſelbe belieben wollen, den auf gedachte Güter gelegten Beſchlag vorderſamſt aufzuheben,

und

und die bereits erhobene Einkünfte denen von Uns ernannten Verwaltern derer Jeſuiter-Güter, deren Adminiſtration ungeſäumt verabfolgen zu laſſen, ſomit Uns der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, daß Wir nicht, zu Unſerm beſondern Leidweſen, das richterliche Amt anzugehen, und zu Herſtellung des ſpoliative entzogenen Beſitzes rechtliche Hülfe zu ſuchen Uns bemüſſigt finden mögen.

Die übrigens Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXIII.

Schreiben des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtliche Gnaden, wodurch die Herausgabe, der dem Ettlinger Jeſuiten-Collegio entzogenen Güter und Gefälle in Erinnerung gebracht wird. d. d. Karlsruhe den 3ten July 1775.

So ſehr Wir gehoffet, es würden diejenige Gründe, welche Euer Liebden Wir zur Herausgabe der bisher vorenthaltenen-zu dem geweſenen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter unterm 17ten Februar 1774. zu überſchreiben die Ehre gehabt haben, Dieſelben auf mildere Geſinnungen zurück führen; So wenig hat jedoch der Erfolg dieſer Unſerer Hoffnung entſprochen, da Wir bis daher eine weitere Rückäuſſerung hierauf nicht erhalten haben. Euer Liebden erlauben demnach, daß Wir unter gänzlicher Wiederholung des Innhalts obgedacht Unſers Erlaſſes die darinn anverlangte anderweite Entſchlieſſung hiermit in Erinnerung bringen.

Wir werden dadurch der Uns äuſſerſt unangenehmen Einſchlagung des Wegs der in vorliegendem Fall ſelbſt in Sachen Euer Liebden gegen die Stadt Speier, weiters der Stadt Cölln und in Sachen Oranien erſchienenen günſtigen obriſtrichterlichen Hülfe enthobeu werden, und erwarten alſo eine bäldeſt gefällige Rückäuſſerung in derjenigen Gefliſſenheit, mit welcher Ihro Wir zu Erweiſſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXIV.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtliche Gnaden des nemlichen Innhalts, beſonders auch die Erziehung einiger Badiſchen Alumnorum im Biſchöfflichen Seminario zu Bruchſal für angehende Weltgeiſtliche betreffend. d. d. Karlsruhe den 26. Jänner 1778.

P. P.

Diejenige Bedingniſſe, welche Euer Liebden Uns unterm 28ten Nov. a. p. wegen der Stiftung mehrerer Plätze in dem biſchöfflichen Seminario zu Bruchſal vor angehende Welt-Geiſtliche mitzutheilen beliebt haben, erfüllen diejenige Hoffnung nicht, welche Wir Uns denen vorherigen in der Sache geſchehene Erklärung geſchöpft hatten. Nach ſolchen vermutheten Wir, daß Euer Liebden in gleicher mit Uns hegender Abſicht das Koſt-Geld derer Badiſchen Seminariſten ſo beſtimmen laſſen würden, daß die von Uns dazu ausgeſetzte Rente zum Unterhalt mehrerer Alumnorum dienen könnte. Allein nicht blos hierinn entſprechen Euer Liebden Vorſchläge Unſerm Endzweck nicht, ſondern es wird noch dabey erfordert, ein baares Capital darzuſchieſen; welche Bedingung Uns jetzo ohnmöglich fällt, und Uns jederzeit bleiben wird, ſo lange Euer Liebden wie ohnehin billig und Rechtens ſeyn würde, ſich nicht entſchlieſſen werden, die in Spirenſi gelegene, zu dem Ettlinger Ex-Jeſuiten-Fundo gehörige Güter und Gefälle ihrer Stifftung gemäß zurück zu geben.

Wir müſſen dahero bedauern, daß Wir durch beide angeführte Anſtände Uns auſſer Stand ſehen, Euer Liebden dermaliges Erbieten anzunehmen, um aber indeſſen den bei obgedachter Stifftung gehegten Endzweck einigermaſſen zu erreichen, haben Wir den Entſchluß gefaßt, über die nach Bruchſal geſtifftete einige Unſerer Landes-Kinder zu Proſequirung des geiſtlichen Studii auf katholiſche Univerſitäten als Mainz, Trier, Würzburg und Ingolſtadt zu verſenden, und ihnen die dazu nötig habende Hülfs-Mittel zu erleichtern.

Euer Liebden ohnverhalten Wir alſo ſolches unter der erneuerten Verſicherung, daß Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXV.

Reichs = Hof = Raths = Concluſum d. d. Veneris 27. Januar. 1775.

Jeſuiter = Orden in ſpecie die in der Reichs = Stadt Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchoßbare Güter betreffend: Sive implorantiſcher Anwald von Reck, ſub præſto. 6ten November 1773. überreichet allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: um allergnädigſte Manutenenz und Weiſſung appon. Lit. A. B. C. et D. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clem. Mandati proc. communicationem et reſpe. regiſtrationem decernendo. Appon. eadem.

In eadem Jmplorantiſcher Anwald Urban ſub præſ. 13ten Sept. a. p. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte pro clem. decernendo intus petito Reſcripto dehortatorio et reſtitutorio cum refuſione damnorum et Expenſar. app. Lit. A. B. et C. in duplo.

1mo.) Hat das Begehren des Magiſtrats der Reichs = Stadt Speier nicht ſtatt, ſed

2do.) Reſcribatur eidem: Nachdeme die von dem ehemaligen Jeſuiter = Collegiis in Beſitz gehabte Güter und Grund = Stücke, nach Aufhebung dieſes Ordens keineswegs pro vacantibus zu achten ſeyn, und Kaiſerl. Majeſtät nicht geſchehen laſſen könnten, daß unter dieſen ganz irrigen Vorwand ſolche dem vorhin daraus unterhaltenen catholiſchen Schul- und Predig = Weſen entzogen würden; Als befehlen Allerhöchſt Dieſelben ihme Magiſtrat hiemit allergnädigſt und ernſtlich, daß Er die widerrechtlich in Beſitz genommene Wieſen, nebſt einem Gemüß = und Obſt-Garten alſogleich bey Angeſicht dieſes, wiederum raumen, und an den Herrn Biſchoffen zu Speier, welcher eben ſub hodierno dato zu deren zweckmäſigen Verwendung unter einſtens angewieſen werde, mit allen inzwiſchen gezogenen Nutzungen, ohnweigerlich abtretten, auch wie derſelbe ſolches allerunterthänigſt befolget, in termino 2. menſium allergehorſamſt dociren ſolle.

3^tio.) Cum hujus notificatione reſcribatur quoque dem Herrn Biſchoffen zu Speier, den Beſitz derer im Streit befangenen Wieſen und Garten nunmehro neuerlich zu ergreifen, deren Einkünfee zu dem von den Jeſuiten ehemahls in der Stadt Speier beſorgten Lehr = und Predigt = Anſtalten und deren möglichen Verbeſſerung zu verwenden, und wie er ſolches zu thun gedenke, allerunterthänigſt anzuzeigen.

4to.) Wird das dem Dom-Capitul zu Speier auf die in vorhergehenden Membris Concluſi enthaltene Verordnungen hiemit verwieſen.

5to.) Ponatur das Reichs-Städtiſche Mandatum proc. interim ad acta.

Andreas Edler von Stock.

Beilage ſub Nro. XXVI.

Stadt Speieriſche allerunterthänigſte Paritions-Anzeige auf vorſtehendes Reichshofraths Concluſum.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Syndici Principalen Burgermeiſtere und Rath der Reichs-Stadt Speier, würden aus allerunterthänigſter Ehrfurcht für Euer Kayſerl. Majeſtät nicht den mindeſten Anſtand nehmen, dem unterm 4ten Martii Syndico inſinuirten allergnädigſten Reſcript wegen Abtrettung der in gemeldter Reichs-Stadt Gebieth liegenden wenigen Güter der aufgehobenen Jeſuiter-Societæt die vollkommenſte allergehorſamſte Befolgung ſogleich zu leiſten, wofern Sie nicht eben dieſen Pflichten der allertiefſten Ehrfurcht für Euer Kayſerl. Majeſtät gemäs hielten, Allerhöchſt Denenſelben noch einige Umſtände bemerklich zu machen, welche bey dieſer Sache in Betrachtung kommen können. Es ſind nemlich Syndici Principalen aus denen darinnen ergangenen mehrern Concluſis zwar belehrt worden, daß nach aufgehobener Jeſuiter-Societæt die Güter derſelben pro vacantibus nicht geachtet werden könnten. Sie finden aber den Satz, daß bey aufgehobener Societæt wenigſtens die Adminiſtration pro vacante zu achten; mithin der Landesherr die Hände darauf zu legen, und dieſe Güter ſo lange in Beſitz und Adminiſtration zu nehmen befugt ſeye, ob, und in welcher Verhältniß Sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predig- und Miſſions- Anſtalten in dem Ort wo das Collegium ſeinen Sitz gehabt, nebſt Entrichtung der ohnehin vor allem in Abzug kommenden Penſionen würklich vonnöthen ſeyn. Syndici Principalen wollen hier übergehen, daß das ſo reich fundirte Hochwürdige Dom-Kapitul zu Speier, welches noch auſſerdem die Fundationes aller ehemaligen Stättl. Pfarr-Kirchen in Beſitz hat, die beſten Schul- Lehr- und Predig-Anſtalten aufrichten könne, ohne die Erwerbungen des Jeſuiter Ordens darzu nöthig zu haben. Ehe dieſer Orden geſtiftet war, hat es an dieſen

dieſen Anſtalten eben ſo wenig oder doch nicht an den Mitteln dazu gefehlt, und es lieſe ſich deswegen gleichſam à priori beſtimmen, daß die Jeſuiter-Güther zu dieſen Anſtalten nicht nöthig ſeyen. Wann man aber auch dieſen Grund bey Seite ſetzen will, ſo zeiget à poſteriori die neuere Erfahrung daß des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden und Dero Hochwürdiges Dom-Kapitul den größten Theil des Vermögens und der Einkünffte des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Speier zu Erfüllung der Fundations-Abſichten für überflüſſig halten müſſen.

Syndici Principalen wiſſen ganz ſicher, daß gedachtes ehemaliges Jeſuiter-Collegium ohne die Geiſtliche Gebäude und deren Zugehörungen zu rechnen bey Aufhebung des Ordens ein Vermögen von mehr als 80000 fl. beſeſſen habe. Des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl Gnaden haben dieſes geſammte Vermögen in Beſitz genommen, und man weiß zuverſichtlich, daß Höchſtdieſelben zu Fortſetzung der von dem Collegio ehemals beſorgten Schüler von dem ganzen obgemeldten Vermögen, nicht mehr als 500 fl. jährlich beyſchieſſen. An Penſionen für Ex-Jeſuiten wird nichts verwendet, weil ſie alle ſchon auf andre Weiſe verſorgt worden ſind. Es iſt nicht zu vermuthen, daß des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden obbemeldten Zuſchuß auf eine ſo geringe Summe beſtimmt haben würden, wann Höchſtdieſelben einen gröſſern Beytrag für nöthig hielten. Eben hieraus folgt aber, daß der von Syndici Principalen in Beſitz genommene Garten und Wieſen mit ihren kaum auf 100 fl. ſich belauffenden Einkünften zu Fortſetzung der Inſtitutmäſigen Schul-Anſtalten nicht erforderlich ſeyn müſſe. Dann wofern dieſes wäre, ſo iſt kein Zweifel, daß die Einkünfte des übrigen von des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden eingezogenen Vermögens eben hierzu verwendet werden müßten.

Syndici Principalen kann hierbey der Zweiffel nicht aufkommen, daß es des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden frey ſtehe, den Ueberſchuß dieſer Einkünffte an einem andern Orte ad uſus pios deſtinatos zu widmen dann die Intention der Stiffter hat ohne Zweiffel auch auf den Ort Ruckſicht genommen, wo das ehemalige Collegium ſeinen Sitz gehabt hat, daß alſo, wann dieſe Intention erfüllet bleiben ſolle, alles, was aus der Stifftung herkommt, an dieſen Ort verwendet werden muß. Syndici Principalen miskennen nicht, wie viel auf gute Erziehung der Jugend ankomme. Sie verehren deswegen Euer Kayſerl. Majeſtät Reichs-Vätterliche Weiſung an des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, vermög welcher die mögliche Verbeſſerung der von den Jeſuiten ehemals in der Stadt Speier beſorgten Lehr- und Predigt-Anſtalten allergnädigſt anempfohlen wird, mit allerunterthänigſten Danke. Dann es muß ihnen auch daran gelegen ſeyn, daß aus den Söhnen ihrer katholiſchen Burger und Einwohner gute Menſchen und gute Chriſten erzogen werden. Zu dieſer Vorſorge halten Sie ſich verpflichtet, und berechtiget, mithin kann es Ihnen nicht gleichgültig ſeyn, ob die Mittel zu guter Erziehung ihrer Burgers-Söhne und Töchter, welche von den Fundatoribus auf die Stadt Speier gewidmet worden ſind, an dieſem loco deſtinato oder anderwärts verwendet werden.

Euer Kayſerl Majeſtät ꝛc. werden aus dem von des Herrn Biſchoffs zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden abgeforderten Bericht allermildeſt zu entnehmen geruhen, wie wenig Ruckſicht auf dieſe Intentionem Fundatorum bey Verwendung des Vermögens des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Speier genommen worden ſeye, und ohne Zweiffel wird die allergerechteſte Weiſung darauf erfolgen, daß dieſe Verwendung zweckmäſig geſchehen ſolle, wofern von Seiten Hochgedacht Ihro Hochfürſtl. Gnaden nicht dargethan werden

kann, daß die übrige in Beſitz genommene Einkünffte zu Errichtung dieſes Zwecks unnöthig und überflüſſig ſeyen. Woferne dieſes wäre, ſo wäre gewiß dasjenige, was Syndici Principalen in Beſitz genommen haben, zu ſolcher Abſicht auch unnöthig, und könnte alſo zu andern piis uſibus oder allenfalls zu einer beſondern Schule für katholiſche Burgers-Kinder verwendet werden. Sollte aber ein ſolcher Ueberfluß nicht erſcheinen; So werden Syndici Principalen ſich nicht entziehen, den in Beſitz genommenen Garten und Wieſen ſogleich zu dem übrigen Fundo abzutretten. Nur ſtellen auch in dieſem Fall Euer Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergerechteſtem Ermeſſen Syndici Principalen allerunterthänigſt anheim: Ob Sie nicht ihrer Obliegenheit ein hinlängliches Genügen leiſten, wann Sie ſtatt des Gartens und der Wieſen in natura den ehemaligen Acquiſitions-Preiß bezahlen, zumahlen dieſe Stücke erſt nach dem Anno normali von dem Jeſuiter-Collegio acquirirt worden ſind, und der Jeſuiter-Orden überhaupt in die Stadt Speier nicht anderſt, als gegen vielfältige feierliche Proteſtationes eingedrungen iſt, mithin keine Facultatem acquirendi in Territorio civitatis jemalen haben konnte. Ja es ſind die geweſene Jeſuiter bis auf die Zeit ihrer Aufhebung in Speier niemalen als ein Collegium recipirt oder agnoſcirt worden, daſelbſt das Hochwohlgebohrne Dom-Capitul hauptſächlich derſelben Daſeyn nur auf Schulen und das Predig-Amt in der Dom-Kirche gegründet hat. Welche Abſicht durch etliche Perſonen, die von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul beſoldet worden ſind, erreicht werden konnten, und worzu kein ganzes Collegium erfordert würde, welches Reichthümer ſammlen, und nach und nach Particulas Territorii civitatis Spirenſis an ſich ziehen ſollte.

Euer Kayſerl. Majeſtät geruhen Allergnädigſt, dieſes allerunterthänigſte Paritions-Erbiethen einsweilen für hinlänglich anzunehmen, und Syndici Principalen die weitere allergerechteſte Weiſſung allergnädigſt zugehen zu laſſen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Ultimum Concluſum Veneris 27. Januar. 1775.

Ad Imperatorem

Allerunterthänigſtes Paritions-Erbieten mit allergehorſamſter Anfrage,

Impetrantiſchen Syndici

In Sachen

Jeſuiter Orden,

in Specie
Die in der Reichs-Stadt Speier befindliche Schoßbare Güther betreffend.

appon. ult. Concl. in duplo

Beilage ſub Nro. XXVII.

Hochfürſtlich-Speieriſche Vorſtellung im nemlichen Betreff.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kayſerl. Majeſtät haben Innhalts anliegenden Concluſi bereits unterm 27ſten Jenner vorigen Jahrs dem Stadt-Magiſtrat zu Speier allergerechteſt zu reſcribiren geruhet, den widerrechtlich genommenen Beſitz einer den vormaligen Jeſuiten daſelbſt eigen geweſenen Wieſen nebſt einem Gemüs- und Obſt-Garten wieder abzutretten und ſolche Anwalds gnädigſtem Herrn Principalen dem Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Speier zur zweckmäſigen Verwendung auf die Lehr- und Predig-Anſtalten in der Stadt Speier zu überlaſſen, welches Reſcript ſofort beſag Lit. A. dem Städtiſchen Anwald Ordnungsmäſig inſinuirt worden. Sr Hochfürſtl. Gnaden zu Speier niedergeſeztes Vicariat hat nun zwar nach dem Innhalt des an Sie zugleich emanirten anderweiten allerhöchſten Reſcripts von erwehnten Grundſtücken nicht nur allein den Beſitz in Biſchöfflichen Nahmen wieder ergriffen (Anlage ſub Lit. B.) ſondern hiernächſt, und als dieſer Beſitz anderſeits nicht geräumet und zugeſtanden wurde, durch mehrere an den Speieriſchen Stadt-Rath erlaſſene Signaturen beſchäfftiget, daß ſich derſelbe in gegenwärtigen Betreff den allerhöchſt Kayſerlichen Verordnungen gemäs bezeigen möge. (Beilage Lit. C. & D.) Immittelſt verfloſſen nicht nur allein die in erſtgedachter allergnädigſten Verordnung Anwalds gnädigſten Herrn Principalen zur allerunterthänigſten Anzeige angeſezte zwey Monathe, ſondern darüber noch ein ganzes Jahr, und Hochderſelbe hat der gemeſſenen Erſchöpfung der von Euer Kayſerl. Majeſtät ausgefloſſenen allerhöchſten Befehlen noch bis auf den heutigen Tag umſonſt entgegen geſehen, daß einzige, was hierauf erwehnter Stadt-Rath immittelſt hat von ſich kommen laſſen, beſtehet in dem Innhalt eines ſub Lit. E. angefügten Antwortſchreibens, wodurch derſelbe aber nicht ſeine Bereitwilligkeit, die Allerhöchſte Befehle allerunterthänigſt zu befolgen, ſondern ſolche vielmehr durch Erhebung einer andern vorgeſuchten und noch ganz im Dunklen liegenden Schuld gegen Anwalds gnädigſten Herrn Principalens klare und ſichtliche Forderung zu hintergehen an Tag leget.

Es zeiget nemlich der ſub Lit. F. beygehende Vertrags-Brief, worauf eigentlich jenſeitige Forderung die Zurückgabe eines dem vormahligen Jeſuiten-Collegio zu Speyer anliegenden Zwingers betreffend gegründet werden will, daß urſprünglich der Verheiſſung dieſer Zurückgabe die Ordinariats-Einwilligung, welche jedoch zur Veräuſſerung geiſtlicher Güther und der ihnen gleichkommenden Rechte eine geſätzmäſige Erfordernuß iſt, nicht beygetretten ſeye. Imgleichen bewähret dieſelbige Urkund auf der Stelle, daß die vormahlige Jeſuiten zu Speyer den befragten Zwinger unter ſehr beſchweh-

ſchwehrenden Bedingnuſſen und gegen Erlaſſung eines anſehnlichen Kapitals von 2000 fl. Nachlaß langjähriger Zinnſen von dem ganzen Kapital ad 325 fl. an ſich gebracht haben, mithin tritt der jenſeits bemerklich geworde- ne Anſpruch auf die Zurückgabe dieſes Zwingers zwar mit einer andern noch richterlich zu erörternden Forderung, welche die Zurückzahlung deſſel- ben Kapitals auf einen oder den andern Fall zur Abſicht hat, in ſeine gan- ze natürliche Verbindung, entledigt ſich aber dadurch um ſo ſcheinbarer der Gemeinſchafft mit der vorwürfigen Sache, als welche einmal durch Aller- höchſt Kayſerliche Erkanntnuſſen ſchon berichtigt und zu ihrer gänzlichen Berichtigung weiter nichts mehr erwartet, als die allergerechteſte Vollſtre- ckung.

Euer Kayſerl. Majeſtät imploriret Anwalds gnädigſter Herr Principal dahero allerunterthänigſt, den Stadt-Rath zu Speier mit ſeiner die Zu- rückgabe des oberwehnten Zwingers betreffenden Abſicht, die eigentlich ge- gen das Hochwürdige Dom-Kapitul (welches nun als Stiffter ſämmtliche zu Speier befindliche Gebäude der vormahligen Jeſuiten mit Anwalds gnä- digſten Herrn Prinzipalens Bewilligung, wiewohlen nicht anderſt, als zu dem zweckmäſigen Gebrauch, wieder zurück genommen hat, gerichtet ſeyn müſte) ad Separatum und an die behörige Gerichts-Stelle zu verweiſen, im übrigen aber mehrbeſagten Stadt-Rathe zur ſchleunigen Uebergabe der von Ihme noch immer widerrechtlich vorenthaltenen Wieſen, dann eines Ge- müs- und Obſt-Gartens, nebſt Erſatz aller Köſten und Schaden per Re- ſcriptum paritorium allergerechteſt anzuhalten.

Deſuper &c.

Euer Kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſt treu gehorſam- ſter Impetrantiſcher de rato & Mandato cavirender Anwald,
Stubenrauch.

Ultimum Concluſum
Veneris 27. Januar. 1775.

Beilage ſub Nro. XXVIII.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum Veneris d. d. 18. April 1777.

Jeſuiten-Orden in Specie die in der Reichs-Stadt Speier extincto Or- dine befindliche herrenloſe und ſchoßbahre Güther betreffend ſive impetran- tiſcher

tiſcher Fürſtl. Speieriſ. Anwald Stubenrauch ſub præſto. 19. Dec. a. p. edocendo de inſinuato Reſcripto lapsoque ſine Paritione Termino, exhibet allerunterthänigſte weitere Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime Partem impetratam cum intus memorata prætenſione ſua ad ſeparatum & forum Competens remittendo, de cætero vero Reſcriptum Paritorium decernendo. Appon. Concl. & Lit. A. — F. in duplo.

Jdem ſub præſ. 7. Januarii nuperi legitimat ſe ad Acta juncto petito legali. app. Mdto.

Jn eadem impetrant. Syndicus v. Reck ſub præſto. 15. Maii 1775. exhibet allerunterthänigſtes Paritions-Erbieten, mit allergehorſamſter Anfrage. Appon. Concl. in duplo.

1.) Mit Verwerfung des ohnzulänglichen Paritions-Erbietens deruг dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Speyer ex Officio Terminus duorum menſium ad plenarie satisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 27. Jan. 1775. ſub Comminatione Reſcripti paritorii alias in Contumaciam decernendi.

2.) Communicetur das Magiſtratiſche Exhibitum de præſto. 15. May 1775. dem Herrn Biſchoffen zu Speier, um ſich über jenes, was der Magiſtrat darinnen in Betreff der Verwendung der zu dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio allda gehörigen Einkünften angeführt in termino duorum Menſium behörig vernehmen zu laſſen.

3tio. Communicentur hinc inde Mandata procuratoria alteris Exemplaribus ad acta rentent is.

Andreas Edler von Stock.

Beilage ſub Nro. XXIX.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum ſub dato Jovis 24. Sept. 1778.

Jeſuiter-Orden in Specie die zu Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchosbahre Güter betreffend ſive der Herr Biſchoff zu Speier Anwald Stubenrauch ſub præſ. 24. Martii a. c. exhibet allerunterthänigſte Neben-Anzeige ſammt Bitte pro clementiſſime decernenda poſitione ad acta. app. Concl.

Jdem ſub præſ. 27. April. d. a. überreichet einen Fürſtl. Speieriſchen Nachtrag ad relationem de præſto. 24. Martii ejusd. an. mit Bitte pro clem. deſuper reflectendo, app. relationem cum Subadj. N. 37. 38. & 39.

Jdem, ſub præſto. 1. Junii nuperri docet Jnſinuationem reſcripti parit. lapſumque termini accuſat, mit Bitte pro clementiſſime decernenda ob non ſecutam paritionem Executione reali, app. ult. Concl. & Docum. Jnſin.

Jdem ſub præſt. 26. dict. Menſ. & Anni exhibet Allerunterthänigſte Neben-Anzeige, ſammt Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo. App. ult. Concluſo.

Jn eadem Dom-Capituls zu Speier Anwald Urban ſub præſ. 27. April. a. c. accuſat lapſum Termini & ſupplicat humillime pro clementiſſime producta jam Declaratione ulteriorem Reſolutionem Cæſaream ferendo App. ultim 2. Concluſ.

Jn eadem der Herr Biſchoff Fürſt zu Speyer d. d. 14. Febr. & præſt. 24. Martii a. c. überreichet per Stubenrauch allerunterthänigſte Vernehmlaſſung ad Concluſum cæſareum de 18. Nov. an. p. cum Adj. Num. 1. — 36. incluſ.

Jdem ſub præſt. 26. Junii nup. producit fernerweiten Nachtrag zur Vernehmlaſſung ad Concluſum Cæſar. de 18. Nov. ann. p. cum Adj. Num. 40. 41. & 42.

1mo. Ponatur Documentum factæ jnſinuationis Reſcripti parit: ad acta.

2do. Detur dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Speyer ex officio Terminus 2. menſium ad eidem ſatisfaciendum ſub Pœna realis Executionis.

3tio. Reſcribatur dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier: Es habe Demſelben in keiner Maaſe gebühret, was von dem Stadt Speieriſchen Jeſuiter-Vermögen ohne Unterſchied, es möge auch ſolches gelegen oder befindlich ſeyn, wo es immer wolle, anderwärtshin als zu den in Speier beſtandenen und deſſen allerdings bedürftigen Predig- und Lehr-Anſtalten ganz allein zu verwenden.
Kayſerl. Majeſtät befehlen demnach Jhme Herrn Biſchoffen hiemit Allergnädigſt und ernſtlichſt, auf deſſen Ergänzung und vollkommenen Richtigſtellung allenthalben den ſorgſamen Bedacht zu nehmen, dem Dom-Kapitul als Fundatori des ehemaligen daſigen Jeſuiter-Collegii hiervon die Nachricht zu geben, daſſelbe aber auch zum Erſatz deſſen, was Es ſich etwa von beſagten Jeſuiten-Vermögen immittels erweislich zugewendet, anzuhalten und wie all ſolches geſchehen, in termino duorum Menſium bey Kayſerlicher Majeſtät allergehorſamſt beſcheinigt anzuzeigen.

4to. Wird das Dom-Kapitul zu dem Ende ſeiner ſchuldigen Nachachtung hierauf verwieſen.

Beilage ſub Nro. XXX.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum d. d. Lunæ 17. May 1779.

Jeſuiter-Orden in ſpecie zu Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchoßbare Güter betreffend: Sive Fürſtlich-Speyeriſcher Anwald Stubenrauch ſub præſentato 14. huj. purgando moram ſupplicat pro concedendo ad obſervandum opſervanda alio termino bimeſtri. Appon. Concl.

Detur quidem dem impetrantiſchen Herrn Biſchoff petitus Terminus duorum menſium ad Satisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 24. Sept. 1778. ſed ſub comminatione, daß im widrigen mit Straf-Præceptis wider denſelben fürgegangen werden ſolle.

Beylage ſub Nro. XXXI.

Speieriſches bey dem Kayſerlichen und Reichs-Hof-Rath eingebrachtes Geſuch, pro clementiſſime apprehenſam poſſeſſionem bonorum quæſtionis approbandam ac deſuper Domino Marchioni Badenſi reſcribendo, uti et quidquid alias congruum videbitur, ordinando. Jmplorantiſchen Anwaldts

In Sachen

Jeſuiter-Ordens, in ſpecie zu Speyer Herr Biſchoff und Fürſt,

contra

Den Herrn Marggrafen zu Baden,

Die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörig geweſene im Hochſtifft Speier gelegene und von daher in Beſitz genommene Güther betreffend.

Cum adj. à No. 1. — 6. incl. in duplo.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kaiſerl. Majeſtät ſolle endesunterzogener Anwald in tiefſter Unterthänigkeit hiermit anzeigen, was maſſen nach beſchehener Aufhebung des Jeſuiter-Ordens des Herrn Biſchoffens und Fürſtens zu Speier Hochfürſtlichen Durchl. Sich bewogen gefunden, die dem vorhinigen Jeſuiten-Collegi- um

um zu Ettlingen in der obern Marggrafſchafft Baden durch Erbſchafften und Vermächtniſſe zugefallene - auf ohnſtrittig Hochſtifft Speieriſchen Grund und Boden gelegene Güter um da mehr in Beſitz nehmen zu laſſen, als man eines Theils in voraus gleichſam verſichert ware, daß die übrige im Badiſchen gelegene Ettlinger Collegiums - Güter und Gefälle hinreichend ſeyen, die dortigen Schul - Lehr - und Predig - Anſtalten auf die nemliche Art, wie ſolches exiſtente Societate geſchehen, überflüſſig zu beſtreiten, und andern Theils aus der Analogie deren Reichs - Sazungen bekannt iſt, daß bey dem Zerfall eines ganzen Ordens nur dem Magiſtratui Catholicorum, oder wie es Hennigs ad §. 26. Art. 5. Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ deutlicher ausleget, dem Oberhirten des untergebenen Kirchenſprengels eine der urſprünglichen Abſicht deren erſten Stifftern angemeſſene anderweite Verwendung vorbehalten ſeye.

Gleichwohlen hielten Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal mit der würklichen Incorporirung ſothanen in Hochſtifft Speier gelegenen Gütern dem Fürſtlichen Fiſco aus bloſer Vorſicht noch ſo lange zurück, bis ſich der inzwiſchen aufgeworfene Anſtand näher aufklären würde, ob die übrige in dem Badiſchen Gebiet eingehende Renten und Gefälle für ſich allein zu einer eben ſo vollſtändigen Seel - Sorge, wie zuvor noch erklecklich genug ſeyn würden?

Das in Kurzem darüber eingefolgte hier ſub Nro. 1. angebogene Verzeichniß hat jedoch auch dieſe Beſorgniß über einmal gehoben, da ſolches NB. ausſchlüſſig deren in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Gütern nach einer ganz mittelmäſigen Berechnung annoch ein ſo reiches Quantum abwirft, woraus nicht nur der Unterhalt hinlänglicher Seelſorgeren, ſondern auch die nach Vorſchrifft der päbſtlichen Suppreſſions - Bulle denen individuis des aufgehobenen Collegiums abzureichende Nahrung in der ergiebigſten Maas beſtritten werden mag, und eben darum nehmen Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal in Gefolg deren von Euer Kaiſerl. Majeſtät bereits vorlängſt veſtgeſtellten Grundſätzen keinen fernern Umgang, ihre landesherrliche Gerechtſame ohne weiteres, jedoch lediglich in der gerechten Abſicht eintretten zu laſſen, um durch die Vereinigung dieſer wenigen Einkünfften mit jenem Vermögen, welches denen in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Jeſuiter - Collegien ehemals eigen waren, dem gemeinen Weſen und beſonders den Speieriſchen Kirchenſprengel gehörigen Baden - Badiſchen Landen einen æquipollenten Nutzen zu verſchaffen.

Wie wenig es dabey auf eigene Vortheile, oder einen ſonſtigen Zufluß in die Fürſtliche Caſſen angeſehen geweſen, dafür leiſtet die ſub Nro. 2. beigehende Calculation eine ſo überzeugende Gewährſchafft, daß man nicht nöthig hat, die von ſich hervorlegende, und gewiß zur immerwährenden Ehre des Fürſtlichen Hochſtiffts gereichenden beträchtlichen Einbuß umſtändlicher zu beleuchten.

Immittelſt giengen auch des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, wiewohl auf eine ſich merklich hievon unterſcheidende Art zu Werk. Sie beſtimmten Ausweis der Anlage Nro. 3. mit gänzlicher Vorbeygehung des hohen Ordinariats, deme doch nur allein die Einſicht und Erkänntniß nach der Natur der Sache und nach Maasgabe derer kundbareſten Geſetzen zuſtehet, die Zahl der Seelſorger nach einer platten Willkühr auf eine dermaſſen unzureichende Weiſe, die weder dem Verhältniß der Mutterkirche mit ihren Töchtern, noch der Menge deren Pfarr - Genoſſen, noch denen übrigen Stifftungen und ſonſt gewöhnlichen Andachts - Uebungen im geringſten angemeſſen iſt, und damit ja die Schuld dieſes Abmangels

nicht

nicht auf die getroffene Anordnung ſelbſt zurück fallen möge; So wurde ein obigem Auszug angebogener und vollkommener Renten-Ertrag bekannt gemacht, um das Publikum von der Unmöglichkeit einer weitern Aushülfe zu überzeugen.

Dieſes leztere drang Anwalds gnädigſten Herrn insbeſondere und deſto mehr zu Herzen, als Sie nicht undeutlich daraus errathen konnten, daß man hiedurch die mit Aufwand, und einem merklichen Zuſchuß dieſſeits gemachte Anſtalten auf einer Seite zu untergraben, auf der andern aber das Biſchöffliche Amt verdächtig zu machen, den Mangel der Seelſorge mittelſt formirten unrichtigen Ertrags-Tabellen auf den Oberhirten zurück zu ſchieben, und das lebhaffte Vertrauen des ganzen Kirchenſprengels zu ſchwächen, allem Anſehen nach gemeinet ſeye dörfte.

Unbeſorgt, daß Euer Kaiſerliche Majeſtät allertiefeſter Einſicht die Entwickelung des wahren von dem Ungleichen entgehen möge, würde man ſich hier blathin auf das ſchon oben ſub Nro. 1. beygelegte ſelbſt vor der Hand deren ehemaligen Beſitzeren gefertigte Verzeichniß abberuffen können, als in welchen nebſt denen Hochfürſtlich-Badiſcher Seits lediglich in Auswurf verbrachten Pfarreyl. Nutzungen, Theils an ferneren Stifftungen theils an liegenden Gründen und Baarſchafften ſich noch weit mehrere Quellen entdecken laſſen, die auf alle Zeiten hinaus der Seelſorge Dauer und Wachstum verſprechen, wann ſie nur anderſt zu dieſem Zweck, wie es ohnehin nach Zeugniß der Anlage ſub Nro. 4. die Erb-Vertragsmäſige verbindlichſte Zuſicherungen in Mund führen, ungeſchmälert abgeliefert werden wollen.

Um jedoch Allerhöchſt Dieſelbe ſchon vor der Hand durch beſtättigende Beweißtümer von der Reinigkeit des dieſſeitigen Vorgebens annoch näher allerunterthänigſt zu überzeugen, ſo darf man nur die geraume Zeit nachher von denen Vorſtehern der Stadt Ettlingen bey des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht überreichte ſub Nro. 5. abſchrifftlich geſchloſſene Vorſtellung in Betracht gezogen werden.

Damalen waren die in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegene ehemalige Ettlinger Jeſuiter-Güter ſchon längſt von dem übrigen Vermögen getrennet, und dannoch erbot ſich die Stadt, eine weit ergiebigere und dem vorigen Verhältniß angemeſſene Seelſorge gegen Ueberlaſſung deren in dem Enclos der Badiſchen Landen eingehenden Renten, Gefällen und Nutzungen, (Denn auſſerhalb dieſer Gränzen konnte das Hochfürſtliche Hauß Baden ohnehin nichts abtretten) auf ihre Gefahr und Rechnung zu übernehmen.

Ihre Calculation hat den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit zur Seite, und mehr als dieſes dörfte man wohl zur Zeit nicht fordern können.

Des Herrn Biſchoffens und Fürſtens zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden gründen ſich hierunter in der offenkündigen Regel, und die etwann allein dagegen eintretten mögende Ausnahm, welche nur in der Unzulänglichkeit deren übrigen Einkünfften geſucht werden konnte, erhält ſchon durch dieſe vorläufige Beſcheinigungen guter maſſen ihre Abfertigung.

Deme jedoch ungeachtet wurden Anwaldts gnädigſter Herr Prinzipal bereits zerſchiedentlich, wie es unter andern die Beilage ſub Nro. 6. bewähret, um die gleichbaldige Abtrettung deren eingezogenen und bis hieher nur zum Vortheil des Publikums, zur Bildung der Jugend in Religion und Sitten verwandten Gütern von des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtlichen

M Durch-

Durchlaucht angegangen und dabey noch gleich bey dem erſten Auftritt der ungütige Ausdruck gewählt, daß ſie auf einer ſo handgreiflich widerrechtlichen Zurückhaltung zu beſtehen, nicht gemeinet ſeyn würden.

Man hält ſich dahero Hochfürſtlicher Seits beglaubt, ſich dieſer ſo empfindlichen Beſchuldigungen auf keine andere verläſſigere Weiſe entledigen zu können, als zu Euer Kaiſerl. Majeſtät obriſten Richter - Amt die allerunterthänigſte Zuflucht zu nehmen.

Die kundbare Ohnmittelbarkeit beeder Theilen, und der Gegenſtand an und für ſich, welcher in das Fach jener Sachen, quæ magis imperii quam jurisdictionis ſunt, einen vorzüglichen Einfluß hat, ſetzen die Allerhöchſte Befugniſſe ohne weitere Rückfrage - Känntniß darüber zu nehmen, auſſer allen Zweifel, und eben darum füget allerunterthänigſter Anwaldt Namens ſeines gnädigſten Herrn Prinzipalens nur noch die allergehorſamſte Bitte bey, womit Euer Kaiſerlichen Majeſtät allermildeſt geruhen wollen, die an Seiten des Fürſtlichen Hochſtiffts Speier geſchehene Beſitz - Ergreiffung deren Gütern quæſtionis allergerechteſt gut zu heiſſen, und ſolches des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Dero allergehorſamſten Nachachtung per Reſcriptum allergnädigſt bekannt zu machen, auch was ſonſten nach Beſchaffenheit der Umſtänden noch weiter zu verordnen ſeyn mögte allerhuldreichſt ergehen zu laſſen.

Deſuper ꝛc.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät.

allerunterthänigſter treugehorſamſter Implorantiſcher de rato et Mandato cavirender Anwald,

Stubenrauch.

Beilage ſub Nro. XXXII.

Reichs - Hof - Raths - Protokollar - Auszug de dato Sabathi, den 8. Januarii 1780.

Jeſuiter - Orden in ſpecie zu Speier Herr Biſchoff, contra den Herrn Marggrafen zu Baden, die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten - Collegio gehörig geweſene im Hochſtifft Speier gelegene, und von daher in Beſitz genommene Güter betreffend ſive Implorantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſto. 31ſten Auguſt 1775. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und

und Bitte : Pro apprehenſam bonorum poſſeſſionem approbando, ac deſuper congruas ordinationes Cæſareas ferendo appon. Nro. 1. — 2. in duplo.

Idem ſub præſto. 1 ma Septembris ejusdem anni legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo conſueto app. Mandata procuratoria.

1$^{mo.}$) Communicetur Exhibitum de præſ. 31. Auguſti 1775. Parti Impetratæ, um ſich in Termino 2. menſium darüber vernehmen zu laſſen.

2$^{do.}$) Communicetur eidem das Impetrantiſche Mandatum Procuratorium altero Exemplari ad acta retento.

J. G. D. Hofmann.

Beilage ſub Nro. XXXIII.

Badiſche Exceptiones Litis pendentiæ et fori præuenti Cameralis junct. petit. humill.

pro

Clem. remittendo cauſam ad forum con - et præventum

IMPLORATiſchen Anwalds

in Sachen

des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht

entgegen

Den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier.

Cum Adjtis. ſub Lit. A. et B.

Die zu dem ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Collegio gehörige im Hochſtifft Speier gelegene Güter und Gefälle betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Bei Euer Kaiſerlichen Majeſtät Höchſtpreißlichen Reichs-Hoff-Rath iſt über eine allerunterthänigſte Bitte des Herrn Fürſt Biſchoffen zu Speier

 pro

pro clementiſſime apprehenſam poſeſſionem bonorum quæſtionis approbando ac deſuper Domino Marchioni Badenſi reſcribendo uti et quidquid alias congruum videbitur, ordinando, die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten - Collegio gehörige, im Hochſtifft Speier gelegene Güter und Gefälle betreffend, den 8. Jenner dieſes Jahrs referiret-und, noch an dem nemlichen Tag ein Biſchöfflich Speieriſches Exhibitum de præſent. 31ten Aug. 1775. mit dem Concluſo von dem 8ten Januar. 1780. des Innhalts: Communicetur parti Impetratæ, um ſich in termino duorum menſium darüber vernehmen zu laſſen, mir, dem allerunterthänigſt unterzogenem Badiſchen Agenten inſinuirt worden.

Euer Kaiſerl. Majeſtät ſoll allerunterthänigſter Anwald hierauf Namens ſeines gnädigſten Herrn Prinzipalens allergehorſamſt vortragen, wie es zwar ein leichtes wäre, den Ungrund des jenſeitigen Vorbringens und die Unſtatthafftigkeit des darauf fundirten - ſelbſt denen in ähnlichen Fällen geſchehenen allerhöchſtrichterlichen Verfügungen widerſprechenden petii, in das wahre Licht zu ſtellen, Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal aber nichts weiters verlangen, als was denen Obriſtrichterlichen Erkänntniſſen gemäß iſt, und in ſolcher Geſinnung nach fruchtlos, durch verſchiedene an den Herrn Biſchoffen zu Speier erlaſſene, endlichen aber, ohne Antwort gebliebene Schreiben, verſuchter Güte, ſich genöthigt geſehen haben, durch das unter Lit. A. nebſt deſſen ſubadjunctis von Nro. 1. — 19. anliegende Geſuch den Weg Rechtens zu erwählen, auch daraufhin Euer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Höchſtpreißliches Kammergerichte, (welches in mehreren und noch weit wichtigern dergleichen Ex. Jeſuiten Sachen Erkänntniße gegeben hat,) am 10ten Dec. jüngſtverwichenen Jahrs folgendes Decretum beſchloſſen hat.

Iſt das gebettene Mandatum de non contraveniendo Receſui Imperii de 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ et de reſtituendo occupatos et retentos reditus ac bona ad Ettlingenſe Collegium S. I. quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum Divinum et uſum ſcholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus et Loci S. C. erkannt. Dann wird Anwalds Herrn Principalis Anerbieten, die Güter des quæſtionirten ehemaligen Jeſuiter - Collegii ad pios uſus zu verwenden dahin, daß ſolche ad uſus religionis Catholicæ beſtimmt werden ſollen, angenommen.

Wann nun das hierüber ausgefertigte Mandatum S. C. innhalts der ſub Lit. B. in beglaubter Abſchrifft anliegenden Urkunde, den 27ten Jenner dieſes Jahrs Vormittags gegen 9. Uhr, mithin den Tag vorher, als das jenſeitige Geſuch bey dem auch Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath in Propoſition und Relation gekommen, durch einen geſchwornen Kammergerichts-Botten inſinuiret worden iſt: So ſtehet dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier, wann derſelbe, wie jedoch nicht geſchehen iſt, actionem negatoriam erheben wollte, die Exceptio litis pendentiæ et fori præventi Cameralis entgegen, und gelanget hierauf an Euer Kaiſerl. Majeſtät Anwalds gnädigſten Herrn Prinzipalens allerunterthänigſtes Bitten, daß dieſe Cauſa ſpecialis von dieſem Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Dicaſterio gleich in limine ab- und an mehrbelobtes Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht allergnädigſt remittirt werden möge.

Hierüber ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXXIV.

Schreiben der Hochfürſtlich Badiſchen Regierung an die Hochfürſtlich Biſchöfflich Speieriſche, wodurch dieſe erſucht wird, ſich den Obriſtrichterlichen Iudicatis zu fügen. d. d. Karlsruhe den 1ſten October 1787.

P. P.

Unſern ꝛc. wird bereits die Nachricht zugegangen ſeyn, daß in Sachen Unſers gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtlichen Durchlaucht wider Dero gnädigſten Herrn Fürſt Biſchoffen Hochfürſtlichen Gnaden, Mandati, die Zurückgabe der zum Ettlinger ehemaligen Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle betreffend, von dem Hochpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Kammergericht unterm 31ten Auguſt dieſes Jahrs auf des Oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Herrn Fürſten die Exekution erkannt worden ſeye.

Nun hoffen und wünſchen Wir allerdings, daß dieſe Sache ehe die Exekutions-Commiſſion in Vollzug geſetzt werden muß, ſo viel den Punkt der Hochrichterlich erkannten Beſitz-Einräumung betrifft, einſtweilen durch ohngeſäumte würkliche Abtrettung ſamtlicher in Frage begriffenen Güter, Rechten und Gefälle an die dieſſeitige Behörde nach Vorſchrifft der Reichs-Kammergerichtlichen Urtheile erledigt werden mögte, um ferner Deroſeits zur Laſt fallende Koſten und ſonſtige Proceduren zu umgehen, welche ſonſt durch Ausrückung der Exekutions-Commiſſion nothwendig veranlaßt werden müßten.

In dieſer wohlgemeinten Rückſicht fragen Wir andurch bey Unſern ꝛc. freundnachbarlich an, ob Dieſelbe geneigt ſeyen, obgedachte Güter, Rechte und Gefälle gleichbalden an die zu deren Adminiſtration aufgeſtellte Ettlinger Ex-Jeſuiten Fundi-Verrechnung abzutretten? Welchem vorgängig ſodann die Liquidation der fructuum perceptorum et percipiendorum und ſonſtiger Koſten annoch beſonders könnte vorgenommen und in gütlichen Wegen ebenfalls berichtigt werden. Unſere ꝛc. belieben alſo Uns über Dero desfalls hegende Geſinnungen gleichbaldige Nachricht zu geben, annebſt verſichert zu ſeyn, daß Wir Denenſelben zu Erweiſſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXXV.

Speieriſches Verzeichnus,

Sämtlicher Güter, Renten und Gefällen auch ſonſtigen Errungenſchafften, welche das ehemalige Collegium Societatis Jeſu zu Ettlingen, theils in Krafft der Stifftung erhalten, theils durch Erbſchafften, Vermächtniſſe und Schenkungen an ſich gebracht, theils durch eine genaue Erſparnis erworben, theils auſſerhalb der Stifftung an Pfarr-Einkünften, ausſchlüſſig deren in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Gutern bezogen hat.

Vi
Fundationis

An Geld.	Aus denen Ettlinger Stiffts-Gefällen jährlich	150.	fl. —
	Aus dem Spital daſelbſt — — —	150.	— —
	Aus denen Gefällen des Gutleut-Hauſes	200.	— —
	Aus der Frühmeſſerey zu Oberweyer am Eichelberg	20.	— —
An Früchten.	Von oben ermeldtem Stifft — — —	12.	Mltr. Korn.
	Aus dem Spital — — — —	20.	Mltr. Korn.
	Eben aus demſelben — — — —	15.	Mltr. Spelz.
	Von der Mühl zu Walprechtsweyer wegen der Frühmeß zu Oberweyer am Eichelberg —	2.	Mltr. Korn.
An Wein.	Aus denen Kuppenheimer Kaplaney-Gefällen	5.	— —
	Item aus der Frühemeß Rothenfells —	5.	— —
	Aus denen Spital-Gefällen — —	1.	Fuder 5 Ohm, groß
	Aus dem Stifft — — — —	1.	— 5 —
An Holz.	Von gnädigſter Herrſchafft — — —	100.	Klaffter.
	Für Reben-Pfähl — — — —	4.	Bäum.

Jus eine gewiſſe Anzahl Schwein in das Eckerich zu ſchicken.

Herr von Zillenhards Hauß-Platz, worauf nun das Collegium ſtehet, ſamt

18. Morgen Aecker.
7. Morgen Wieſen.
2. Morgen Reben.
2. Morgen Gärten.

Præbenda S. Catharinæ in Bickesheim.

beſtehet

An Geld o. Ettliche Boden-Zinnß-Aecker.

Hat einen groſſen Hof zu Durmersheim, ſo gegen 200. fl. jährlich eintrágt.

Zwey Drittheil vom Gerſt-Welſch-Korn-Grundbiern-Hanf ꝛc. Zehend zu Durmersheim und Wurmersheim. Trägt ſonſt ungefehr

50.

50. bis 60. Mltr. Gerſt.
40. bis 50. Mltr. Welſch-Korn ꝛc.

Zu Wurmersheim zwey und ein halb Juch Acker gibt jährlich
1. Mltr. Waitzen.
8. Sr. Haber.

Zu Elckesheim, 2. Mltr. 3. Sr. Waitzen.
2. Mltr. — 4. — Haber.

Haffen Eberſtein, 2. Mltr. Korn.
Ottigheim, 2. Mltr. Korn.
Steinmauer, 1. Mltr. Waitzen.
Durmersheim,
vom Frau Höflein. 4. Mltr. Korn.
Zu Ettlingen. 10. Morgen mittelmäſige Aecker zu genieſen.

Zuwachs der Fundation.

An Erbſchafften, Legaten und Errungenſchafft.

Capitalia gegen 11873. fl. —
An Gütern 3. Gärten a. 4. Morgen.
Zu Ettlingen 59. Morgen Aecker.
21. Morgen Wieſen, ungefehr.

Reben.
Zu Ettlingen 5. Morgen.

Specification

Jährlicher Einkünften deren unter der Seelſorge der Patrum Societ. Jeſu zu Ettlingen ſtehenden 5. Pfarreyen.

I. Stadt-Pfarrey Ettlingen, mit denen Filialien Speſſarth und Buſenbach.

Bekommt jährlich

An Geld — — — — — —	200. fl. —
Korn — — — — — —	20. Mltr.
Spelz — — — — — —	10. Mltr.
Gerſt — — — — — — —	15. Mltr.
Haber — — — — — — —	10. Mltr.
Wein — — — — — — —	3. Fuder.

Welches alles von einem zeitlichen Stiffts-Schaffner allhier eingeliefert wird.

An Holz von der Stadt 24. Klaffter.
Die in der Diœces gewöhnliche Jura Stolæ.

Von einer Hochzeit — — — —	2. fl. —
Tauff — — — — —	30. kr.
Leiche — — — — —	30. kr.

ꝛc. ꝛc.

II. Pfarrey Ettlingenweyer, mit denen Filialen Oberweyer Bruch-hauſen, Sulzbach, Schlettenbacher, Tommelsbach.

Von einer Hochfürſtlichen Kellerey Ettlingen hat ein zeitheriger Pfarrer zu empfangen:

An Geld — — — — — —	10. fl. —
Korn — — — — — —	5. Mltr.
Spelz — — — — — —	6. Mltr.
Wein — — — — — —	$1\frac{1}{2}$ Fuder.
Vom Heiligen-Pfleger — — — —	15. fl. 3. ß.

Hat zu genieſen ein Pfarr-Güthlein zu Ettlingenweyer und Oberweyer, beſtehend in $47\frac{1}{2}$. Morgen Acker und $5\frac{1}{2}$. Morgen Wieſen ungefehr, und von einem Bauer für das Drittheil gebauet worden: Iſt nach Proportion der Jahr viel oder wenig erträglich.

Item $\frac{2}{3}$. Theil am kleinen Zehenden an gemelten Gütern beſtehend in Hanf, Flachs, Erbſen, Grundbieren ꝛc.

Endlich die gewöhnliche Jura ſtolæ.

Und das Recht gewiſſe Zahl Schwein in das Eckerich zu ſchlagen.

III. Pfarrey Bulach.
mit Beyertheim.

Hat ein kleines Pfarr-Güthlein zu genieſen à 19 Morgen Aecker ungefehr, und etliche kleine Stücklein Wieſen.

Bekommt den halben groſſen Zehenden in einem kleinen Diſtrict bey Mühlberg.

Dann in der alleinigen Markung Bullach.

Der halbe kleine Zehend iſt mit denen Herren von Rippurg ſtrittig.

Aus dem Beyertheimer Heiligen, — — — 5 fl. 15 kr.

Gewöhnliche Jura Stolæ.

IV. Pfarrey Stupferich.
Etzenroth, Reichenbach.

Hat ein kleines Pfarr-Guth à 30 Morgen Acker, 1 Morgen Wieſen beſtehend, zu genieſen, den groſſen und kleinen Zehenden in einem gewiſſen Diſtrict, ſo etwan einen Zelchen des Orts ausmacht, und nur das dritte Jahr ergiebig, oder den groſſen Zehenden tragt. Den Weinzehenden in gemeldtem Diſtrict gehörig, und in einem kleinen Berg beſtehend.

Das Jus gleich dem Vorſteher des Orts einige Schwein in das Aeckerich ohnentgeldlich zu ſchlagen.

Jura Stolæ, wie gewöhnlich.

V.

V. Pfarrey Schellbronn.

Ein ebenmäſig kleines Wittum- oder Pfarr-Gut, à 10 Morgen Aecker, dann 1 Morgen Wieſen ungefähr beſtehend.

In der ganzen Markung den groß- und kleinen Zehenden.

Dann das Jus Glandemiæ liberæ.

Die gewöhnliche Jura ſtolæ.

Daß vorſtehende Abſchrifft von ſeiner wahrhafft und authentiſchen Urkund von Wort zu Wort getreulich entnommen ſeye, wird nach vorhergegangener Auſcultirung atteſtirt. Bruchſal den 19den Auguſti 1775.

In Fidem
J. Anton Martin Hochfürſtl. Speieriſcher Archivarius und Kayſerl. geſchworner offenbarer Notarius.

(L. S.)

Beilage ſub Nro. XXXVI.

Dank- und Bittſchrifft der Ettlinger Ex-Jeſuiten Fundi Verrechnung, um Verwendung zur Beförderung der Execution. d. d. Ettlingen den 29. Februar 1788.

Durchlauchtigſter Marggraf!

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdeme durch Euer Hochfürſtl. Durchlaucht milde Vorſorge es ſo weit gekommen iſt, daß in Betreff derer zum Ettlinger Ex-Jeſuiten-Fundo gehöriger- von Höchſtdenenſelben für den katholiſchen Theil Dero Unterthanen und zu den katholiſchen Kirchen- und Schul-Anſtalten beſtimmten- von des Herrn Biſchoffs zu Speier Fürſtlichen Gnaden eingezogenen Güther und Gefällen von Seiten des Höchſtpreißlichen Kayſerl. Reichs-Kammer-Gerichts das Mandatum de exequendo auf die hohe ausſchreibende Herren Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes erkannt worden;

So lege Euer Hochfürſtl. Durchlaucht für disfallſige gnädigſte Verwendung Nahmens erſagten Ettlinger Ex-Jeſuiten-Fundi Verrechner und Verwalter den tiefſchuldigſten Dank, unter der weitern devoteſten Bitte zu Füßen, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen möchten, ſich zum Beſten mehrbenannten Ex-Jeſuiten-Fundi nun auch noch bey den hohen Executions-Höfen zur Bewürkung der Execution mildeſt zu verwenden, und alle hierunter erforderliche Fürkehrungen zu veranſtalten.

Der ich nebſt anhoffender gnädigſter Bittgewährung in der tiefſten Ehrerbietung beharre.

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Ettlingen, den 29. Febr. 1788.

Unterthänigſt treu gehorſamſter
Herrmann.

Beilage ſub Nro. XXXVII.

Extractus

Der Biſchöfflich Speieriſchen= bey dem Kayſerlichen Reichs=Hof=Rath eingebrachten Supplikation pro Mandato de manutenendo unter Ziffer 2. beigelegten Berechnung, ſub rubro: „Status deren „jährlichen Einkünften, welche durch die Aufhebung „des ehemahligen Ordens der Geſellſchafft Jeſu inſon= „derheit des Collegii zu Speier der Reſidenz Bruchſal, „ſodann des Collegii zu Ettlingen, dem Fürſtl. Hoch= „ſtifft anheim gefallen ſind.

ꝛc. ꝛc. Collegium Exjeſuiticum zu Ettlingen.	fl.	kr.	fl.	kr.
beziehet, und zwarn:				
1.) Aus denen Wieſen zu Bruchſal — — maſſen die übrige kleine Feldſtücklein der Wingerts = Baumann einſchlüßlich ſeines Accords gratis genieſet.	30	—	—	—
2.) Aus denen ohngefehr 6 Morgen Weinguth zu Bruchſal rechne ein Jahr in das andere 6 Fuder Wein, ſo à 40 fl. p. Fuder ertragen — — — —	240	—	—	—
3.) Aus denen ohngefehr 10 Morgen Weinguth zu Deidesheim und Hainfeld, 10 Fuder à 40 fl. — — — —	400	—	—	—
4.) Rechne die zu Niederkirchen fällige Tröber Weingült ad 7 Vrtl. pro — —	1	30	—	—
Summa	671	30		
Ausgab wegen obigen Einkünften.				
1.) An Schatzung und Beeth wegen denen Wieſen zu Bruchſal — — —	6	45	—	—
2.) Wegen obigen 16 Morgen Weinguth, die Koſten ad 36 fl. per Morgen — —	576	—	—	—
Summa	582	45		
Verbleiben alſo wegen Ettlingen übrig —	—	—	88	45

Daß

Daß vorſtehende Abſchriften, und zwar Ziffer III. VII. VIII. IX. XI. XII. XIX. XXI. XXXI. XXXII. XXXV. XXXVII. mit den Urſchriften Ziffer II. IV. V. VI. X. XV. XVII. XVIII. XX. XXII. XXIII. XXIV. XXXIII. XXXIV. mit den Original=Konzepten Ziffer Ib. mit einer vidimirten Kopie, Ziffer Ia. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. mit den, von den hieſigen Agenten eingeſendeten Kopien, Ziffer XII. quoad paſſum concernentem mit dem Original, ſo wie Ziffer XIII. und XIV. ebenfalls quoad paſſus concernentes mit den bey den Actis befindlichen Kopien, genau übereinſtimmend ſeyen, wird unter Vordruckung des größern Hochfürſtl. Markgräfl. Badiſchen geheimen Kanzley=Innſiegels hiermit beurkundet. Karlsruhe den 30. Junius 1788.

(L. S.)

Hochfürſtl. Markgräfl. Badiſche Geheime Regiſtratur.

Fr. Hummel,
Geheimer Regiſtrator.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beleuchtung der von Sr. Hochf. Gnaden Hrn. Bischof zu Speyer bey der hö
chsten Reichs-Versammlung übergebenen sogen. kurzen Actenmäßigen
Vorstellung und-Beweis Daß in Sachsen des ... Marggr. zu Baden ... wider
den Obenbenannten Hrn. Bischoff von dem Kais. u. Reichs-Kammergericht
weder die Austrägal-Instanz abgeschnitten ... ; Mit Anlagen von N. I -

Karlsruhe 1788

2 Ded. 476,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325150-0
VD18 14645084-001